



Europäisches
Patentamt

Nationales Recht zum EPÜ



Europäische
Patentanmeldungen
und Patente:
Recht und Praxis der
EPÜ-Vertragsstaaten

Erstreckung
europäischer Patente

1999

Inhalt	A	Einleitung	3
	B	Abkürzungen	5
	I	Nationale Rechtsgrundlagen	7
	II	Einreichung europäischer Patentanmeldungen gemäß Artikel 75 Absatz 1 b) und 2 EPÜ	29
	III A	Rechte aus der europäischen Patent- anmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)	39
	III B	Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67(3) EPÜ	44
	IV	Einreichung von Übersetzungen der Patentschrift nach Artikel 65 EPÜ	59
	V	Verbindliche Fassung einer euro- päischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)	83
	VI	Zahlung von Jahresgebühren für europäische Patente	87
	VII	Umwandlung europäischer Patent- anmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen oder Patente	107
	VIII	Zahlung von Gebühren	117
	IX	Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister	125
	X	Verschiedenes	149

Herausgeber

Europäisches Patentamt
Direktion 5.2.2
Erhardtstraße 27
D-80331 München

Bestellungen sind zu richten an: (vorzugsweise an die Dienststelle Wien)

Europäisches Patentamt (EPA)
Informationsstelle
✉ D-München
☎ (+ 49-89) 23 99-45 12
Telex: 523 656 epmu d
Fax: (+49-89) 23 99-44 65

Zweigstelle Den Haag
Informationsstelle
Patentlaan 2
Postbus 5818
✉ NL-2280 HV Rijswijk
☎ (+ 31-70) 3 40-20 40
Telex: 31 651 epo nl
Fax: (+ 31-70) 3 40-30 16

Dienststelle Berlin
Informationsstelle
✉ D-10958 Berlin
☎ (+ 49-30) 2 59 01-0
Fax: (+ 49-30) 2 59 01-840

Dienststelle Wien
Informationsstelle
Schottenfeldgasse 29
Postfach 82
✉ A-1072 Wien
☎ (+ 43-1) 5 21 26-0
Fax: (+ 43-1) 5 21 26-35 91

ab 1.1.2000
Rennweg 12
Postfach 90
✉ A-1031 Wien

© 1999 Europäisches Patentamt
ISBN 3-89605-027-3

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten.
Der Rechtsschutz gilt auch für die Verwertung in Datenbanken.

Druck

Bundesdruckerei GmbH
D-10958 Berlin
Oranienstraße 91

Europäisches Patentsystem

Das mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) geschaffene zentralisierte, grundsätzlich autonome und einheitliche Verfahren zur Erteilung europäischer Patente ist in besonderer Weise mit dem nationalen Patentrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Patentorganisation verknüpft. Das europäische Patenterteilungsverfahren weist in verschiedenen Stadien „Schnittstellen“ zur nationalen Rechtsordnung der Vertragsstaaten auf, die für ein reibungsloses Zusammenspiel von europäischem und nationalem Recht unabdingbar sind. Nach seiner Erteilung hat das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus dem EPÜ nichts anderes ergibt (Artikel 2 (2) EPÜ).

Diese Schnittstellen sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß der europäische Patentanmelder oder Patentinhaber bei Einleitung, im Verlauf oder nach Abschluß des europäischen Erteilungsverfahrens gewisse Handlungen vor den Patentbehörden der Vertragsstaaten vornehmen muß oder kann, um bestimmte Rechte in den Vertragsstaaten zu erlangen oder zu erhalten. Kenntnis und sorgfältige Beachtung solcher durch das nationale Recht vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen und ihrer Wirksamkeitsvoraussetzungen sind daher für alle europäischen Anmelder und Patentinhaber von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Vorteile des europäischen Patentsystems voll ausgeschöpft und Rechtsverluste vermieden werden sollen.

Mit der vorliegenden Broschüre will das Europäische Patentamt einen Beitrag leisten, der es den europäischen Patentanmeldern und Patentinhabern sowie allen am europäischen Patentsystem Interessierten ermöglichen soll, sich über die für europäische Patentanmeldungen und Patente relevanten Vorschriften und Erfordernisse des nationalen Rechts der Vertragsstaaten schnell und zuverlässig zu informieren. Sie soll gewissermaßen als „Wegweiser zum Euro-Patentrecht der Vertragsstaaten“ dienen und damit den Leitfaden für Anmelder „Der

Weg zum europäischen Patent“ ergänzen. Die in den nachstehenden Tabellen wiedergegebenen Übersichten sind in enger Zusammenarbeit mit den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erstellt worden. Für ihre tatkräftige Unterstützung und zahlreiche wertvolle Anregungen möchte das EPA sich an dieser Stelle besonders bedanken.

Obwohl wir größte Sorgfalt auf die Ausarbeitung der Übersichten verwandt haben, kann für absolute Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Tabellen enthaltenen Angaben keine Gewähr übernommen werden. Schon aufgrund ihres summarischen, sich auf das Notwendigste konzentrierenden Charakters sollen und können die Übersichten eine Konsultation der einschlägigen nationalen Rechtsquellen und gegebenenfalls fachkundige Beratung durch hierzu befugte Personen nicht ersetzen. Schließlich sind auch Patentrecht und Patentpraxis der Vertragsstaaten trotz der jüngsten, meist tiefgreifenden Reformen keine statischen Erscheinungen, sondern stetigem Wandel, notwendiger Fortentwicklung unterworfen. Folglich kann nicht einmal im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die den Übersichten zugrundeliegenden Rechtsvorschriften unverändert geblieben sind. Vor allem sollte der Benutzer dieser Broschüre nicht darauf vertrauen, daß die in den Übersichten an zahlreichen Stellen angegebenen Beträge von Amtsgebühren dem aktuellen Stand entsprechen. Die amtlichen Publikationen der Vertragsstaaten sollten daher stets ergänzend zu Rate gezogen werden, um sich über die Entwicklung des nationalen Rechts und der Amtspraxis auf dem laufenden zu halten. Das EPA wird wie schon bisher über die Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten auch in seinem Amtsblatt regelmäßig und möglichst aktuell berichten.

Die vorliegende 11. Auflage wurde erweitert und enthält nunmehr direkt im Anschluß an die Vertragsstaaten der EPO Informationen über die sog. Erstreckungsstaaten.

Erstreckungssystem

Die Europäische Patentorganisation hat mit einigen Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und die Schutzerstreckung europäischer Patente (Erstreckungsabkommen) geschlossen.

Diese bilden die Grundlage für ein Erstreckungssystem, mit dem europäischen Patentanmeldern ein einfacher und kostengünstiger Weg zum Patentschutz in diesen Ländern zur Verfügung steht. Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der Erstreckungsgebühr erstrecken sich europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen, sofern PCT-Anmeldungen die Bestimmung für ein europäisches Patent **und** für Erstreckungsstaaten enthalten), und Patente auf diese Länder. Sie haben dort grundsätzlich dieselbe Wirkung wie nationale Patentanmeldungen und national erteilte Patente und genießen im wesentlichen den gleichen Schutz wie die vom EPA für die Mitgliedstaaten der EPO erteilten Patente. **Derzeit** kann die Erstreckung für folgende Staaten beantragt werden:

Slowenien (seit 1. März 1994)
Litauen (seit 5. Juli 1994)
Lettland (seit 1. Mai 1995)
Albanien (seit 1. Februar 1996)
Rumänien (seit 15. Oktober 1996)
ehemalige jugoslawische Republik
Mazedonien (seit 1. November 1997)

Die Erstreckung ist nur für nach dem Stichtag eingereichte Anmeldungen möglich!

Das Erstreckungsverfahren entspricht weitgehend dem System des EPÜ wie es für die Vertragsstaaten gilt. Seine Geltung beruht aber nicht auf der unmittelbaren Anwendung des EPÜ, sondern ausschließlich auf nationalem, dem EPÜ nachgebildeten Recht. Maßgebend sind daher die jeweiligen nationalen Erstreckungsvorschriften.

Die für alle genannten Staaten übereinstimmenden Vorschriften sind nachstehend zusammengefaßt, während die wesentlichen individuellen Bestimmungen in den betreffenden Tabellen unmittelbar nach den Angaben für die Vertragsstaaten wiedergegeben werden. Ausführliche Informationen zur Erstreckung wurden im ABI. EPA 1994, 75 und 1997, 538 veröffentlicht.

Erstreckungsgebühr

Die Erstreckungsgebühr von 102 Euro ist **an das EPA zahlbar**, wobei die Zahlung auch in den vom EPA festgesetzten Gegenwerten (s. Abschnitt 4 des EPA Gebührenverzeichnisses) möglich ist. Die Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr beträgt:

- für europäische Anmeldungen

Sechs Monate nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist; Nachfrist von 2 Monaten (R. 85a(2) EPÜ), sofern ein Zuschlag in Höhe von 50% der Gebühr entrichtet wird.

- für Euro-PCT-Anmeldungen

21 bzw. 31 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag (R. 104b(1) EPÜ)

Rücknahme des Erstreckungsantrags

Der Antrag auf Erstreckung gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungsgebühr nicht entrichtet wird oder die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt.

Abkürzungen

(siehe auch Tabelle I Spalte 4)

ABI. EPA	Amtsblatt des Europäischen Patentamts	IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze	INPI	Institut national de la propriété industrielle
AT	Österreich	INPI	Instituto Nacional da Propriedade Industrial
ATS	Österreichische Schilling	IP	Industrial Property
BE	Belgien	IPLT	Industrial Property - Laws and Treaties
BEF	Belgische Franken	IPO	Irisches Patentamt
BGBI.	Bundesgesetzblatt	IPPO	Industrial Property Protection Office (ehem. jugosl. Rep. Mazedonien)
Bl. f. PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	IT	Italien
BOE	Boletín oficial del Estado	ITL	Italienische Lire
BOPI	Bulletin officiel de la propriété industrielle - Brevets d'invention	J.M.	Journal de Monaco
CH	Schweiz	J.O.	Journal Officiel de la République Française
CHF	Schweizer Franken	LGBI.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
DE	Deutschland	LI	Liechtenstein
DEM	Deutsche Mark	LTPI	Lois et traités de propriété industrielle
DK	Dänemark	LU	Luxemburg
DKK	Dänische Kronen	LUF	Luxemburgische Franken
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt	MC	Monaco
DPO	Dänisches Patentamt	NIPO	Netherlands Industrial Property Office
EDBI	Eidiko Deltio Biomichanikis Idioktissias (Blatt für gewerblichen Rechtsschutz)	NL	Niederlande
EPA	Europäisches Patentamt	NLG	Niederländische Gulden
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen	OBI	Organismos Biomichanikis Idioktissias (Organisation für gewerblichen Rechtsschutz)
ES	Spanien	OEPM	Oficina Española de Patentes y Marcas
ESP	Spanische Peseten	OPRI	Office de la Propriété Industrielle
ΦEK	Fyllo Efimeridos tis Kyberniseos (Gesetzblatt)	OSIM	State Office for Inventions and Trademarks (Rumänien)
FI	Finnland	PIBD	Propriété industrielle Bulletin documentaire
FIM	Finnische Mark	PT	Portugal
FR	Frankreich	PTE	Portugiesische Escudos
FRF	Französische Franken	SäädKok	Suomen Säädöskokoelma
GBP	Pfund Sterling	SE	Schweden
GR	Griechenland	SEK	Schwedische Kronen
GRD	Griechische Drachmen	SFS	Svensk författningssamling
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil	SI	Statutory Instruments
G.U.	Gazzetta Ufficiale	SIPO	Slovenian Intellectual Property Office
IE	Irland	SR	Systematische Rechtssammlung (Schweiz)
IEP	Irische Pfund	Stb	Staatsblad
		UK	Vereinigtes Königreich

Diese Tabelle enthält - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - eine Zusammenstellung wichtiger nationaler Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.) in den Vertragsstaaten und Erstreckungsstaaten, die für europäische Patentanmeldungen und Patente von Bedeutung sind und auf die in den nachfolgenden Tabellen größtenteils auch Bezug genommen wird. Diese Rechtsquellen sind mit dem offiziellen Titel in der Amtssprache des betreffenden Staats wiedergegeben. Darunter ist - soweit erforderlich - in eckigen Klammern und in Kursivschrift die Übersetzung in der Amtssprache des EPA angegeben, in der die vorliegende Übersicht veröffentlicht ist. Bei Staaten mit mehreren Amtssprachen wurde, um diese Tabelle nicht zu umfangreich zu gestalten, der „Originaltitel“ nur in der Sprache angegeben, die zugleich eine der Amtssprachen des EPA ist.

Die Daten des Inkrafttretens der einzelnen Rechtsquellen wurden nicht aufgenommen, da dies, insbe-

sondere in den Fällen, in denen einzelne Artikel bestimmter Gesetze und Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind, die Übersichtlichkeit der Tabelle beeinträchtigt hätte.

Soweit dem EPA Übersetzungen der aufgeführten Rechtsquellen in einer seiner Amtssprachen bekannt sind, ist auf die entsprechenden Fundstellen hingewiesen. Es sei jedoch bemerkt, daß diese Übersetzungen nicht immer dem letzten Stand der nationalen Gesetzgebung entsprechen und stets nur der Wortlaut in der sich aus den amtlichen Publikationsorganen ergebenden Originalfassung verbindlich ist.

Die in den nachfolgenden Tabellen benutzten Abkürzungen sind aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit gewählt worden. Sie sind nicht in jedem Fall mit amtlichen Abkürzungen der Vertragsstaaten identisch.

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Belgien	1. Loi du 8 juillet 1977 portant approbation des actes internationaux suivants: 1. Convention sur l'unification de certains éléments du droit des brevets d'invention, faite à Strasbourg le 27 novembre 1963; 2. Traité de coopération en matière de brevets, et Règlement d'exécution, faits à Washington le 19 juin 1970; 3. Convention sur la délivrance de brevets européens (Convention sur le brevet européen), Règlement d'exécution et quatre Protocoles, faits à Munich le 5 octobre 1973; 4. Convention relative au brevet européen pour le Marché commun (Convention sur le brevet communautaire), et Règlement d'exécution, faits à Luxembourg le 15 décembre 1975, modifiée par la loi du 28 mars 1984 [1. Gesetz vom 8. Juli 1977 über die Zustimmung zu folgenden internationalen Abkommen: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, unterzeichnet in Straßburg am 27. November 1963 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie die Ausführungsordnung, unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, unterzeichnet in Luxemburg am 15. Dezember 1975, geändert durch das Gesetz vom 28. März 1984] 2. Loi du 4 août 1955 concernant la sûreté de l'Etat dans le domaine de l'énergie nucléaire [2. Gesetz vom 4. August 1955 über die Sicherheit des Staates auf dem Gebiet der Atomenergie] 3. Loi du 10 janvier 1955 relative à la divulgation et à la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [3. Gesetz vom 10. Januar 1955 über die Bekanntgabe und den Gebrauch von Erfindungen und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates berühren] 4. Loi du 28 mars 1984 sur les brevets d'invention, modifiée en demier lieu par la loi du 28 janvier 1997 adaptant la loi à l'ADPIC [4. Gesetz vom 28. März 1984 über Erfindungspatente, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1997 zur Umsetzung von TRIPS	Moniteur belge du 30.9.77 et du 9.3.85 Moniteur belge du 19.8.55 Moniteur belge du 26.1.55 Moniteur belge du 9.3.85, du 7.6.95 et du 4.4.97	Bl. f. PMZ 1978, 276 (Deutsch) IPLT BE 2-001 (Englisch) - Bl. f. PMZ 1955, 346 (Deutsch) Bl. f. PMZ 1987,139;1997, 417 (Deutsch) IPLT BE 2-004 (Englisch)	Ges. v. 8.7.77 - - PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Belgien	5. Arrêté du Régent du 26 juin 1947 contenant le Code des droits de timbre, confirmé par la loi du 14 juillet 1951, modifié par l'arrêté royal n° 12 du 18 avril 1967, par l'arrêté royal du 16 janvier 1975 et la loi du 22 juillet 1993 [5. <i>Erlaß des Regenten vom 26. Juni 1947 über die Stempelgebührenordnung, bestätigt durch das Gesetz vom 14. Juli 1951, geändert durch Königlichen Erlaß Nr. 12 v. 18. April 1967 durch Königlichen Erlaß v. 16. Januar 1975 und Gesetz vom 22. Juli 1993</i>] 6. Arrêté royal du 18 juillet 1966 portant coordination des lois sur l'emploi des langues en matière administrative [6. <i>Königlicher Erlaß vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung</i>] 7. Arrêté royal du 27 février 1981 relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet national et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique, modifié par l'arrêté royal du 2 décembre 1986 [7. <i>Königlicher Erlaß vom 27. Februar 1981 über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, ihre Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung und die Eintragung von in Belgien wirksamen europäischen Patenten, geändert durch Königlichen Erlaß vom 2. Dezember 1986</i>] 8. Arrêté royal du 2 décembre 1986 relatif à la demande, à la délivrance et au maintien en vigueur des brevets d'invention, modifié par l'arrêté royal du 25 mai 1987 [8. <i>Königlicher Erlaß vom 2. Dezember 1986 über die Anmeldung, Erteilung und Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten, geändert durch Königlichen Erlaß vom 25. Mai 1987</i>] 9. Arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif aux taxes et taxes supplémentaires dues en matière de brevets d'invention, modifié par l'arrêté royal du 21 septembre 1993 [9. <i>Königlicher Erlaß vom 18. Dezember 1986 über Gebühren und Zusatzgebühren für Erfindungspatente, geändert durch Königlichen Erlaß vom 21. September 1993</i>]	Moniteur belge du 14.8.47, du 20.4.67, du 21.1.75 et du 26.7.93 Moniteur belge du 2.8.66 Moniteur belge du 5.3.81 et du 6.12.86 Moniteur belge du 6.12.86 et du 4.6.87 Moniteur belge du 23.12.86 et du 29.9.93	- - IPLT BE 2-002 (Englisch) Bl. f. PMZ 1983, 166 (Deutsch) IPLT BE 2-005 (Englisch) Bl. f. PMZ 1988, 118 u. 159 (Deutsch) -	Reg. Erl. v. 26.6.47 Kgl. Erl. v. 18.7.66 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Kgl. Erl. v. 2.12.86 GebE
Dänemark	1. Patentloven; lovbekendtgørelse nr. 587 af 2. juli 1993, som senest er ændret ved lov nr. 366 af 9. juni 1998 [1. <i>Patentgesetz Nr. 587 vom 2. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 366 vom 9. Juni 1998</i>]	Lovtidende A 1993, 3038 1995, 4699 1998, 2145	IPLT DK 2-001 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 1997, 337 (Deutsch)	PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Dänemark	2. Bekendtgørelse om patenter og supplerende beskyttelses-certifikater nr. 1193 af 23. december 1992, som senest er ændret ved bekendtgørelse nr. 374 af 19. juni 1998 [2. <i>Verordnung Nr. 1193 vom 23. Dezember 1992 über Patente und ergänzende Schutzzertifikate, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 374 vom 19. Juni 1998</i>] 3. Bekendtgørelse om ændring af reglerne om konsumtion i patentloven m.v. nr. 238 af 30. marts 1994 [3. <i>Verordnung Nr. 238 vom 30. März 1994 über die Änderung der Bestimmungen im Patentgesetz, etc. zum ausschließlichen Recht</i>] 4. Bekendtgørelse om Patentdirektoratets gebyrer nr. 1065 af 22. december 1998 [4. <i>Verordnung Nr. 1065 vom 22. Dezember 1998 über Patentgebühren</i>] 5. Lov om hemmelige patenter, lovbekendtgørelse nr. 732 af 27. november 1989 [5. <i>Gesetz Nr. 732 vom 27. November 1989 über Geheimpatente</i>]	Lovtidende A 1992, 5345 1996, 101 1998, 2267 Lovtidende A 1994, 1036 Lovtidende A 1998, 2609 Lovtidende A 1989, 2578	- - - IPLT DK 2-002 (Englisch, Französisch)	PatV - GebV Ges. Nr. 732/89
Deutschland	1. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) vom 21. Juni 1976, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) vom 16. Juli 1998 2. Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz) vom 26. Juli 1979, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über das Gemeinschaftspatent vom 20. Dezember 1991 3. Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980, zuletzt geändert durch das 2. PatGÄndG vom 16. Juli 1998 4. Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch das 2. PatGÄndG vom 16. Juli 1998	BGBI 1976 II 649; 1986 I 1446; 1991 II 1354; 1993 I 366; 1998 I 1827 BGBI 1979 I 1269; 1986 I 1446; 1991 II 1354 BGBI 1981 I 1; 1986 I 1446; 1990 I 422; 1991 II 1354; 1992 I 727; 1993 I 366; 1994 I 3082; 1996 I 1546; 1998 I 1827 BGBI 1976 I 2188; 1986 I 1446; 1987 I 2294; 1990 I 422; 1991 II 1354; 1992 I 938; 1993 I 366; 1994 I 1739, 2263, 3082; 1998 I 1827	IPLT DE 2-001 (Englisch, Französisch) - IPLT DE 2-002 (Englisch, Französisch) -	IntPatÜG GPatG PatG PatGebG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Deutschland	5. Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent) vom 20. Dezember 1991	BGBl 1991 II 1354		2. GPatG
	6. Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen vom 18. Dezember 1978, geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1993	BGBl 1978 II 1469; 1993 II 1989	-	AnsprÜbersV
	7. Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 15. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1998	BGBl 1991 I 2012; 1994 I 612; 1998 I 2875	-	PatGebZV
	8. Verordnung über die Anmeldung von Patenten (Patentanmeldeverordnung - PatAnmV) vom 29. Mai 1981, zuletzt geändert durch das 2. PatGÄndG vom 16. Juli 1998	BGBl 1981 I 521; 1986 I 1738; 1990 I 856; 1993 I 426; 1994 I 3082 ; 1998 I 1827;	IPLT DE 2-004 (Englisch, Französisch)	-
	9. Verordnung über die Übersetzung europäischer Patentschriften (ÜbersV) vom 2. Juni 1992	BGBl 1992 II 395	-	ÜbersV
	10. Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz - ErstrG) vom 23. April 1992, zuletzt geändert durch das 2. PatGÄndG vom 16. Juli 1998	BGBl 1992 I 938; 1994 II 1438; 1998 I 1827	IPLT DE 1-006 (Englisch, Französisch)	-
Finnland	1. Patenttilaki 15.12.1967/550, muutettu viimeksi lailla nro 243/97 - 21.3.1997	SäädKok 550/67 407/80 387/85 801/91 577/92 1034/92 1409/92 593/94 717/95 1695/95 243/97		
	[1. Patentgesetz Nr. 550/67 vom 15. Dezember 1967, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 243/97 vom 21. März 1997]		IPLT FI 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG
	2. Patenttiasetus 26.9.1980/669, muutettu viimeksi asetuksella nro 246/97 - 21.3.1997	SäädKok 669/80 505/85 583/92 71/94 595/94 104/96 246/97		
	[2. Patentverordnung Nr. 669/80 vom 26. September 1980, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 246/97 vom 21. März 1997]		IPLT FI 2-002 (Englisch, Französisch)	PatV

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Finnland	3. Laki maanpuolustukselle merkityksellisistä keksinnöistä 15.12.1967/551, muutettu viimeksi lailla nro 245/97-21.3.1997 [3. Gesetz Nr. 551/67 vom 15. Dezember 1967 über Erfindungen, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 245/97 vom 21. März 1997] 4. Patenttimääräykset 30.9.1980, muutettu viimeksi 1.7.1997 [4. Patentamtsverordnungen, zuletzt geändert am 1. Juli 1997] 5. Kauppa- ja teollisuusministeriön päätös patentti - ja rekisterihallituksen maksullisista suoritteista 28.12.1995/1782, muutettu viimeksi päätöksellä 597/97 - 18.6.1997 [5. Beschluß Nr. 1782 vom 28. Dezember 1995 des Handels- und Industrieministeriums über die Erhebung von Gebühren durch das finnische Patentamt, zuletzt geändert durch Beschluß Nr. 597/97 vom 18. Juni 1997]	SäädKok 551/67 795/89 599/95 1697/95 245/97 nicht veröffentlicht SäädKok 1782/95 123/96 247/97 597/97	- - -	Erf. Landes- vert. PAV Geb. Beschl.
Frankreich	1. Loi n° 92-597 du 1er juillet 1992 relative au code de la propriété intellectuelle (partie Législative), modifiée en dernier lieu par la loi n° 97-283 du 27 mars 1997 portant transposition dans le code de la propriété intellectuelle des directives du Conseil des Communautés européennes n° 93/83 et 93/98 [1. Gesetz Nr. 92-597 vom 1. Juli 1992 betreffend das Gesetz über geistiges Eigentum (Gesetzgebungsteil), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 97-283 vom 27. März 1997 zur Umsetzung der EG-Richtlinien 93/83 und 93/98 in das Gesetz über geistiges Eigentum] 2. Décret n° 95-385 du 10 avril 1995 relatif à la partie Réglementaire du code de la propriété intellectuelle, modifié en dernier lieu par le Décret n° 96-103 du 2 février 1996 [2. Verordnung Nr. 95-385 vom 10. April 1995 betreffend den Verordnungsteil zum Gesetz über geistiges Eigentum, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 96-103 vom 2. Februar 1996] 3. Arrêté du 24 décembre 1998 relatif aux redevances de procédures perçues par l'Institut national de la propriété industrielle [3. Erlaß vom 24. Dezember 1998 über Verfahrensgebühren, die vom Nationalen Amt für gewerbliches Eigentum erhoben werden] 4. Arrêté du 19 septembre 1979 relatif aux modalités de dépôt des demandes de brevet d'invention et de certificat d'utilité et d'inscription au registre national des brevets [4. Erlaß vom 19. September 1979 über Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungspatenten und Gebrauchsmusterzertifikaten sowie über Eintragungen in das nationale Patentregister]	J.O. 1992, 8801; 1994, 2151, 6863; 1995, 120; 1996, 18687; 1997, 4831 J.O. 1995, 5843; 1996, 2122 J.O. 1998, 19927 J.O. 1979, 8042	IPLT FR 1-001 (Englisch) - Bl. f. PMZ 1996, 196 (Deutsch) Bl. f. PMZ 1980, 283 (Deutsch)	Ges. Nr. 92-597 VO Erl. v. 24.12.98 Erl. v. 19.9.79

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Frankreich	5. Arrêtés du 29 novembre 1978, du 16 septembre 1983, du 6 septembre 1985, du 30 avril 1987, du 13 janvier 1993, du 12 novembre 1993 et du 23 octobre 1995 relatif au dépôt des demandes internationales et des demandes de brevet européen auprès des centres de province de l'Institut national de la propriété industrielle et décisions du Directeur de l'I.N.P.I. n° 80-164 du 3 mars 1980; n° 80-601 du 19 décembre 1980; n° 83-425 du 28 septembre 1983, n° 85-464 du 6 septembre 1985, n° 87-171 du 30 avril 1987, n° 93-12 du 13 janvier 1993, et n° 93-563 du 3 décembre 1993 [5. Erlasse vom 29. November 1978, vom 16. September 1983, vom 6. September 1985, vom 30. April 1987, vom 13. Januar 1993, vom 12. November 1993 und vom 23. Oktober 1995 betreffend die Einreichung internationaler Anmeldungen und europäischer Patentanmeldungen bei den Zweigstellen des Nationalen Amtes für gewerbliches Eigentum und Beschlüsse des Direktors des I.N.P.I. Nr. 80-164 vom 3. März 1980, Nr. 80-601 vom 19. Dezember 1980, Nr. 83-425 vom 28. September 1983, Nr. 85-464 vom 6. September 1985, Nr. 87-171 vom 30. April 1987, Nr. 93-12 vom 13. Januar 1993 und Nr. 93-563 vom 3. Dezember 1993]	J.O. 1979, 63; 1983, 8807; 1985, 10735; 1987, 5308; 1993, 1276; 1993, 17678;	Bl. f. PMZ 1979, 163; 1988, 124 (Deutsch)	-
Griechenland	1. Νόμος 1733/1987 „Μεταφορά τεχνολογίας, εφευρέσεις, τεχνολογική καινοτομία και σύσταση Επιτροπής Ατομικής Ενέργειας“ όπως τροποποιήθηκε από το άρθρο 18 του νόμου 1739/1987, το Προεδρικό Διάταγμα 54/1992 και το άρθρο 9 του νόμου 2359/1995. [1. Gesetz Nr. 1733/1987 über Technologietransfer, Erfindungen, technologische Innovation und die Errichtung einer Atomenergiekommission, geändert durch Artikel 18 Gesetz Nr. 1739/1987 und Präsidialverordnung Nr. 54/1992 und durch Artikel 9 Gesetz Nr. 2359/1995] 2. Νόμος 4325/1963 περί εφευρέσεων αφορωσών την εθνικήν άμυναν της χώρας και τροποποιήσεως του Ν. 2527/1920 „περί διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας“. [2. Gesetz Nr. 4325/1963 über Erfindungen, die die Landesverteidigung betreffen, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 2527/1920 über Erfindungspatente] 3. Νόμος 1607 της 30.06.1986 σχετικά με την κύρωση της σύμβασης του Μονάχου της 5ης Οκτωβρίου 1973 που αφορά τη χορήγηση ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας. [3. Gesetz Nr. 1607 vom 30. Juni 1986 über die Ratifizierung des Münchner Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973] 4. Προεδρικό Διάταγμα αριθμ. 77 της 11.02.1988 σχετικά με τις διατάξεις εφαρμογής της σύμβασης για τη χορήγηση ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας. [4. Präsidialverordnung Nr. 77 vom 11. Februar 1988 über Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente]	ΦΕΚ 171 Α΄ 22.9.87 201 Α΄ 20.11.87 22 Α΄ 14.2.92 241 Α΄ 21.11.95 ΦΕΚ 156 Α΄ 27.9.63 ΦΕΚ 85 Α΄ 30.6.86 ΦΕΚ 33 Α΄ 25.2.88	Bl. f. PMZ 1988, 330 (Deutsch) IPLT GR 1-001 (Englisch, Französisch) - - Bl. f. PMZ 1988, 338 (Deutsch)	Ges. Nr. 1733/87 Ges. Nr. 4325/63 Ges. Nr. 1607/86 VOPr Nr. 77/88

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Griechenland	5. Υπουργική απόφαση αριθμ. 15928/ΕΦΑ/1253 σχετικά με την κατάθεση αίτησης για χορήγηση διπλώματος ευρεσιτεχνίας ή πιστοποιητικού υποδείγματος χρησιμότητας στον Ο.Β.Ι. και τήρηση βιβλίων. Τροποποιήθηκε με την Υπουργική Απόφαση Αριθμ. 3111/ΕΦΑ/433 [5. Ministerialerlaß 15928/EFA/1253 über die Einreichung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen bei der OBI und über Patentregister, zuletzt geändert durch Ministerialerlaß 3111/EFA/433] 6. Απόφαση του Διοικητικού Συμβουλίου του Οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας της 14 Δεκεμβρίου 1987 σχετικά με τον Κανονισμό τελών του Ο.Β.Ι. (Τροποποιήθηκε με απόφαση του Δ.Σ. της 07.10.1998) [6. Beschluß des Verwaltungsrats der Organisation für gewerblichen Rechtsschutz vom 14. Dezember 1987 über die Gebührenordnung, geändert durch Beschluß des OBI Verwaltungsrats vom 7. Oktober 1998]	ΦΕΚ 778 Β´ 31.12.87; 309 Β´ 27.3.98 ΕΔΒΙ 1988 σελ. 46-48	-	-
Irland	1. Patents Act 1992 [1. Patentgesetz 1992] 2. Patents Rules 1992 [2. Patentausführungsbestimmungen 1992] 3. Patents, Trade Marks, Copyright and Designs (Fees) Rules, 1997 [3. Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster, 1977]	Nr. 1 von 1992 S.I. Nr. 179 von 1992 S. I .Nr. 433 von 1997	LTPI IE 2-001 (Französisch) Bl. f. PMZ 1998, 99, 165 (Deutsch) - -	PatG PatV GebV
Italien	1. Legge 26 maggio 1978, n. 260 Ratifica et esecuzione di atti internazionali in materia di brevetti, firmati, rispettivamente, a Strasburgo il 27 novembre 1963, a Washington il 19 giugno 1970, a Monaco il 5 ottobre 1973 ed a Lussemburgo il 15 dicembre 1975 [1. Gesetz Nr. 260 vom 26. Mai 1978 Ratifizierung und Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens, die am 27. November 1963 in Straßburg, am 19. Juni 1970 in Washington, am 5. Oktober 1973 in München bzw. am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnet wurden] 2. Decreto del Presidente della Repubblica 8 gennaio 1979, n. 32. Applicazione della legge 26 maggio 1978, n. 260, concernente ratifica ed esecuzione di atti internazionali in materia di brevetti, modificato con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338 e legge 3 maggio 1985, n. 194	Suppl. ord. alla G.U., n. 156 del 7-6-1978 G.U.,n. 41 del 10-2-1979; G.U., n. 117 del 20-5-1985	-	-

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	[2. Verordnung Nr. 32 des Präsidenten der Republik vom 8. Januar 1979. Anwendung des Gesetzes Nr. 260 vom 26. Mai 1978 betreffend die Ratifizierung und Durchführung internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979 (siehe Nr. 4) und das Gesetz Nr. 194 vom 3. Mai 1985] 3. Decreto 30 giugno 1982. Determinazione degli uffici competenti alla ricezione dei depositi delle domande di brevetto europeo e delle traduzioni dei brevetti europei [3. Verordnung vom 30. Juni 1982. Bestimmung der zur Entgegennahme der europäischen Patentanmeldungen und Übersetzungen europäischer Patente zuständigen Behörden] 4. Decreto del Presidente della Repubblica 22 giugno 1979, n. 338. Revisione della legislazione nazionale in materia di brevetti, in applicazione della delega di cui alla legge 26 maggio 1978, n. 260 [4. Verordnung Nr. 338 des Präsidenten der Republik vom 22. Juni 1979. Revision der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens aufgrund der in dem Gesetz Nr. 260 vom 26. Mai 1978 vorgesehenen Ermächtigung] 5. Decreto del Presidente della Repubblica 26 ottobre 1972, n. 641. Disciplina delle tasse sulle concessioni governative, modificato con decreto 22 giugno 1979, n. 338, con decreto legge 13 gennaio 1988, n. 3 e con la legge 29 dicembre 1990, n. 405 (Art. 7) [5. Verordnung Nr. 641 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 über die Regelung für Verwaltungsgebühren, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979, die Verordnung (D.L.) Nr. 3 vom 13. Januar 1988 und das Gesetz Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 (Art. 7)] 5 a. Art.10 del Decreto-legge 11 luglio 1992 n. 333, convertito alla Legge 8 agosto 1992 n. 359 [5 a. Art. 10 der Gesetzesverordnung vom 11. Juli 1992 Nr. 333, geändert durch Gesetz vom 8. August 1992 Nr. 359] 5 b. Decreto ministeriale 20 agosto 1992: Approvazione della nuova tariffa delle tasse sulle concessioni governative [5 b. Ministerialerlaß vom 20. August 1992. Genehmigung der neuen Verwaltungsgebühren] 6. Decreto del Presidente della Repubblica 30 giugno 1972, n. 540. Semplificazione dei procedimenti amministrativi in materia di brevetti per invenzioni industriali, modelli industriali e marchi di impresa, modificato da Ultimo con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338	G.U., n. 181 del 3-7-1982 G.U., n. 215 del 7-8-1979 Suppl. ord. alla G.U., n. 292 del 11-11-1972 n. 303 del 31-12-1990 G.U., n. 9 del 13-1-1988 G.U., n.196 del 21-8-1992 G.U., n. 249 del 27-9-1972	Bl. f. PMZ 1979, 163 (Deutsch) - Bl. f. PMZ 1980, 196 (Deutsch) Bl. f. PMZ 1976, 10 und 1983, 194 (Deutsch) - -	VOPr Nr. 32/1979 VO v. 30.6.82 VOPr Nr. 338 VOPr Nr. 641 Erl. v. 20.8.92

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	[6. Verordnung Nr. 540 des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972. Vereinfachung der Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Marken, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979] 7. Decreto ministeriale 22 febbraio 1973 Regolamento di esecuzione del D.P.R. 30 giugno 1972, n. 540, in materia di brevetti per invenzioni, modelli e marchi [7. Ministerialerlaß vom 22. Februar 1973 Ausführungsordnung zu der Verordnung Nr. 540 des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972 über Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Marken] 8. Regio decreto 29 giugno 1939, n.1127 Testo delle disposizioni legislative in materia di brevetti per invenzioni industriali, modificato con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338, modificato da ultimo con Decreto Legislativo 19 marzo 1996, n. 198 [8. Königliche Verordnung Nr. 1127 vom 29. Juni 1939 Gesetzesbestimmungen über Patente für gewerbliche Erfindungen, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979, zuletzt geändert durch Decreto Legislative Nr. 198 vom 19. März 1996] 9. Regio decreto 5 febbraio 1940, n. 244 Testo delle disposizioni regolamentari in materia di brevetti per invenzioni industriali, modificato da ultimo con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338 [9. Königliche Verordnung Nr. 244 vom 5. Februar 1940 Durchführungsvorschriften auf dem Gebiet der Patente für gewerbliche Erfindungen, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979] 10. Regio decreto 25 agosto 1940, n.1411 Testo delle disposizioni legislative in materia di brevetti per modelli industriali, modificato da ultimo con Decreto Legislativo 19 marzo 1996, n.198 [10. Königliche Verordnung Nr. 1411 vom 25. August 1940 Gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet der Gebrauchsmuster, zuletzt geändert durch Decreto Legislativo Nr. 198 vom 19. März 1996] 11. Regio decreto 31 ottobre 1941, n.1354 Testo delle disposizioni regolamentari in materia di brevetti per modelli industriali, modificato da ultimo con la legge 14 febbraio 1987, n. 60 [11. Königliche Verordnung Nr. 1354 vom 31. Oktober 1941 Durchführungsvorschriften auf dem Gebiet der Gebrauchsmuster, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 60 vom 14. Februar 1987]	G.U., n. 69 del 15-3-1973 G.U., n. 189 del 14-8-1939 Suppl. ord. alla G.U. n. 88 del 15-4-1996 G.U., n. 94 del 20-4-1940 G.U., n. 247 del 21-10-1940 G.U., n. 300 del 22-12-1941	Bl. f. PMZ 1976, 7 (Deutsch) IPLT IT 1-004 (Englisch, Französisch) IPLT IT 1-005 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 1984, 124 (Deutsch) Bl. f. PMZ 1980 196; 1997, 279; GRUR Int. 1999, 241 (Deutsch) IPLT IT 2-001 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 1942, 7 (Deutsch) IPLT IT 2-002 (Englisch, Französisch) IPLT IT 1-007 (Englisch, Französisch) IPLT IT 1-008 (Englisch, Französisch)	- - Kgl. VO Nr. 1127 Kgl. VO Nr. 244 - -

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	12. Legge 14 febbraio 1987, n. 60 Armonizzazione della normativa in materia di brevetti per modelli e disegni industriali con le disposizioni dell'accordo dell'Aja del 6 novembre 1925, e successive revisioni, ratificato con legge 24 ottobre 1980, n. 744 [12. Gesetz Nr. 60 vom 14. Februar 1987 Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Muster und Modelle an das mit Gesetz Nr. 744 vom 24. Oktober 1980 ratifizierte Haager Abkommen vom 6. November 1925 in seiner revidierten Fassung]	G.U., n. 53 del 5-3-1987	Bl. f. PMZ 1988, 301 (Deutsch) IPLT IT 1-006 (Englisch, Französisch)	Ges. Nr. 60
Liechtenstein	1. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag) 2. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979 3. Gesetz vom 26. September 1979 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente Wegen weiterer für Liechtenstein anzuwendender Rechtsvorschriften siehe Schweiz Nr. 1-4	LGBl. 1980 Nr. 31 LGBl. 1980 Nr. 32 LGBl. 1980 Nr. 33	ABl. EPA 1980, 407 IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch) ABl. EPA 1980, 407 IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch) -	Vertr. CH/Li v. 22.12.78 - -
Luxemburg	1. Loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich, le 5 octobre 1973; b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets, telle que modifiée par la loi du 20 juillet 1992 (voir 3.) [1. Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1992 (s. 3.)] 2. Règlement grand-ducal du 9 mai 1978 pris en exécution de la loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich le 5 octobre 1973 b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets [2. Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1978 zum Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens] 3. Loi du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention, telle que modifiée par la Loi du 24 mai 1998	Memorial A 1977, 872 Memorial A 1978, 528 Memorial A-N° 49, 1992,1529; A-N° 45; 1998, 685	Bl. f. PMZ 1978 334 (Deutsch) IPLT LU 2-003 (Englisch) -	Ges. v. 27.5.77 VO v. 9.5.78

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Luxemburg	[3. Gesetz vom 20. Juli 1992 über die Änderung der Bestimmungen für Erfindungspatente, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1998] 4. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 concernant la procédure et les formalités administratives en matière de brevets d'invention [4. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über das Verfahren und die Formvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens] 5. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 portant fixation des taxes et rémunérations à percevoir en matière des brevets d'invention [5. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren und Kosten auf dem Gebiet des Patentwesens] 6. Loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [6. Gesetz vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind] 7. Règlement grand-ducal du 18 septembre 1969 pris en exécution de l'article 4, alinéa final, de la loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [7. Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1969 über die Ausführung von Artikel 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind] 8. Règlement grand-ducal du 12 juin 1975 concernant le recouvrement des frais de publication au Mémorial, Recueil administratif et économique [8. Großherzogliche Verordnung vom 12. Juni 1975 über die Einziehung der Gebühren für die Bekanntmachung im Memorial, Recueil administratif et économique]	Memorial A-N° 96, 1997, 2946 Memorial A-N° 96 1997, 2956 Memorial A 1967, 796 Memorial A 1969, 1234 Memorial A 1975, 723	Bl. f. PMZ 1998, 292 (Deutsch) - - - - - -	PatG PatV GebV Ges. v. 8.7.67 VO v. 18.9.69 VO v. 12.6.75
Monaco	1. Loi n° 606 du 20 juin 1955 sur les brevets d'invention modifiée par la loi n° 625 du 5 novembre 1956 [1. Gesetz Nr. 606 über Erfindungspatente vom 20. Juni 1955, geändert durch das Gesetz Nr. 625 vom 5. November 1956] 2. Ordonnance souveraine n° 1476 du 30 janvier 1957 [2. Fürstliche Verordnung Nr. 1476 vom 30. Januar 1957]	J. M. vom 27.6.55 und 19.11.56 J. M. vom 4.2.57	- -	PatG VO Nr. 1476

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Monaco	3. Ordonnance souveraine n° 13449 du 12 mai 1998 portant majoration des droits applicables à l'occasion de l'accomplissement des formalités tendant à la protection de la propriété industrielle en matière de brevets d'invention, etc.	J. M. vom 26.7.96		
	[3. Fürstliche Verordnung Nr. 13449 vom 12. Mai 1998 zur Erhöhung der Gebühren, die bei Erfüllung der Formerfordernisse im gewerblichen Rechtsschutz für Erfindungspatente, usw. zu entrichten sind]		-	GebVO
	4. Ordonnance souveraine n° 10.427 du 9 janvier 1992 concernant le brevet européen	J. M. vom 17.1.92		
	[4. Fürstliche Verordnung Nr. 10.427 über das europäische Patent vom 9. Januar 1992]		-	VO Nr. 10.427
	5. Arrêté ministériel n° 93-553 du 21 octobre 1993 concernant les modalités de délivrance du brevet européen	J. M. vom 22.10.93		
	[5. Ministerialerlaß Nr. 93-553 vom 21. Oktober 1993 über die für die Erteilung europäischer Patente geltenden Bestimmungen]		-	Min. Erl.
Niederlande	1. Rijksoctrooiwet 1995 van 15 december 1994	Stb. 1995, 51, 52		
	[1. Reichspatentgesetz 1995 vom 15. Dezember 1994]		GRUR Int. 1996, 22 und Bl. f. PMZ 1996, 230 (Deutsch) IPLT NL 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG
	2. Uitvoeringsbesluit Rijksoctrooiwet 1995 van 20 februari 1995	Stb. 1995, 108		
	[2. Patentausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1995]		-	PatV
Österreich	1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr.175	BGBI Nr. 52/1979; Nr. 234/1984; Nr. 418/1992; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998	IPLT AT-2002 (Englisch, Französisch)	PatV-EG
	2. Patentgesetz 1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 175	BGBI Nr. 259/1970; Nr. 234/1984; Nr. 382/1986; Nr. 418/1992; Nr. 771/1992; Nr. 212/1994; Nr. 634/1994; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998	IPLT AT 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG
	3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. März 1994, betreffend die Durchführung des Patentgesetzes 1970, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970 und des Musterschutzgesetzes 1990 (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung - PGMMV)	BGBI Nr. 226/1994; Nr. 238/1997	-	PGMMV

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Österreich	4. Verordnung des Präsidenten des Patentamts vom 8. November 1990 über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV), zuletzt geändert durch Verordnung des Präsidenten des Patentamts vom 15. Juni 1997	Patentblatt 1990,161; 1992,73; 1994, 66; 1997,122	-	PAV
Portugal	1. Código da Propriedade Industrial Decreto-Lei n° 16/95 de 24 de Janeiro de 1995 [1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum, Regierungsverordnung Nr. 16/95 vom 24. Januar 1995] 2. Despacho n° 67/95 de 16 de Maio de 1995, relativo a aspectos formais dos pedidos [2. Mitteilung Nr. 67/95 vom 16. Mai 1995 über die Form der Anmeldungen] 3. Portaria n° 418/98 de 21 de Julho, relativa a taxas [3. Verordnung Nr. 418/98 vom 21. Juli 1998 über Gebühren] 4. Decreto-Lei n° 15/95 de 24 de Janeiro de 1995 relativo a agente da propriedade industrial [4. Regierungsverordnung Nr. 15/95 vom 24. Januar 1995 über Patentanwälte]	Diário I, Série A N° 20/1995, 411 Diário II N° 113/1995, 5283 Diário I Série B N° 166/1998, 3492 Diário I Série A N° 20/1995, 408	IPLT PT 1-001 (Englisch, Französisch) GRUR Int. 1997, 698 (Deutsch) - - Bl. f. PMZ 1995, 295 (Deutsch)	PatG - GebV RVO
Schweden	1. Patentlag SFS 1967: 837, ändrad enligt lagen 1978: 419, omtryckt genom lag SFS 1983: 433, därefter ändrad genom lag SFS 1996: 889 [1. Patentgesetz SFS 1967: 837, geändert durch Gesetz SFS 1978: 419, in der Fassung des Gesetzes SFS 1983: 433, zuletzt geändert durch Gesetz SFS 1996: 889]	SFS 1983: 433 1987: 1330 1991: 296 1993: 1406 1994: 234, 1511 1996: 847, 889	Bl. f. PMZ 1985, 174; 1995, 141, 142; 1996, 47 (Deutsch) IPLT SE 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Schweden	2. Patentkungörelsen SFS 1967: 838, ändrad genom förordning SFS 1978: 151, omtryckt genom förordning SFS 1983: 435, därefter ändrad SFS 1997: 42 [2. <i>Verordnung über patentrechtliche Formvorschriften SFS 1967: 838, geändert durch Verordnung SFS 1978: 151, in der Fassung der Verordnung SFS 1983: 435, zuletzt geändert durch Verordnung SFS 1997: 42</i>] 3. Lagen om försvarsupfinningar SFS 1971: 1078, omtryckt genom lag SFS 1978: 157, därefter ändrad genom lag SFS 1997: 916 [3. <i>Gesetz über militärische Erfindungen SFS 1971: 1078 in der Fassung des Gesetzes SFS 1978: 157, zuletzt geändert durch Gesetz SFS 1997: 916</i>] 4. Patentbestämmelser PRVFS 1981: 1, omtryckt genom PRVFS 1986: 4 P: 17; PRVFS 1992: 1 P: 23; 1993: 5 P: 27; 1997: 3 P: 34 [4. <i>Patentamtsverordnung PRVFS 1981: 1 in der Fassung der Verordnung PRVFS 1986: 4 P: 17; PRVFS 1992: 1 P: 23; 1993: 5 P: 27; 1997: 3 P: 34</i>]	SFS 1983: 435 1984: 938 1986: 1221 1988: 987 1989: 503 1991: 1331 1993: 197 1993: 1312 1995: 269 1996: 225 1997: 42 SFS 1978: 157 1980: 211 1986: 1161 1993: 1407 1997: 916 PRVFS 1981:1 1986:4 P:17 1992:1 P:23 1993:5 P:27 1997:3 P:34	Bl. f. PMZ 1979, 169; 1985, 281; 1989, 346 (Deutsch) IPLT SE 2-002 (Englisch, Französisch) - -	PatV - PAV
Schweiz/ Liechten- stein	1. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 in der geänderten Fassung vom 1. Januar 1996 2. Verordnung über die Erfindungspatente vom 19. Oktober 1977 (Patentverordnung) zuletzt geändert am 11. August 1999 3. Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 11. August 1999 (IGE-GebO) 4. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 5. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag) 6. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979	SR 232.14 SR 232.141 SR 232.148 SR 172.021 SR 0.232.149.514 SR 0.232.149. 514.1	IPLT CH 2-001 (Englisch) IPLT CH 2-002 (Englisch) - - ABI. EPA 1980, 407 IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch) ABI. EPA 1980, 412 IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG PatV GebO - Vertr. CH/LI v. 22.12.78 -

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Spanien	1. Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes, modificado por Real Decreto-Ley 8/1998 de 31 de julio de 1998 [1. <i>Patentgesetz 11/1986 vom 20. März 1986, zuletzt geändert durch Königliche Regierungsverordnung 8/1998 vom 31. Juli 1998</i>] 2. Real Decreto 2424/1986, de 10 de octubre, relativo a la aplicación del Convenio sobre la concesión de patentes europeas, hecho en Munich el 5 de octubre de 1973 [2. <i>Königliche Verordnung 2424/1986 vom 10. Oktober 1986 über die Anwendung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973</i>] 3. Real Decreto 2245/1986, de 10 de octubre, por el que se aprueba el Reglamento para la ejecución de la Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes, modificado por Real Decreto 151/1996 de 2 de febrero 1996 [3. <i>Königliche Verordnung 2245/1986 vom 10. Oktober 1986, mit der die Ausführungsordnung zum Patentgesetz 11/1986 vom 20. März 1986 gebilligt wird, geändert durch Königliche Verordnung 151/1996 vom 2. Februar 1996</i>] 4. Ley 20/1987, de 7 octubre, sobre tasas que deben satisfacer los solicitantes y concesionarios de patentes europeas por determinadas actividades a realizar en el Registro de la Propiedad Industrial, modificado por la Ley 13/1996, de 30 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social [4. <i>Gesetz 20/1987 vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren, die von Anmeldern und Inhabern europäischer Patente für bestimmte Handlungen des „Registro de la Propiedad Industrial“ zu entrichten sind, geändert durch Gesetz 13/1996 vom 30. Dezember 1996 über Maßnahmen im Bereich Steuer, Verwaltung und Soziales</i>] 5. Real Decreto-Ley 8/1998, de 31 de julio, de medidas urgentes en materia de propiedad industrial [5. <i>Königliche Gesetzesverordnung 8/1998 vom 31. Juli 1998 über dringende Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums</i>]	BOE núm. 73/86, 11188; 194/98, 27858 BOE núm. 283/86; 39247 BOE núm. 261/86; 36431; 33/96, 4143; 35/96, 4676 BOE núm. 241/87; 30150; 312/88; 36470; 315/96; 38974 BOE 194/98; 27858	Bl. f. PMZ 1987, 21; 1999, 126 (Deutsch) IPLT ES 2-001 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 1987, 177 (Deutsch) Bl. f. PMZ 1987, 165 (Deutsch) - Bl. f. PMZ 1999, 126 (Deutsch)	PatG Kgl. VO 2424 Kgl. VO 2245 Geb. Ges. Ges. 8/98
Vereinigtes Königreich	1. Patents Act 1977 (as amended) [1. <i>Patentgesetz 1977 (in geänderter Fassung)</i>]	1977 c. 37 1986 c. 39 1988 c. 48	Bl. f. PMZ 1979, 200; 1986, 334; 1991, 260 (Deutsch) LTPI UK 2-001 (Französisch)	PatG

[illegible]

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Über- sicht benutzte Abkürzungen
LT Litauen	3. Lietuvos Respublikos valstybinio patentų biuro 95 07 25 įsakymas dėl Europos patento galiojimo išplėtimo Nr. 22	„Valstybės žinios“ Nr. 62/1995		
	[3. Verordnung des Litauischen Patentamts vom 25. Juli 1995 über die Erstreckung europäischer Patente]		-	-
	4. Europos patentu galiojimo išplėtimo taisyklės ER/01/95	„Valstybės žinios“ Nr. 62/1995, Nr. 108, 1998		
	[4. Verordnung Nr. ER/01/95 über die Erstreckung europäischer Patente vom 25. Juli 1995]		-	Erstr. VO
	5. Lietuvos Respublikos Vyriausybės ir Europos Patentų Organizacijos Susitarimas dėl 1994 sausio 25 d. Bendrabiavimo susitarimo 3(3) straipsnio įgyvendinimo	„Valstybės žinios“ Nr. 23/1994		
	[5. Vereinbarung zur Durchführung des Art. 3 (3) des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Europäischen Patentorganisation vom 25. Januar 1994]		-	-
	6. Lietuvos Respublikos Vyriausybės 1993 m. kovo 12 d. nutarimas „Dėl valstybinės rinkliavos“ Nr. 163, papildytas 1998 m. gegužės 15 d.	„Valstybės žinios“ Nr. 10/1993, Nr. 27/1994, Nr. 89/1994, Nr. 74/1995, Nr. 8/1996, Nr. 45/1998		
	[6. Regierungsverordnung Nr. 163 vom 12. März 1993 der Republik Litauen über amtliche Gebühren, zuletzt geändert am 15. Mai 1998]		-	GebV
MK Ehem. jugosl. Republik Mazedonien Industrial Property Protection Office (IPPO) Ilindenska b.b. 91000 Skopje Tel. (+389 91) 11 63 79, 22 42 69 Fax (+389 91) 116 041	1. Закон за индустриска сопственост	Sluzben vesnik na Republika Makedonija br. 42/93		
	[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum vom 15. Juli 1993]		„Glasnik“ Nr. 1, S. 66-79 (Englisch)	PatG
	2. Закон за административни такси	Sluzben vesnik na Republika Makedonija br. 20/96		
	[2. Gesetz über Verwaltungsgebühren vom 3. Mai 1996]		-	GebV
	3. Правилник за постапка за признавање на патент	Sluzben vesnik na Republika Makedonija Nr. 42/93 und Nr. 15/94		
	[3. Patentverordnung vom 10. März 1994]		-	PatV

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Über- sicht benutzte Abkürzungen
MK Ehem. jugosl. Republik Mazedonien	4. Договор за соработка во полето на патентите меѓу владата на Република Македонија и ЕПО <i>[4. Kooperationsabkommen im Patentwesen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem EPA vom 24. Juni 1997]</i> 5. Закон за облигациони односи <i>[5. Obligationen-Gesetz]</i>		ABI. EPA 1997, 538 (Deutsch, Englisch, Französisch) -	Erstr VO GV
RO Rumänien State Office for Inventions and Trademarks (OSIM) 5, rue Ion Ghica - Sect. 3, B.P. 52 70018 Bukarest Tel. (+40 1) 315 90 66, 314 92 56 Fax (+40 1) 312 38 19	1. Legea privind brevetele de inventie Nr. 64/1991 din 11 octombrie 1991 <i>[1. Patentgesetz Nr. 64/1991 vom 11. Oktober 1991]</i> 2. Regulament GD 152/1992 din 27.03.1992 de aplicare a legii 64/1991 <i>[2. Regierungsbeschuß Nr. 152/1992 vom 27. März 1992 zur Genehmigung der Ausführungsordnung zum Patentgesetz]</i> 3. Ordonanță privind taxele in domeniul proprietății industriale și regimul de utilizare a acestora nr. 41/1998 <i>[3. Verordnung Nr. 41/1998 vom 30. Januar 1998 über Gebühren im gewerblichen Eigentum und ihre Verwendung]</i> 4. Ordonanța pentru ratificarea Acordului de cooperare dintre Guvernul României și Organizația Europeană de Brevete privind cooperarea în domeniul brevetelor Nr. 32/1996 <i>[4. Verordnung Nr. 32/1996 vom 21. August 1996 zur Ratifizierung des Abkommens zwischen der Regierung Rumäniens und der Europäischen Patentorganisation über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens]</i> 5. Legea nr. 32/97 privind implementarea ordonanțelor de extindere <i>[5. Gesetz Nr. 32/97 zur Umsetzung der Erstreckungsverordnung]</i>	Monitorul Oficial Nr. 212/1991 Monitorul Oficial Nr. 1/1992 Monitorul Oficial Nr. 43/1998 Monitorul Oficial Nr. 195/1996	IPLT RO-2-001 (Englisch, Französisch) GRUR Int. 1992, 196 (Deutsch) - - ABI. EPA 1996, 601 (Deutsch, Englisch, Französisch) -	PatG PatV GebV VO Erstr.Ges.

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fund- stelle	3 Übersetzung veröffentlicht in (Sprache)	4 In dieser Über- sicht benutzte Abkürzungen
SI Slowenien Slovenian Intellectual Property Office (SIPO) Kotnikova 6 p.p. 206 SLO-1000 Ljubljana Tel.: (+386 61) 178 3100 Fax (+ 386 61) 178 3110	1. Zakon o industrijski lastnini <i>[1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum vom 20. März 1992, geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1997]</i>	Uradni list RS, št. 13/ 92, 27/93, 34-97-US, 75/97	IPLT SI 1-001 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 1993, 303; 1995, 79 (Deutsch)	PatG
	2. Uredba o pristojbinah Urada RS za intelektualno za lastnino pridobitev in varstvo pravic industrijske lastnine <i>[2. Verordnung über Patentgebühren vom 10. März 1995]</i>	Uradni list RS, št. 14/95	-	GebV
	3. Pravilnik o postopku za podelitev patenta <i>[3. Verordnung vom 20. August 1993 über die Erteilung von Patenten]</i>	Uradni list RS št. 49/93	-	PatV
	4. Zakon o splošnem upravnem postopku Uradni list SFRJ št. 47/86 (prečiščeno besedilo) <i>[4. Gesetz über Verwaltungsverfahren vom 15. August 1986 (konsolidierter Text wie geändert)]</i>	Uradni list SFRJ št. 47/86	-	Ges.v.15.8.86
	5. Uredba o razširitvi evropskih patentov na Slovenijo za izvajanje sporazuma o izvajanju tretjega odstavka sporazuma o sodelovanju na področju patentov med Vlado Republike Slovenije in Evropsko patentno organizacijo <i>[5. Verordnung über die Erstreckung europäischer Patente auf Slowenien gemäß der Vereinbarung zur Durchführung des Art. 3 (3) des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Europäischen Patentorganisation, geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1998]</i>	Uradni list RS, št. 6/94, 90/98	ABI. EPA 1994, 75 (Deutsch, Englisch, Französisch)	ErstrVO

Einreichung europäischer Patentanmeldungen gemäß Artikel 75 Absatz 1 b) und 2 EPÜ

II.

Europäische Patentanmeldungen können beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag, seiner Dienststelle Berlin (nicht jedoch bei der Dienststelle Wien) oder, wenn das Recht eines Vertragsstaates es gestattet, bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaates eingereicht werden.

Die folgende Tabelle enthält für jeden Vertragsstaat Angaben darüber, ob europäische Patentanmeldungen nach Wahl des Anmelders beim EPA oder einer nationalen Behörde eingereicht werden können, welche Anmeldungen bei den nationalen Behörden eingereicht werden müssen, in welchen Sprachen europäische Patentanmeldungen von den nationalen Behörden entgegengenommen werden und welche Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einreichung zu beachten sind.

Für die Einreichung der Anmeldung ist die Bestellung eines Inlandsvertreters, wenn der Anmelder in dem betreffenden Staat weder Sitz noch Wohnsitz hat, nicht erforderlich (Artikel 133(1) und (2) EPÜ).

Es wird darauf hingewiesen, daß zu allen Anmeldungen, die nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden, eine Übersetzung in einer

dieser Sprachen innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der europäischen Anmeldung, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem Prioritätstag vorzulegen ist (Artikel 14(2), Regel 6(1) EPÜ). Wird diese Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (Artikel 90(3) EPÜ).

Europäische Teilanmeldungen sind stets unmittelbar beim EPA in München, Den Haag oder Berlin einzureichen (Artikel 76(1) EPÜ).

Was die in Spalte 3 aufgeführten Sprachen anbetrifft, wird empfohlen, Anmeldungen möglichst in den Amtssprachen dieser Staaten einzureichen, da insbesondere bei den Staaten, die die Anmeldungen aufgrund nationaler Sicherheitsbestimmungen überprüfen müssen, Verständigungsschwierigkeiten auftreten können, die möglicherweise zur Folge haben, daß europäische Patentanmeldungen wegen Nichteinhaltung der Übermittlungsfrist als zurückgenommen gelten (Artikel 77(5) EPÜ).

Diese Tabelle enthält keine Information über die Erstreckungsstaaten, da Art. 75(1)a) und b) EPÜ für diese Staaten nicht relevant ist.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Spalte 2) zwischen EPA u. nationalen Be- hörden wählen	2 Anmeldungen, für die die Einreichung bei nationalen Behörden vor- geschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent- anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Belgien Office de la Propriété Indu- strielle auprès du Ministère des affaires écono- miques Boulevard E.Jacqmain, 154 B-1000 Bruxelles Tel. (+ 32 2) 2 06 41 11 Fax (+ 32 2) 2 06 57 50	ja Art. 3(1) Ges. v. 8.7.77	Anmeldungen von Personen mit bel- gischer Staatsan- gehörigkeit oder mit Wohnsitz oder Sitz in Belgien, die für die nationale Sicherheit und Verteidigung von Bedeutung sind Art. 3(2) Ges. v. 8.7.77	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Französisch Niederländisch Deutsch (Betreffend Deutsch siehe jedoch ABI. EPA 1999, 320)	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden*
Dänemark Patentdirektoratet Helgeshøj Allé 81 DK-2630 Taastrup Tel. (+ 45 43) 50 80 00 Fax (+ 45 43) 50 80 01	ja § 75(3) PatG	Erfindungen von Personen oder Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz in Dänemark oder von dänischen Institutionen müssen, wenn sie Kriegsmaterial oder Verfahren zu dessen Herstel- lung betreffen, beim DPO einge- reicht werden § 2a(1) Ges.Nr. 732/89	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Dänisch	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden*
Deutschland Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München Tel. (+ 49 89) 2 19 50 Fax (+ 49 89) 21 95 22 21 Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena D-07738 Jena Tel. (+ 49 36 41) 40 54 Fax (+ 49 36 41) 40 5690	ja Art. II § 4(1) IntPatÜG	Anmeldungen, die ein Staats- geheimnis enthal- ten können Art. II § 4(2) IntPatÜG	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Deutsch	Anmeldungen gemäß Spalte 1 können beim EPA, beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie bei den Patentinformationszentren in folgenden Städten eingereicht werden: Berlin, Bremen, Dortmund, Dresden, Halle, Hamburg, Ilmenau, Nürnberg und Saarbrücken. BGBl. 1999 I 648 Bl. f. PMZ 1999, 169 Bei Anmeldungen gemäß Spalte 2 hat der Anmelder in einer Anlage darauf hinzu- weisen, daß die Erfindung nach Auffassung des Anmel- ders ein Staatsgeheimnis ent- halten kann. Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden*

* vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABI EPA 1992, 299 und 306

Vertragsstaat	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Spalte 2) zwischen EPA u. nationalen Be- höörden wählen	2 Anmeldungen, für die die Einreichung bei nationalen Behörden vor- geschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent- anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Portugal Instituto Nacional da Propriedade Industrial (INPI) Campo das Cebolas P-1100 Lisboa Tel. (+351 1) 8 88 11 01 Fax (+351 1) 8 87 53 08 8 86 00 66	ja	Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in Portugal müssen Anmeldungen bei INPI einreichen, es sei denn, die Priorität einer früheren portugiesischen Anmeldung wird beansprucht und der Gegenstand der Anmeldung wurde von den Behörden nicht als geheim angesehen	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ (siehe auch Spalte 5)	Portugiesisch	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden* Mit Einreichung der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 10100 PTE (Anmelde- und Vorlagegebühr) zu zahlen. Europäischen Patentanmeldungen, die nicht in Portugiesisch eingereicht werden, ist eine portugiesische Übersetzung der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zusammenfassung sowie eine Kopie der Zeichnungen beizufügen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten; dies gilt jedoch nicht, wenn in der europäischen Anmeldung die Priorität einer früheren portugiesischen Anmeldung beansprucht wird.
	Art.72(1) PatG	Art. 72(2), (3) PatG	Art. 73(1) PatG		GebV; Art. 73(2) PatG
Schweden Patent- och registreringsverket Box 5055 S-10242 Stockholm Tel. (+ 46 8) 7 82 25 00 Fax (+ 46 8) 6 66 02 86	ja	Erfindingen für Verteidigungszwecke, die in Schweden gemacht worden sind oder einer in Schweden ansässigen Person oder einer schwedischen juristischen Person gehören, sind beim Schwedischen Patentamt einzureichen oder dem „Granskningsnämnden för försvarsuppfinnningar“ (Prüfungsausschuß für Erfindungen für Verteidigungszwecke) vorzulegen	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Schwedisch	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden *
	§ 80(2) PatG	Gesetz über militärische Erfindungen			
Schweiz/ Liechtenstein Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern Tel. (+41 31) 3 25 25 25 Fax (+41 31) 3 25 25 26	ja	/.	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Schweiz: Deutsch Französisch Italienisch Liechtenstein: Deutsch	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden *
	Art. 115 PatV				

* vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABI EPA 1992, 299 und 306

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Spalte 2) zwischen EPA u. nationalen Be- hörden wählen	2 Anmeldungen, für die die Einreichung bei nationalen Behörden vor- geschrieben ist	3 Sprachen, in denen europ. Patent- anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Spanien Oficina Española de Patentes y Marcas c/Panamá, 1 E-28071 Madrid Tel. (+34 91) 3 49 53 00 Fax (+34 91) 457 2280	ja	Anmelder mit Sitz, Wohnsitz, gewöhn- lichem Aufenthalts- ort oder ständiger Niederlassung in Spanien müssen Anmeldungen in Spanien einreichen, wenn nicht die Priorität einer früheren spani- schen Anmeldung beansprucht wird Art. 2 Kgl. VO 2424	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ (siehe auch Spalte 5) Art. 3 Kgl. VO 2424	Spanisch	Europäischen Patentanmel- dungen, die nicht in Spanisch eingereicht werden, ist eine Übersetzung der Beschrei- bung und Patentansprüche und gegebenenfalls eine Kopie der Zeichnungen beizu- fügen. Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden * Art. 3 Kgl. VO 2424
Vereinigtes Königreich The Patent Office Concept House Cardiff Road GB-Newport, Gwent NP9 1RH Tel. (+44 1633) 81 40 00 Fax (+44 1633) 81 44 44 oder London Branch Office Harmsworth House 13-15 Bouverie Street London EC4Y 8DP	ja	Anmeldungen von Anmeldern mit Wohnsitz im Ver- einigten König- reich, es sei denn a) der Anmelder hat für dieselbe Erfindung min- destens 6 Wo- chen vor Einrei- chung der eu- rop. Patentan- meldung außerhalb des Vereinigten Kö- nigreichs eine Anmeldung beim britischen Patentamt ein- gereicht und der Leiter des Patentamts hat entweder die Veröffentli- chung der Erfin- dung nicht un- tersagt, oder gemäß Art. 22 PatG sämtliche Untersagungen dieser Art auf- gehoben, oder b) der Anmelder hat vom Leiter des britischen Patentamts eine schriftliche Ge- nehmigung er- halten Art. 23(1) und (2) PatG	Alle Sprachen nach Artikel 14(1) und (2) EPÜ	Englisch	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden * Alle in den folgenden Tabel- len genannten Formblätter können über die in der linken Spalte angegebene Adresse in Newport bezogen werden. zu Spalte 2: Die Einschränkungen betref- fen nicht Erfindungen, für die eine Erstanmeldung in einem Land außerhalb des Vereinig- ten Königreichs von Personen mit Wohnsitz im Ausland ein- gereicht wurde. Art. 23(2) PatG

* vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABI EPA 1992, 299 und 306

A. Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)
B. Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67(3) EPÜ

III.

Gemäß Artikel 67(1) EPÜ gewährt die europäische Patentanmeldung dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung nach Artikel 93 EPÜ an in den in der Veröffentlichung angegebenen benannten Vertragsstaaten (s.ABl.EPA 1997, 479) einstweilen den Schutz nach Artikel 64 EPÜ, d. h. dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Artikel 67(2) gibt jedoch den Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen geringeren als den in Artikel 64 EPÜ vorgesehenen Schutz zu gewähren. Dieser Schutz darf jedoch nicht geringer sein als derjenige, der sich auf Grund einer Veröffentlichung einer ungeprüften nationalen Patentanmeldung ergibt. Dem Patentanmelder muß zumindest das Recht eingeräumt werden, vom unbefugten Benutzer eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen zu können.

Eine weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung in Artikel 67(1) ist hinsichtlich des Tags, an dem der einstweilige Schutz eintritt, in Artikel 67(3) vorgesehen. Danach kann jeder

Vertragsstaat für den Fall, daß eine seiner Amtssprachen nicht die Verfahrenssprache ist, vorsehen, daß der einstweilige Schutz erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache

- a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder
- b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

Bestimmte Fristen, innerhalb derer die o.g. Übersetzungen in den Vertragsstaaten einzureichen wären, sind nicht vorgesehen; der einstweilige Schutz tritt in den einzelnen Vertragsstaaten erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 67(3) EPÜ ein.

III. A. Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung
gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte An- spruch zu, wenn Über- setzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Belgien	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	ja Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77
Dänemark	ja (Art. 67(2) EPÜ) § 83 PatG	Entschädigung und Schadensersatz in ange- messener Höhe §§ 58(2) und 83(2) PatG	ja § 83(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich gemacht worden ist § 83(2) PatG
Deutschland	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. II § 1(1) IntPatÜG	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung Art. II § 1(1) IntPatÜG	ja Art. II § 1(2) IntPatÜG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. II § 1(2) IntPatÜG
Finnland	ja (Art. 67(2) EPÜ) § 70n PatG	Schadensersatz; eine den Umständen nach ange- messene Entschädigung § 58, 70n PatG	ja § 70n PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich und ein Hin- weis hierauf in „Patentilehti“ (finnisches Patentblatt) ver- öffentlicht worden ist § 70n PatG
Frankreich	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Schadensersatz; evtl. Be- schlagnahme der patent- verletzenden Gegen- stände; das angerufene Gericht setzt die Ent- scheidung im Verlet- zungsverfahren bis zur Patenterteilung aus Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	ja Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 614-9 und R. 614-11 VO
Griechenland	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 23(2) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Schadensersatz; evtl. Be- schlagnahme der patent- verletzenden Gegen- stände; das angerufene Gericht kann die Ent- scheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aussetzen Art. 17(3) Ges. Nr. 1733/87	ja Art. 23(3) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich ist Art. 10 VOPr Nr. 77/88

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte An- spruch zu, wenn Über- setzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Irland	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 44, 56, 120 PatG	Schadensersatz; Schadens- ersatzklage kann erst nach Patenterteilung er- hoben werden Art. 56 PatG	ja Art. 120(6) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 56(1), 120(6) PatG
Italien	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	Schadensersatz; evtl. Fest- stellung und Beschlag- nahme der patentver- letzenden Gegenstände und zu deren Herstellung verwendeten Mittel Art. 81, 82, 83, 84, 85, 86 Kgl. VO Nr. 1127	ja Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 3 VOPr Nr. 32/1979
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Luxemburg	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 3(1) Ges.v. 27.5.77	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung Art. 3(2) Ges.v. 27.5.77	ja Art. 4(1) Ges. v. 27.5.77	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 92(1) PatG
Monaco	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 2 VO Nr. 10.427	Schadensersatz und ggf. Geldstrafe; evtl. Be- schlagnahme der patent- verletzenden Gegen- stände Art. 44, 45, 48, 50 PatG	ja Art. 2(2) VO Nr. 10.427	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche dem ver- meintlichen Verletzer mitgeteilt wurde. (Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentver- letzer und nicht dem MC-Patent- amt zuzustellen) Art. 2(2) VO Nr. 10.427
Niederlande	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 72(1), (2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung Art. 72(1), (2) PatG	ja Art. 72(3) PatG	30 Tage nachdem der Anmelder einen Hinweis auf seine Rechte dem Benutzer zugestellt hat; dem Hinweis ist eine niederländ. Übersetzung oder ein Hinweis auf die Eintragung im Patent- register beizufügen Art. 72(3) PatG
Österreich	ja (Art. 67(2) EPÜ) § 4(1) PatV-EG	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung § 4(1) PatV-EG	ja § 4(2) PatV-EG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist § 4(2) PatV-EG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte An- spruch zu, wenn Über- setzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Portugal	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 74(1) und Art. 62(6), (7), (8) PatG	Beschlagnahme Art. 274(1) PatG Einstweilige Verfügung Art. 45 PatG Das angerufene Gericht setzt die Entscheidung über Verletzungsver- fahren bis zur Patent- erteilung aus Art. 62(8) PatG	ja Art. 74(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche und eine Kopie der Zeichnungen der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 74(1), (2) und Art. 62(6), (7) PatG
Schweden	ja (Art. 67(2) EPÜ) § 88(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung §§ 58, 87, 88(2) PatG	ja §88(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich und ein Hinweis hierauf im Schwedi- schen Patentblatt veröffentlicht worden ist § 88(2) PatG
Schweiz/ Liechtenstein	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 111 PatG	Schadensersatz; Scha- densersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 111(2), 73(3) PatG	ja Art. 112 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 112 PatG
Spanien	ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 59 PatG Art. 5 Kgl. VO 2424	eine den Umständen nach angemessene Ent- schädigung Art. 59 PatG	ja Art. 5 Kgl. VO 2424	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich ist Art. 5 Kgl. VO 2424
Vereinigtes Königreich	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 78(1), (2), (3d), 69 PatG	Schadensersatz; Gerichts- verfahren können erst nach Patenterteilung an- gestrengt werden Art. 69 PatG (vgl. auch Art. 62 PatG bzgl. „gutgläubiger Verletzter“)	ja Art. 78(7), (8) PatG Regel 80 und Anhang 4:3 PatV	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B. Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 78(7) PatG
Zypern	ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 28(1) PatG	angemessene Entschädi- gung; evtl. einstweilige Rechtsmittel. Das angerufe- ne Gericht kann die Entscheidung in Verlet- zungsverfahren bis zur Patenterteilung aussetzen Art. 28(2), 61(2), 72(1) PatG	ja Art. 65 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist. Art. 65 PatG

Erstreckungs- staat	1 Einstweiliger Schutz	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte An- spruch zu, wenn Übersetzung erforderlich ist?
Albanien	ja Art. 4(2) ErstrVO	eine den Umständen nach angemessene Entschädi- gung Art. 27 PatG	ja Art. 4(2) ErstrVO	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird. Art. 4(2) ErstrVO
Lettland	ja § 18(7) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädi- gung § 18 (7), 31 (7, 8) PatG	ja § 18(7) PatG	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird. § 18(7) PatG
Litauen	ja Art. 53(2) PatG	Schadensersatz; Scha- densersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 41 (1) PatG	ja Art. 11(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird. Art. 53(2) PatG
ehem. jugosl. Rep. Mazedonien	ja Art. 4 (2) ErstrVO	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Be- stimmungen Art. 94, 95, 96 PatG	ja Art. 4(2) ErstrVO	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird. Art. 4(2) ErstrVO
Rumänien	ja Art. 35 PatG Art. IV.2 VO	Schadensersatz; Scha- densersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 59 (4) PatG	ja Art. IV.2 VO	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffentlichkeit durch OSIM zugänglich gemacht worden ist (s. III.B. Spalte 7). Art. 35 PatG
Slowenien	ja Art. 4(2) ErstrVO	eine den Umständen nach angemessene Entschädi- gung Art. 93(3) PatG	ja Art. 4(2) ErstrVO	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche vom Anmelder dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird. Art. 4(2) ErstrVO

III. B. Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67(3) EPÜ

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Belgien	ja; wird die Übersetzung nicht von einem beim OPRI zugelassenen Vertreter oder einem Rechtsanwalt eingereicht, so ist die Einreichung unwirksam Art. 55(2), 58 PatG (siehe auch ABl. EPA 1986, 393)	nein	Französisch, Niederländisch oder Deutsch (Betreffend Deutsch siehe jedoch ABl. EPA 1999, 320) Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	nein	1 Art. 4(1) Kgl. Erl. v. 27.2.81
Dänemark	nein; entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen gemäß § 83 PatG, kann das DPO verlangen, daß die Mängel von einem Inlandsvertreter behoben werden § 12 PatG und § 116 PatV	nein	Dänisch § 83(1) PatG	nein (aber empfohlen)	1
Deutschland	nein	a) 100,- DEM b) innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Veröffentlichung Art. II § 2(1) IntPatÜG; Nr. 113800 Gebührenverzeichnis PatGebG	Deutsch Art. II § 1(2) IntPatÜG	ja EPA/DPA 110 (siehe auch Spalte 10) § 1 AnsprÜbersV	2 § 2 AnsprÜbersV

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja Art. 4(1) Kgl. Erl. v. 27.2.81	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77; Art. 4 Kgl. Erl. v. 27.2.81	ja (Schreibfehler) Art. 7 Kgl. Erl. v. 27.2.81	nein	Die Übersetzung muß den Namen des Anmelders, die Veröffentlichungsnummer der EP Anmeldung und eine Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung enthalten.
ja	Hinweis im dänischen Patentblatt „Dansk Patenttidende“ und im Internet; Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich § 83 (1) PatG §§ 113 und 114(2) PatV	ja § 86(2) PatG	nein	Bei Einreichung der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. Der Übersetzung ist die Bezeichnung der Erfindung in dänischer Sprache beizufügen. §113 PatV
ja	Veröffentlichung einer Druckschrift; Hinweis im Patentblatt Art. II § 2(1) IntPatÜG	ja	100,- DEM Art. II § 2(1) IntPatÜG; Nr. 113800 Gebührenverzeichnis PatGebG	Auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen ist mindestens im Kopf des jeweils ersten Blattes die Anmeldenummer der EP Anmeldung unter Voranstellung der Abkürzung „EP“ anzubringen. § 3 AnsprÜbersV Wird der Antrag auf Veröffentlichung der deutschen Übersetzung nicht auf dem vorgeschriebenen Formblatt (siehe Spalte 4) eingereicht, so bleibt dies ohne nachteilige Rechtsfolgen (Beanstandung, Verzögerung der Veröffentlichung), sofern die Übersetzung zusammen mit allen in § 1 der Verordnung genannten Angaben eingereicht worden ist. Wird die Gebühr gemäß Spalte 2 nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. Art. II § 2(1) IntPatÜG

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja	Veröffentlichung einer Druckschrift; Kopien möglich; Hinweis in „Patentilehti“ (Finnisches Patentblatt); Eintragung in einem separaten Verzeichnis, das ein gesehen werden kann § 70n PatG §§ 52t, 52x PatV	ja § 70q PatG	nein	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 52v PatV
(siehe auch Spalte 10)	ja Veröffentlichung eines Hinweises im Bulletin officiel (BOPI); Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. R. 614-9 VO	ja Art. L. 614-10. Ges. Nr. 92-597	230 FRF Art. R. 614-12 und Art. R. 614-18 VO Erl. v. 24.12.98	Der Übersetzung ist ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der erforderlichen Gebühr beizufügen (Art. R.614-11 VO). Sie kann sowohl bei INPI in Paris als auch bei den Zweigstellen in Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nizza-Sophia Antipolis, Rennes, Straßburg und Toulouse eingereicht werden. Im oberen Drittel der ersten Seite der Übersetzung sind nachstehende Daten anzugeben: - europäische Veröffentlichungsnummer; - europäische Anmeldenummer; - Nr. und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem die Anmeldung veröffentlicht wurde; - Anmeldedatum; - Erfindungsbezeichnung; - Name des Anmelders; - Klasse der IPC; - ggfs. Prioritätsangaben. Wegen weiterer empfohlener Formvorschriften siehe Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128 und 1997 IV 37.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Griechenland	ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Griechenland, ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter (jede natürliche Person oder ein Anwalt) zu benennen Art. 19 VOPr Nr. 77/88	a) 79 000 GRD* b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim OBI; der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht *Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert Art. 9(1) VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 7. Oktober 1998	Griechisch Die Übersetzung muß von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde beglaubigt werden (z.B. vom Sprachendienst des Außenministeriums in Athen, 3 Voukourestiou st, oder einem Griechischen Konsulat im Ausland) Art. 23(5) Ges. Nr. 1733/87 Art. 9(2) VOPr Nr. 77/88	nein	2 Art. 9(1) VOPr Nr. 77/88
Irland	nein, aber empfohlen (siehe auch Spalte 10) Regel 92, 93(1) PatV	a) 30 IEP b) Tag der Einreichung der Übersetzung Regel 84 und Anhang I GebV	Englisch (siehe auch Spalte 10) Art. 120(6) PatG	nein	1
Italien	nein, es ist jedoch eine inländische Zustellschrift anzugeben	ein Exemplar des Formblatts gem. Spalte 4 ist gebührenpflichtig 20 000 ITL: durch Gebührenmarken, Stempelpapier (marca da bollo oder carta bollata) oder internationale Postanweisung zahlbar, siehe auch Spalte 10); wird Eingangsbestätigung gewünscht, ist ein 4. gebührenpflichtiges Formblatt (20 000 ITL), wie oben angegeben einzureichen.	Italienisch Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	ja - 3fach (wird Eingangsbestätigung gewünscht: 4fach; vgl. Spalte 2)	1

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja	Hinweis im EDBI; Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich	ja; es sind die Nummer und das Datum des EDBI anzugeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht ist	nein	Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Anmelders sowie die Erfindungsbezeichnung in griechischer Sprache beizufügen. Art. 9(2) VOPr Nr. 77/88 Die Einreichung der Übersetzung der Ansprüche wird in das Eingangsbuch Band B eingetragen.
Art. 9(3) VOPr Nr. 77/88	Art. 9(5) VOPr Nr. 77/88	Art. 13(4) VOPr Nr. 77/88	ja, wie Spalte 2	Art. 9(4) VOPr Nr. 77/88
ja	Einsichtnahme im Patentamt; Kopien möglich	ja	ja, wie Spalte 2 zahlbar innerhalb eines Monats nach Einreichung der berechtigten Übersetzung, wenn diese vom IPO veröffentlicht werden soll	Bei Verfahren vor dem IPO müssen Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in Irland sich von einem bevollmächtigten Patentanwalt vertreten lassen und eine Zustellanschrift in Irland angeben, die die eines Patentanwalts sein kann. R. 92, 93(1) PatV Der Übersetzer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Übersetzung dem „Controller“ gegenüber zu bestätigen.
Regel 15 PatV	Art. 2, 100(3), 120(6) PatG Regel 65 und Anhang I GebV	Art. 121(3) PatG Regel 85 PatV	Art. 121(3) PatG Regel 85 und Anhang I GebV	
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich	ja	ja, für Berichtigung (bis zu 4 Seiten) 20 000 ITL durch Gebührenmarken oder Internationale Postanweisung zahlbar; für jeweils 4 weitere Seiten oder angefangene 4 Seiten: 20 000 ITL wie oben	Die Übersetzungen sind bei den Provinzbehörden für Industrie, Handel und Handwerk in den Provinzhauptstädten (Uffici provinciali dell'industria, del commercio, e dell'artigianato dei capoluoghi di provincia) direkt einzureichen oder können auf dem Postweg (eingeschriebener Brief mit Rückschein) beim Italienischen Patentamt in Rom eingereicht werden (vgl. auch ABI. EPA 1982, 428). Internationale Postanweisungen, zahlbar an das IT-Patentamt in Rom, müssen in Italienisch den Zahlungsgrund angeben.
		Art. 5(4) VOPr Nr. 32/1979		

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Luxemburg	nein Art. 93 PatG	a) 600 LUF /BEF b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 2(3) VO v. 9.5.78	Französisch oder Deutsch Art. 92(2) PatG	nein	1 Art. 2 VO v. 9.5.78
Monaco	nein	nein	Französisch	nein	1 (siehe Spalte 10)
Niederlande	nein; der vor dem EPA zugelassene, bevoll- mächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen	nein	Niederländisch Art. 72(3) PatG	nein	2 Art. 15(1) PatV
Österreich	ja; in Österreich zur be- rufsmäßigen Parteien- vertretung befugter Rechtsanwalt, Patent- anwalt oder Notar § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	a) 1600 ATS zuzüglich 350 ATS für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung (siehe auch Spalte 10!) b) die Übersetzung wird erst nach Ent- richtung der Gebühr veröffentlicht § 4(2) u. § 22 PatV-EG § 166(10) PatG	Deutsch § 4(2) PatV-EG	nein	1
Portugal	ja (siehe auch Spalte 10) Art. 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	a) 800 PTE Vorlage- gebühr 9300 PTE (An- meldegebühr, wenn die europäische Patentanmeldung nicht bei INPI einge- reicht wurde) 8200 PTE Veröffent- lichungsgebühr b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Zahlung der Gebühr ver- öffentlicht GebV Art. 78(2) PatG	Portugiesisch Art. 74(1) PatG	ja INPI Form PAT/MOD-6	2

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja	Eintragung in das Patentregister; Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. 2(4) VO v. 9.5.78	ja Art. 4(2) Ges. v. 27.5.77	ja 600 LUF/BEF Art. 2(5) VO v. 9.5.78	Der Übersetzung sind Name und Anschrift des Anmelders, Nummer und Datum der Veröffentlichung der EP Anmeldung beizufügen. Art. 2(1) VO v. 9.5.78
∕.	∕.	ja Art. 3(2) VO Nr. 10.427	nein	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer (nicht dem MC-Patentamt) zuzustellen.
es sind keine nationalen Bestimmungen über die äußere Form der Übersetzung vorgesehen	Eintragung in das Patentregister; Hinweis in „De Industriële Eigendom“ Art. 72(5), 20(1) PatG	keine gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen	nein	
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich;	ja	ja, wie Spalte 2	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
§ 9 PAV	§ 3(1) PatV-EG	§ 6(2)-(4) PatV-EG	§§ 6(2), 22 PatV-EG	§ 22(3) PatV-EG § 169 PatG; § 4(4) PGMMV
ja	Hinweis im portugiesischen Patentblatt; Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. 74(2), (3) PatG	ja Art. 81(1) PatG	800 PTE (Vorlagegebühr) GebV	Hat der Anmelder keinen Sitz- oder Wohnsitz in Portugal, muß die Übersetzung von einem bei INPI zugelassenen Vertreter angefertigt sein. Art. 77 PatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Schweden	nein; der vor dem EPA zugelassene, bevoll- mächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen	a) 200 SEK b) der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrich- tung der Gebühr veröffentlicht § 88(1) PatG § 45 PatV	Schwedisch; die Übersetzung ist von demjenigen, der sie erstellt hat und dafür verantwortlich zeichnet, zu beglau- bigen § 88(1) PatG § 39 PAV	nein	2
Schweiz/ Liechtenstein	nein, wenn die Ein- reichung vorschrifts- mäßig erfolgt. Der vor dem EPA zuge- lassene, bevollmäch- tigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Art. 13 PatG	nein	Deutsch oder Französisch oder Italienisch Art. 112 PatG Art. 4(1) PatV	nein	1 Art. 112 PatG
Spanien	nein, wenn der Anmelder in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Spalte 10 müssen beachtet werden. Art. 155 PatG Art. 3 Ges. 8/98	a) 14710 ESP* (13755 ESP für Übersetzungen auf magnetischen Datenträgern) b) die Übersetzung wird erst nach Ent- richtung der Gebühr veröffentlicht * Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Art. 6 Kgl. VO 2424 Geb. Ges.	Spanisch (siehe Spalte 10) Art. 5 Kgl. VO 2424	ja	3

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich; Hinweis im schwedischen Patentblatt „Svensk Patenttidning“ § 88(1) PatG § 62(2) PatV	ja §91(2) PatG	200 SEK § 91(2) PatG § 45 PatV	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 61 PatV
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. 116(4) PatV	ja Art. 114 PatG Art. 116(5) PatV	nein	Mit der Übersetzung ist die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer der EP Anmeldung anzugeben. Art. 116(1) PatV
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich; Hinweis im „Boletín Oficial de la Propiedad Industrial“ Art.32 PatG Art. 5 und 12 Kgl. VO 2424	ja Art. 12 Kgl. VO 2424	ja, wie Spalte 2 Art. 12 Kgl. VO 2424 Geb. Ges.	Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muß die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt oder einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Dolmetscher angefertigt sein. Art. 6 Kgl. VO 2424

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Vereinigtes Königreich	nein. Der vor dem EPA zugelassene, bevoll- mächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen (siehe auch Spalte 10)	nein	Englisch	ja Form 54/77 2fach	2
	Regel 30 PatV	Anlage zur GebV	Art. 78(7) PatG	Regel 80 und Anhang 4: 3 PatV	Regel 80 und Anhang 4: 3 PatV
Zypern	ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Zypern, ist ein Inlands- vertreter zu benennen	a) 50 CYP b) der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht	Griechisch	ja Form P.18	2
	Art. 79(2) PatG	R. 53(1) PatV	R. 53(2) PatV		R. 53 PatV

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
ja Regel 80 und Anhang 4: 1(3), 3(3) PatV	Zugänglich bei „Science Reference and Information Service“, London; Kopien beim UK Patentamt erhältlich; Hinweis im „Official Journal (Patents)“; Eintragung in das Patentregister Art. 78(7) PatG Regel 93 PatV	ja a) Form 54/77 (Berichtigungen nach Art. 80(3), Regel 80 und Anhang 4: 4) 2fach b) Form 11/77 (Berichtigungen nach Art. 117, Regel 91) Art. 80(3), 117 PatG Regel 80, 91 und Anhang 4: 4 PatV	a) nein b) 40 GBP mit Einreichung der berichtigten Übersetzung und des Antrags fällig Art. 80(3) PatG Regel 80 und Anhang 4: 4 PatV Anhang GebV	Eine inländische Zustellanschrift sollte bei Einreichung der englischen Übersetzung der Ansprüche angegeben werden. Liegt keine Mitteilung über eine Zustellanschrift vor, so gilt die im Register vermerkte Anschrift des Anmelders als Zustellanschrift, auch wenn sie außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt. (Sind keine Verfahren vor dem UK Patentamt anhängig, ist eine inländische Zustellanschrift nicht mehr erforderlich.) Regel 30 PatV Die Übereinstimmung der nach Artikel 78(7) oder 80(3) PatG eingereichten Übersetzung mit dem Originaltext der Ansprüche ist dem „Comptroller“ gegenüber durch den Übersetzer zu bestätigen. Regel 80 und Anhang 4 : 5 PatV Weitere Information erteilt die European Translations Section: Tel. (+44 1633) 81 4635
ja R. 53(3) PatV	Hinweis in der Official Gazette; Kopien möglich; Einsichtnahme in Lesesaal R. 53(1) PatV	ja Form P 5 Art. 67 PatG R. 6(2) PatV	50 CYP R. 6(2)b) PatV	Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist mit der Übersetzung vorzulegen. R. 53(1) PatV Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Anmelders sowie die Erfindungsbezeichnung beizufügen. Wird eine Priorität beansprucht, so müssen die entsprechenden Angaben gemacht werden. R. 53(2) PatV Die Einreichung der Übersetzung wird in das Eingangsbuch Band B, Teil B, eingetragen. R. 53(4) PatV

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache, in der die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vor- geschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Albanien	∕.	∕.	Albanisch	∕.	∕.
Lettland	∕.	∕.	Lettisch §18(7) PatG	∕.	∕.
Litauen	∕.	∕.	Litauisch Art. 54(2)PatG	∕.	∕.
Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien	∕.	∕.	Mazedonisch	∕.	∕.
Rumänien	ja Regel 5, 9(3) PatV	a) 60 USD b) Tag der Einreichung der Übersetzung Anhang 1.5 c GebV Art. IV.2 VO	Rumänisch	ja	3
Slowenien	∕.	∕.	Slowenisch	∕.	∕.

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
⊘	⊘	⊘	⊘	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer zuzustellen.
⊘	⊘	ja	⊘	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer zuzustellen. § 18(7) PatG
⊘	⊘	ja Art. 54 (3), 55 (3) PatG	⊘	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer zuzustellen. Art. 53(2) PatG
⊘	⊘	⊘	⊘	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer zuzustellen.
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich; Veröffentlichung eines Hinweises im Patentblatt (BOPI)	ja	30 USD Anhang 1.6b GebV Art. VI.2 VO	Die Übersetzung ist vom zugelassenen Vertreter zu unterzeichnen. Regel 9(3) PatV
ja Art. 12, 13, 14 PatV	⊘	⊘	⊘	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Patentverletzer zuzustellen.

Einreichung von Übersetzungen der Patentschrift nach Artikel 65 EPÜ

IV.

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 65(1) des Europäischen Patentübereinkommens kann jeder Vertragsstaat für den Fall, daß die Fassung, in der das Europäische Patentamt für diesen Staat ein europäisches Patent zu erteilen oder in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nicht in einer seiner Amtssprachen vorliegt, vorschreiben, daß der Anmelder oder Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung der Fassung nach seiner Wahl in einer der Amtssprachen dieses Staats, oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat.

2. Rechtslage in den Vertragsstaaten

Von den 19 Vertragsstaaten haben 17, nämlich Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern, Vorschriften nach Artikel 65(1) und (2) EPÜ erlassen.

In allen diesen Staaten ist in Übereinstimmung mit Artikel 65(3) EPÜ vorgesehen, daß bei Nichtbeachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Unter welchen Voraussetzungen im einzelnen dieser Rechtsverlust eintritt, bestimmt sich nach dem nationalen Recht dieser Vertragsstaaten. Bei Versäumung der vorgeschriebenen, in den meisten Vertragsstaaten **nicht verlängerbaren Frist** zur Einreichung der Übersetzung (vgl. Spalte 2) besteht in den Vertragsstaaten Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz/Liechtenstein, Spanien und Vereinigtes Königreich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den Voraussetzungen des nationalen Rechts. In Schweiz/Liechtenstein ist außerdem die Weiterbehandlung gemäß Artikel 46a PatG möglich.

Die Vertragsstaaten Luxemburg und Monaco verlangen keine Übersetzung der europäischen Patentschrift.

Übersetzungen der Patentschrift, soweit die sonstigen nationalen Erfordernisse erfüllt sind, gelten in allen betroffenen Vertragsstaaten auch dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn die vorgeschriebene Angabe einer Zustellanschrift oder die Bestellung eines Inlandsvertreters erst nach dem Zeitpunkt der Einreichung (ggf. innerhalb einer von den nationalen Patentbehörden gesetzten Frist) erfolgt.

3. Gesonderte Reihen von Patentansprüchen

Enthält die europäische Patentanmeldung auf Grund älterer Rechte (Artikel 54(3), Regel 87 EPÜ) für verschiedene Staaten gesonderte Reihen von Patentansprüchen, so ist nur eine Übersetzung derjenigen Anspruchsreihe einzureichen, mit der das europäische Patent in dem betreffenden Staat wirksam werden soll.

4. Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent

Es wird besonders daraufhingewiesen, daß vorbehaltlich Art. 68 EPÜ die Wirkung eines europäischen Patents als ein in einem Vertragsstaat erteiltes nationales Patent grundsätzlich am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt eintritt. Dies bedeutet, daß der Patentinhaber für den Eintritt dieser Wirkung keine besonderen Handlungen vor den nationalen Patentbehörden vornehmen muß, wenn das europäische Patent vom EPA in einer von diesem Staat nach Artikel 65(1) EPÜ vorgeschriebenen Sprache veröffentlicht wurde oder dieser Staat keine Übersetzung der Patentschrift verlangt.

Wegen der Zahlung von nationalen Jahresgebühren wird auf Tabelle VI verwiesen.

5. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für jeden der obengenannten Staaten Angaben, die den Anmeldern die Einreichung der Übersetzung der Patentschrift bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz erleichtern sollen. Ferner enthält sie Informationen darüber, wie die eingereichten Übersetzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Belgien	ja; wird die Übersetzung nicht von einem bei OPRI zugelassenen Vertreter oder einem Rechtsanwalt eingereicht, so ist die Einreichung unwirksam Art. 55 und 58 PatG (siehe auch ABI. EPA 1986, 393)	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 5(1) Ges. v. 8.7.77 (siehe auch Spalte 11)	nein	Französisch Niederländisch oder Deutsch (Betreffend Deutsch siehe jedoch ABI. EPA 1999, 320) Art. 5(1) Ges. v. 8.7.77	nein (aber empfohlen)	1 Art. 6(3) Kgl. Erl. v. 27.2.81
Dänemark	nein; entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen nach § 77 PatG, kann das DPO verlangen, daß die Mängel von einem Inlandsvertreter behoben werden § 12 und 66 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt § 77 PatG § 112 PatV	a) 2550 DKK zuzüglich 80 DKK für jede über 35 Seiten hinausgehende Seite der Übersetzung (einschließlich etwaiger Zeichnungen) b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 77(1) PatG; § 112 PatV § 1(7) GebV	Dänisch § 77(1) PatG	nein (aber empfohlen)	1

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja Art. 6(2) Kgl. Erl. v. 27.2.81	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art. 5(3) Ges. v. 8.7.77 Art. 5 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Art. 1 Kgl. Erl. v. 10.11.56	ja (Schreibfehler) Art. 7 Kgl. Erl. v. 27.2.81	nein	Die Übersetzung muß den Namen des Patentinhabers, die EP-Veröffentlichungsnummer und eine Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung enthalten. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP-Patentschrift in Kopie einzureichen. Die Qualität der Kopie muß eine unmittelbare Vervielfältigung nach Regel 35(3) EPÜ ermöglichen. Wird die Übersetzung vor der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt (siehe Spalte 2) eingereicht, muß das Datum und die Nummer des Patentblatts mit dieser Bekanntmachung angegeben werden. Wird der Hinweis auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über den Einspruch verschoben oder aufgehoben, ist das Amt hiervon umgehend zu unterrichten; das neue Datum der Bekanntmachung und die Nummer des Europäischen Patentblatts sind baldmöglichst mitzuteilen.
ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im Patentblatt „Dansk Patenttidende“; Internet; Einsichtnahme im Lesesaal; Veröffentlichung einer Druckschrift, Druckschrift erhältlich § 77(2) und (3) PatG	ja § 86(1) PatG	ja, wie Spalte 3a) § 86(1) PatG § 3(5) GebV	Der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, Name und Anschrift des Patentinhabers beizufügen. § 112(3) PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Deutschland ¹	nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. II § 3(1) IntPatÜG	a) 250,- DEM b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Art. II § 3(1) IntPatÜG Nr. 113820 Gebührenverzeichnis PatGebG	Deutsch Art. II § 3(1) IntPatÜG	nein	2 § 2 ÜbersV
Finnland	nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt § 70h PatG § 52u PatV	a) 500 FIM zuzüglich 60 FIM für die 5. und jede weitere Seite der Übersetzung b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 70h PatG § 52u PatV Geb. Beschl.	Finnisch Wenn die Sprache des Anmelders Schwedisch ist, kann die Übersetzung in Schwedisch eingereicht werden. Die Übersetzung muß vom Anmelder oder seinem Vertreter beglaubigt werden § 70h PatG § 41a PAV	nein	1

¹ Betrifft europäische Patente, auf deren Erteilung ab dem 1. Juni 1992 im Europäischen Patentblatt hingewiesen wird.

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja	Veröffentlichung einer Druckschrift. Hinweis im Patentblatt und in der Patentrolle; CD-ROM „DEPAROM-T2“ Art. II § 3(3) IntPatÜG	ja, die Übersetzung der gesamten Schrift ist erforderlich unter Angabe der berichtigten Textbestandteile Art. II § 3(4) IntPatÜG § 6 ÜbersV	ja, wie Spalte 3a) innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Art. II § 3(4) IntPatÜG Nr. 113820 Gebührenverzeichnis PatGebG	Mit der Übersetzung sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben: - Vor- und Zuname / Firma und vollständige Anschrift des Patentinhabers - falls ein Vertreter bestellt ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift - Die Anmelde- und Veröffentlichungsnr. des EP Patents und die Bezeichnung der Erfindung - das vom DPMA vergebene Aktenzeichen, soweit bekannt. § 1 ÜbersV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. § 2 ÜbersV Für Patente, die nach einem Einspruchsverfahren in geänderter Fassung aufrecht erhalten werden, ist keine Übersetzung erforderlich, wenn der Hinweis auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt vor dem 1. Juni 1992 erfolgt ist. Art. II § 3 IntPatÜG i. V. m. Art. 12, 2. GPatG
ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung und auf Berichtigungen in „Patenttilehti“ (Finnisches Patentblatt); Veröffentlichung einer Druckschrift; Kopien möglich; Hinweis im Patentregister §§ 70h, 70q PatG §§ 38a, 52x, 52y PatV	ja § 70q PatG	ja, wie Spalte 3a) § 70q PatG	Mit der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, Name und Anschrift des Patentinhabers anzugeben. §§ 52u, 52y PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5. Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Frankreich	nein; es wird je- doch empfohlen, eine inländische Zustellanschrift anzugeben Der vor dem EPA zugelassene, be- vollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen	3 Monate nach Be- kanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geänder- ter Fassung im Euro- päischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11) Art. R. 614-8 VO	a) 230 FRF b) Tag der Ein- reichung der Übersetzung Art. R. 614-11 und Art. R. 614-18 VO Erl. v. 24.12.98	Französisch Art. L. 614-7. Ges. Nr. 92-597	nein (siehe jedoch Spalte 11) Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128	1 wie Spalte 5
Griechenland	ja; hat der Anmel- der weder Sitz noch Wohnsitz in Griechenland, ist ein inländischer Zustellungsbe- vollmächtigter (jede natürliche Person oder ein Anwalt) zu be- nennen Art. 19 VOPr Nr. 77/88	3 Monate nach Be- kanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geänder- ter Fassung im Euro- päischen Patentblatt Art. 11 VOPr Nr. 77/88	a) 102000 GRD* b) Tag der Ein- reichung der Übersetzung beim OBI; der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrich- tung der Gebühr veröffentlicht *Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert Art. 12(1), 18 VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 7. Oktober 1998	Griechisch Die Übersetzung muß von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubi- gung befugten Behörde beglau- bigt werden (z.B. vom Sprachen- dienst des Außen- ministeriums in Athen, 3 Voukourestiou st., oder einem Griechischen Konsulat im Aus- land) Art. 11(1) VOPr Nr. 77/8	nein	2 Art. 12(1) VOPr Nr. 77/88

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Irland	nein; siehe III.B. Spalte 1 und 10 Regel 92, 93(1) PatV	6 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geänder- ter Fassung im Euro- päischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11) Art. 119(6), (7) PatG Regel 83 PatV	a) 30 IEP b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Regel 83(2) und Anhang I GebV	Englisch (siehe auch III.B. Spalte 10) Art. 119(6) PatG	nein	1
Italien	nein; es ist jedoch eine inländische Zustellanschrift anzugeben	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patent- blatt Art. 4(4) VOPr Nr. 32/1979	a) + b) eine Ausfertigung des Formblatts gemäß Spalte 5 ist gebühren- pflichtig 20000 ITL durch Gebühren- marken, Stempel- papier (marca da bollo oder carta bollata) <u>oder</u> inter- nationale Postan- weisung zahlbar, siehe auch Spalte 11); wird Eingangsbe- stätigung gewünscht, ist ein 4. gebühren- pflichtiges Formblatt 20000 ITL, wie oben angegeben, einzurei- chen	Italienisch; der Patentinhaber oder sein Vertre- ter müssen auf der letzten Seite der Übersetzung erklären, daß die Übersetzung voll- kommen mit dem Originaltext über- einstimmt Art. 4(4) VOPr Nr. 32/1979	ja - 3fach (wird Eingangsbe- stätigung ge- wünscht: 4fach; vgl. Spalte 3)	1
Liechtenstein	siehe Schweiz					

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja Regel 15 PatV	Einsichtnahme im Patentamt; Kopien möglich Art. 2, 100(3), 119(6), (8) PatG Regel 65 und Anhang I GebV	ja Art. 119(6), 121(3) PatG	30 IEP innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem die berichtigte Übersetzung eingereicht wird, wenn diese vom IPO veröffentlicht werden soll Regel 85 und Anhang I GebV	Der Übersetzer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Übersetzung dem „Controller“ gegenüber zu bestätigen. Wenn die 6-Monatsfrist zur Einreichung der Übersetzung trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht eingehalten werden kann, so kann sie auf Antrag nach Ermessen des „Controller“ spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist und durch Zahlung der Gebühr von 25 IEP verlängert werden. Art. 119 (6), (7) PatG Regel 83, 98 PatV Anhang I GebV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich	ja; es ist das Formular gemäß Spalte 5 zu verwenden; das IT-Patentamt empfiehlt, die bei Einreichung der Übersetzung erteilte nationale Hinterlegungsnummer anzugeben Art. 5(4) VOP Nr. 32/1979	ja, für Berichtigung (bis zu 4 Seiten) 20000 ITL durch Gebührenmarken oder Internationale Postanweisung zahlbar; für jeweils 4 weitere Seiten oder angefangene 4 Seiten: 20000 ITL wie oben	Die Übersetzungen sind bei den Provinzbehörden für Industrie, Handel und Handwerk in den Provinzhauptstädten (Uffici provinciali dell'industria, del commercio e dell'artigianato dei capoluoghi di provincia) direkt einzureichen oder können auf dem Postweg (eingeschriebener Brief mit Rückschein) beim Italienischen Patentamt in Rom eingereicht werden (vgl. auch ABI. EPA 1982, 428). Das IT-Patentamt empfiehlt, eine Übersetzung der Zusammenfassung, die in der EP Patentanmeldung erscheint, und eine Kopie der Zeichnungen der Patentschrift einzureichen. Internationale Postanweisungen, zahlbar an das IT-Patentamt in Rom, müssen in Italienisch den Zahlungsgrund angeben.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Niederlande	nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11)	a) 55 NLG b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Niederländisch; Die Übersetzung muß von einem niederländischen Patentanwalt beglaubigt sein (siehe auch Spalte 11)	nein	2
		Art. 52(1), (6) PatG Art. 23(1) PatV	Art. 6(6), 23(3) PatV	Art.52(1) PatG		Art. 11,12, 23(4) PatV
Österreich	ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 1600 ATS zuzüglich 350 ATS für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung sowie 350 ATS für das dritte und jedes weitere Blatt der dazugehörenden Zeichnungen b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Deutsch	nein	1
	§ 24 PatV-EG § 21(4) PatG	§ 5(1), (2) PatV-EG	§§ 5(1), 22 PatV-EG § 166(10) PatG	§ 5(1) PatV-EG		

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja	Eintragung in das Patentregister; Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung in „De Industriële Eigendom“; Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich	ja; die berichtigte Übersetzung muß von einem niederländischen Patentanwalt beglaubigt sein	ja, wie Spalte 3a)	Auf jedem Blatt der Übersetzung ist die Veröffentlichungsnummer des EP Patents anzugeben. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die in Spalte 4 und 9 genannte Beglaubigung soll in Form einer von dem Patentanwalt unterschriebenen Erklärung erfolgen, daß die Übersetzung nach dessen bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu ist. Art. 23 (4), (5) PatV Wird die Übersetzung vor der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt eingereicht, muß das Datum dieser Bekanntmachung angegeben werden. NIPO übersendet dem Patentinhaber oder seinem Vertreter zu jedem EP-Patent (NL) eine Zusammenstellung wichtiger Daten. Der Patentinhaber erhält außerdem, soweit er keinen zugelassenen Vertreter bestellt hat, ein „Merkblatt für Inhaber europäischer Patente mit Geltungsbereich: NL“.
ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift; Hinweis auf die veröffentlichte Druckschrift und ggf. auf die Berichtigung im Patentblatt	ja	ja, wie Spalte 3a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. § 22(3) PatV-EG §169 PatG § 4(4) PGMMV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
§ 9 PAV	§§ 5(1), 6(3), (4) PatV-EG	§ 6(2) PatV-EG	§ 6(2), 22 PatV-EG § 166(10) PatG	

[illegible]

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Schweiz/ Liechtenstein	nein, wenn die Einreichung vor- schriftsmäßig er- folgt; der vor dem EPA zugelassene bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen Art. 13 PatG	3 Monate nach Be- kanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fas- sung im Europäi- schen Patentblatt Art. 113(2) PatG	nein	Deutsch oder Französisch oder Italienisch (siehe auch Spalte 11) Art. 113(1) PatG Art. 4(1) PatV	nein	1 Art.113(1) PatG
Spanien	nein, wenn der Patentinhaber in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Spalte 11 müssen beachtet werden. Art. 155 PatG Art. 3 Ges. 8/98	3 Monate nach Be- kanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geänder- ter Fassung im Euro- päischen Patentblatt Art. 8 Kgl. VO 2424	a) 39220 ESP* zuzüglich 1575 ESP für die 23. und jede wei- tere Seite der Übersetzung (33210 ESP zuzüglich 1260 ESP für Übersetzungen auf magnetischen Datenträgern) b) die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht *Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert Art. 9 Kgl. VO 2424 Geb.Ges.	Spanisch (siehe Spalte 11) Art. 7 Kgl. VO 2424	ja	3

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich Art.116(4) PatV	ja Art.114 PatG Art.116(5) PatV	nein	Bei Einreichung der Übersetzung ist die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer des EP Patents anzugeben. Es sind auch die in Zeichnungen enthaltenen Texte zu übersetzen. Ist das EP Patent im Einspruchsverfahren in geändertem Umfang aufrechterhalten worden, so kann die neue Übersetzung ganz oder teilweise durch eine Erklärung ersetzt werden, in welchem Umfang die frühere Übersetzung auch für die geänderte Patentschrift gilt. Art.116(1), (2) PatV
ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift; Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im „Boletín Oficial de la Propiedad Industrial“ und im Patentregister Art. 37 PatG Art. 9, 10, 12 Kgl. VO 2424	ja Art. 12 Kgl. VO 2424	ja, wie Spalte 3a) Art. 12 Kgl. VO 2424 Geb.Ges.	Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muß die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt oder einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Dolmetscher angefertigt sein. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Art. 8 Kgl. VO 2424

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Vereinigtes Königreich	nein. Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen (siehe auch Spalte 11)	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entschei- dung über die Auf- rechterhaltung des Patents in geänder- ter Fassung im Euro- päischen Patentblatt ii) Verlängerung von 1 Monat (Regel 110(3)) oder iii) auf Antrag länger (Regel 110(4)) soweit dem Antrag statt- gegeben wird (Regel 110(6))	a) i) nein ii) 135 GBP (mit Form 52/77) iii) 135 GBP (mit Form 52/77) sowie weitere 135 GBP (mit Form 53/77) wenn dem Antrag stattgegeben wird. b) i) - ii) bei Einreichung von Form 52/77 vor Ablauf des in Spalte 2 ii) genann- ten Monats iii) bei Einreichung von Form 52/77, un- abhängig davon, ob die in Spalte 2 i) ge- währte Frist (ein- schließlich einer gemäß Regel 110(3) gewährten Verlänge- rung) abgelaufen ist, und wieder bei Ein- reichung von Form 53/77, wenn dem Antrag statt- gegeben wird.	Englisch (siehe Spalte 11)	ja; Spalte 2 i): Form 54/77 2fach Spalte 2 ii): Form 52/77 Spalte 2 iii): Form 52/77 im allge- meinen zu- sammen mit einer eidesstatt- lichen Ver- sicherung zur Be- gründung des An- trags; wird dem An- trag statt- gegeben, ist Form 53/77 ein- zureichen	2
	Regel 30 PatV	Regel 80, 110(3), 110(4), 110(6) und Anhang 4: 2 PatV	Regel 80 und Anhang 4: 2 PatV Anlage zur GebV	Art. 77(6) PatG	Regel 80, 110(3), 110(4), 110(6) und Anhang 4: 1 PatV	Regel 80 und Anhang 4: 1 PatV

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Zypern	ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Zypern, ist ein inländischer Vertreter zu benennen.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 50 CYP b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2; der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht	Griechisch	ja Form P.17	2
	Art. 73(2) PatG	R. 54(1) PatV	R. 54(1) PatV		R. 54 PatV	R. 54(1) PatV

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache, in der die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Albanien	ja	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim AL Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 5(2), (3) ErstrVO	a) 500 ALL für den 11. und jeden weiteren Anspruch b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Art. 5(2) ErstrVO	Albanisch	nein (aber empfohlen)	2
Lettland	ja §29(2) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim LV Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. § 19(2) PatG	a) 25 LVL b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 19(2) PatG, GebV	Lettisch	nein	1
Litauen	ja Art. 10(2) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim LT Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 54(2) PatG	a) 160 Litas 40 Litas für den 11. und jeden weiteren Anspruch. Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 GebV Art. 54(2) PatG	Litauisch Art. 54(2) PatG	nein Regel 9 VO ErstrVO	2 Regel 8 ErstrVO

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift; Hinweis im Patentblatt; Eintragung in das Patentregister Art. 5(3) ErstrVO	ja Art. 6(3) ErstrVO	ja, wie Spalte 3a) Art. 5 ErstrVO	Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich.
ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung im Patentblatt; Einsichtnahme im lettischen Patentamt; Eintragung in das Patentregister § 19(4) PatG	ja	ja, wie Spalte 3a)	Mit der Übersetzung der Ansprüche ist eine Kopie der EP Patentschrift einzureichen. Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich. § 7(5) PatG
ja Regel 9 ErstrVO	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung im Patentblatt; Einsichtnahme in der Technischen Bibliothek Art. 54(4) PatG	ja Art. 54(3), 55(3) PatG	ja, wie Spalte 3a) Art. 54(3) PatG GebV	Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich.

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache, in der die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Ehem. jugosl. Rep. Maze- donien	ja, bevollmächtigter Vertreter, der entweder ein inländischer Anwalt oder Staats- angehöriger der ehem. jugosl. Republik Maze- donien ist. Art. 10, 120 PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim MK Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt ein- zureichen. Art. 5(2), (3) ErstrVO	a) Veröffent- lichungsgebühr 1050 MKD b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Mazedonisch	nein	3
Rumänien	ja, zugelassener Inlandsvertreter; die Übersetzung ist vom Vertreter zu unterzeichnen. Regel 9(3) PatV	Die Übersetzung der Patentschrift ist bei OSIM innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt ein- zureichen. Art. V.2 VO	a) 100 USD b) Tag, an dem die Übersetzung bei OSIM eingereicht wird Anhang 1.12 GebV Art. V.2 VO	Rumänisch	ja	4
Slowenien	ja, die Übersetzung ist von einem bevollmächtigten Vertreter einzurei- chen, der entweder ein inländischer Anwalt oder slowenischer Staatsangehöriger ist. Art. 5(3) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist bei SIPO innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzurei- chen. Art. 5(2) ErstrVO	a) Veröffent- lichungsgebühr (1200 SIT) plus Druckgebühr (300 SIT pro Seite) b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Siehe auch Spalte 11 Art. 5(2) ErstrVO	Slowenisch	nein (aber empfohlen)	2

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
ja	Einsichtnahme im Lesesaal; Kopien möglich; Hinweis im Patentblatt (Glasnik) Art. 5(3) ErstrVO	ja Art. 5(3) ErstrVO	ja, wie Spalte 3a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Art. 5(5) ErstrVO
ja	Veröffentlichung in Form einer Druckschrift; Hinweis in BOPI; Eintragung in das Patentregister Art. V.2, 4 VO	ja Art. V.3, 4 VO	50 USD Anhang 1.13 GebV Art. IV.3 VO	Mit der Übersetzung der Ansprüche sind 2 Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen; die Kopien sind vom zugelassenen Vertreter zu unterschreiben. Regel 9(3) PatV
ja Art. 12,14 PatV	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift; Hinweis im Patentblatt; Eintragung in das Patentregister Art. 5(3) ErstrVO	ja Art. 6(3) ErstrVO	ja, wie Spalte 3a) Art. 5 ErstrVO	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Mit der Übersetzung der Ansprüche sind 2 Zeichnungen der EP Patentschrift mit Übersetzung von Textteilen der Zeichnungen einzureichen. Art. 5 ErstrVO

Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)

V.

Im Verfahren vor dem EPA sowie in jedem Vertragsstaat stellt der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache die verbindliche Fassung dar.

Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, daß in seinem Staat eine im Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, daß der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents (Artikel 69 EPÜ) in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

Jeder Vertragsstaat, der eine solche Vorschrift erläßt,

- a) muß dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen.

- b) kann vorsehen, daß derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebes unentgeltlich fortsetzen darf (Artikel 70(4)b)).

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen darüber, welche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents im Fall der Einreichung von Übersetzungen nach Artikel 67(3) EPÜ und 65(1) EPÜ als verbindliche Fassung maßgebend ist und ob ein Staat Bestimmungen über den in Artikel 70(4)b) vorgesehenen Fall der gutgläubigen Zwischenbenutzung erlassen hat.

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4b) erlassen?
Belgien	Keine Vorschriften nach Artikel 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend	✗
Dänemark	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 85(1) PatG	ja § 86(3) PatG
Deutschland	Keine Vorschriften nach Artikel 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend	nein s. jedoch Art. II § 3(5) IntPatÜG
Finnland	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 70p PatG	ja § 70q PatG
Frankreich	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. L 614-10. Ges. Nr. 92-597	ja Art. L. 614-10. Ges. Nr. 92-597
Griechenland	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 14(2) VOPr Nr. 77/88	ja Art.16 VOPr Nr. 77/88
Irland	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 121 PatG	ja Art. 121 (4) PatG
Italien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 5(2) VOPr Nr. 32/1979	ja Art. 5(5) VOPr Nr. 32/1979
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Luxemburg¹	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(1) Ges. v. 27.5.77	ja Art. 6(2) Ges. v. 27.5.77
Monaco¹	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 3(1) VO Nr. 10.427	ja Art. 3(3) VO Nr. 10.427
Niederlande	Keine Vorschriften nach Artikel 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend	✗
Österreich	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 6(1) PatV-EG	ja § 6(6) PatV-EG
Portugal	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 80 PatG	ja Art. 81(2) PatG
Schweden	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 90 PatG	ja § 91(3) PatG
Schweiz/Liechtenstein	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 116(1) PatG	ja Art. 116(2), (3) PatG
Spanien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 11 Kgl. VO 2424	ja Art. 12 Kgl. VO 2424
Vereinigtes Königreich	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 80(2) PatG	ja Art. 80(4) PatG
Zypern	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 67(1) PatG	ja Art. 67(3) PatG

¹ Vertragsstaat verlangt nur eine Übersetzung der Patentansprüche gemäß Artikel 67 Absatz 3 EPÜ

Erstreckungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4b) erlassen?
Albanien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6 (2) ErstrVO	ja Art. 6 (3) ErstrVO
Lettland	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 20(1,2) PatG	ja § 19(3), 33(2,3) PatG
Litauen	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 55(1,2) PatG	ja Art. 55(3) PatG
Ehem. jugosl. Republik Mazedonien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6 (2) ErstrVO	ja Art. 6 (3) ErstrVO
Rumänien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache	ja Art. VI.3 VO
Slowenien	Übersetzung falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) ErstrVO	ja Art. 6(3) ErstrVO

Nach Artikel 141 EPÜ können „nationale“ Jahresgebühren für das europäische Patent für die Jahre erhoben werden, die an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im „Europäischen Patentblatt“ bekanntgemacht wird. Wird eine Jahresgebühr kurz vor dieser Bekanntmachung fällig, so ist diese noch an das EPA zu zahlen. Der Hinweis wird in diesem Fall erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Nähere Hinweise zur Berechnung der Patentjahre, für die „nationale“ Jahresgebühren zu zahlen sind, sind im Amtsblatt Nr. 6/1984, S. 272 f. veröffentlicht worden.

Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse, die für die Zahlung der „nationalen Jahresgebühren“ für europäische Patente zu beachten sind. Nationale Bestimmungen für die Ermäßigung von Jahresgebühren im Zusammenhang mit Lizenzrechten und eventuellen Vorschriften über Stundungsmöglichkeiten und Zahlungsaufschub sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Unabhängig von den Angaben in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle ist für alle Vertragsstaaten die in Artikel 141(2) vorgesehene Mindestfrist maßgebend, d. h. „nationale“ Jahresgebühren für das europäische Patent, die innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig werden, gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb dieser Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in den Spalten 1 und 3 angegebenen Gebührenbeträge in verschiedenen Vertragsstaaten häufigen Änderungen unterliegen. Das EPA kann daher keine Gewähr für die Gültigkeit dieser Beträge übernehmen. Es ist jedoch wie schon bisher bemüht, über derartige Änderungen möglichst aktuell in seinem Amtsblatt zu berichten.

Vertragsstaat	1 Höhe der Gebühren				2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Belgien Art. 5 § 3 Ges. v. 8.7.77 Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+322) 206 48 96 Fax (+322) 206 57 50	Jahr 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.	BEF 1200 1800 2400 3000 3600 4400 5200 6000 6800	Jahr 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.	BEF 7600 8800 10000 11400 12800 14200 15800 17400 19000	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 1 Monat Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Art. 40 PatG	a) Beginn des 2. bis Ende des 6. Monats ab Fälligkeitstag Art. 40 PatG b) 3-10. Jahr 2500 BEF 11.-20. Jahr 7500 BEF GebE
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebE				Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Art. 40 PatG	GebE
Dänemark § 81 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+45 43) 50 80 00 Fax (+45 43) 50 80 01	Jahr 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.	DKK 500 1000 1150 1300 1500 1700 1900 2150 2400	Jahr 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.	DKK 2650 2900 3150 3400 3650 3900 4200 4500 4800	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ¼. § 41(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20% §§ 81(2), 41(3) PatG § 2(2) GebV
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 2 (1) GebV				§ 41(1) PatG	§§ 81(2), 41(3) PatG § 2(2) GebV
Deutschland¹ Art. II § 7 IntPatÜG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+49 89) 2195-2291 2195-2292 Fax (+49 89) 2195-2221	Jahr 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.	DEM 100 100 150 225 300 400 500 600 800	Jahr 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.	DEM 1050 1300 1550 1800 2100 2400 2700 3000 3300	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) bis zum Ablauf des letzten Tages des 2. Monats nach Fälligkeit § 17(1) u. (3) PatG	a) 4 Monate nach Ablauf des Monats, in dem eine Nach- richt des Patentamts zuge- stellt worden ist b) 10% § 17(3) PatG PatGebG
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen PatGebG				§ 17(1) u. (3) PatG	§ 17(3) PatG PatGebG

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ

¹ Das Deutsche Patentamt vergibt für europäische Patente eine nationale Patentnummer, die bei allen Zahlungen und Mitteilungen an dieses Amt anzugeben ist

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) nein b) ∕.	a) ja b) Beginn des 7. bis Ende des 8. Monats ab Fälligkeitstag Art. 41 PatG	a) ja, mit Ausnahme von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU b) ∕. c) ja Art. 55(2) PatG	- Bestätigung der Nichtzahlung auf Antrag - Eintragung im Patentregister Art. 40 PatG
a) nein; jedoch wird an Anmelder/Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Dänemark ein Postscheckvordruck zugestellt b) innerhalb von zwei bis vier Wochen nach dem Fälligkeitstag	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3 § 72 PatG	a) nein b) nein c) ja § 66 PatG	- Bekanntmachung im dänischen Patentblatt „Dansk Patenttidende“ - Eintragung im Patentregister § 51 PatG § 51(2) PatV
a) ja b) ∕. § 17(3) PatG	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist § 123 PatG	a) nein b) nein c) ja (vgl. auch Mitteilung Nr. 4/84 des Präsidenten des DPA im Bl. f. PMZ 1984,117 = ABI. EPA 1984, 275) § 25 PatG	- Mitteilung an Patentinhaber gemäß § 17(3) PatG - Eintragung in die Patentrolle - Veröffentlichung im Patentblatt § 30(1) u. 32(5) PatG

Vertragsstaat	1 Höhe der Gebühren				2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Finnland §§ 41, 51, 70I PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Fax (+358 9) 6939 5328	Jahr	FIM	Jahr	FIM	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fällig- keitstag erfolgen	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20%
	3.	850	12.	2200		
	4.	650	13.	2450		
	5.	750	14.	2700		
	6.	900	15.	3050		
	7.	1100	16.	3400		
	8.	1250	17.	3750		
	9.	1450	18.	4100		
	10.	1650	19.	4400		
	11.	1900	20.	4700		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen				§ 41 PatG	§ 41 PatG
	Geb. Beschl.					Geb. Beschl.
Frankreich Art. R. 614-16 VO Art. L. 612-619 Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-46, Art. R. 613-47 und Art. R. 618-3 VO Anfragen betreffend Jahres- gebühren: l'Agence Comptable, Bureau des annuités Tél. (+33 1) 53 04 54 60 Fax (+33 1) 42 94 01 91	Jahr	FRF	Jahr	FRF	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) Bei nicht ausreichender Zah- lung ist keine Zuschlags- gebühr erforderlich, wenn der fehlende Betrag inner- halb der Frist zur Zahlung der Zuschlagsgebühr entrichtet wird	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 3.-10. Jahr 115 FRF 11.-20. Jahr 345 FRF
	3.	210	12.	1655		
	4.	240	13.	1855		
	5.	335	14.	2075		
	6.	660	15.	2315		
	7.	820	16.	2575		
	8.	980	17.	2855		
	9.	1140	18.	3155		
	10.	1305	19.	3475		
	11.	1475	20.	3815		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen				Art. R. 613-46, Art. R. 613-47 VO	Art. L. 612-19. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-46, Art. R. 613-47 und Art. R. 618-3 VO
	Erl. v. 24.12.98					Erl. v. 24.12.98
Griechenland Art. 24 Ges. Nr. 1733/87 Art. 17 VOPr Nr. 77/88 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+301) 61 83 509 Fax (+301) 68 19 231	Jahr	GRD	Jahr	GRD	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ∕.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50%
	3.	12 500	12.	63 000		
	4.	16 000	13.	73 000		
	5.	19 000	14.	83 000		
	6.	24 000	15.	93 000		
	7.	29 000	16.	110 000		
	8.	34 000	17.	122 000		
	9.	39 500	18.	134 000		
	10.	46 000	19.	147 000		
	11.	53 000	20.	161 000		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen				Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87	Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87
	Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert					
	Beschl. v. 7.Oktober 1998					

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPU

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) nein b) ✗.	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3 § 71a PatG	a) nein b) nein, aber Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt c) ja § 71 PatG	- Bekanntmachung in „Patenttilehti“ (Finnisches Patentblatt) - Eintragung im Patentregister § 55 PatG § 40 PatV
a) ja, (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) ✗. Art. R. 613-48 VO	a) ja b) 3 Monate nach Mitteilung des Beschlusses des Direktors des INPI über die Feststellung des Erlöschens des Patents Beschwerdegebühr 500 FRF Art. L. 613-22. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-52 VO	a) nein b) nein, es wird jedoch empfohlen, eine inländische Zustellanschrift anzugeben c) nein	- Feststellung durch Beschluß des Direktors des INPI (Zustellung an Patentinhaber) - Veröffentlichung des Beschlusses im Bulletin Officiel (BOPI) - Eintragung im Patentregister Art. L. 613-22. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-50 VO
a) ja, an die Zustellanschrift in Griechenland, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt b) ca. 1 Monat vor Ablauf der Nachfrist	a) nein b)	a) die Einzahlung muß durch den Patentinhaber oder durch einen griechischen Rechtsanwalt erfolgen. Patentinhaber ohne Sitz oder Wohnsitz in Griechenland müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen b) nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift c) ✗. Art. 19 VOPr Nr. 77/88	Veröffentlichung im EDBI; der Rechtsverlust wird am Tag der Veröffentlichung wirksam Art. 16(2) Ges. Nr. 1733/87

Vertragsstaat	1 Höhe der Gebühren				2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Rechtsgrundlage für die Erhebung von Jahres- gebühren						
Irland	Jahr	IEP	Jahr	IEP	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt	a) bis zu 6 Monate auf Antrag durch den bzw. für den Patentinhaber an den „Con- troller“
Art. 99 PatG	3.	50	12.	209	b) ∕.	b) 1.-3. Monat
Regel 34 und	4.	72	13.	225	Zahlungen dürfen nicht früher als 4 Monate vor dem Fällig- keitstag erfolgen.	9 IEP pro Monat
Anhang I GebV	5.	90	14.	245	Formblatt Nr. 4 ist bei der Zah- lung einzureichen	4.-6. Monat
Anfragen betreffend	6.	106	15.	264		15 IEP pro Monat
Jahresgebühren und	7.	122	16.	281		a)+b) Der Antrag auf Fristver- längerung und die Zuschlags- gebühr müssen vor Ablauf der im Antrag genannten Verlänge- rung übermittelt werden
Rechtsbestand:	8.	140	17.	301		
Tel. (+353 56) 20122	9.	154	18.	322		
Fax (+353 56) 20100	10.	174	19.	345		
	11.	191	20.	369		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen					
	Anhang I GebV				Art. 36(3) PatG Regel 34(2), (3) PatV	Art. 36(3) PatG Anhang I GebV
Italien	Jahr	ITL	Jahr	ITL	a) + b) Die Zahlung muß vor Ablauf des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt, erfolgt sein. Gebühren, die innerhalb von 4 Monaten nach Patenterteilung fällig werden, können ohne Zuschlag innerhalb dieser 4 Monate gezahlt werden	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 100000 ITL
Art. 14 VOPr. 32/1979	3.	60000	12.	700000		
Art. 47 Kgl.VO Nr.1127	4.	70000	13.	800000		
Anfragen betreffend	5.	90000	14.	900000		
Jahresgebühren:	6.	130000	15.	1100000		
Tel. (+39 06) 4705 30 43	7.	180000	16.	1100000		
Fax (+39 06) 4705 3035	8.	250000	17.	1100000		
4788 7874	9.	300000	18.	1100000		
	10.	350000	19.	1100000		
	11.	500000	20.	1100000		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen					
	Erl. v. 20.8.92				Art. 47 Kgl. VO Nr. 1127; Erl. v. 20.8.92	Art. 47 Kgl. VO Nr. 1127 Erl. v. 20.8.92
Liechtenstein siehe Schweiz						
Luxemburg	Jahr	LUF/BEF	Jahr	LUF/BEF	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag
Art. 10 Ges. v. 27.5.77	3.	1200	12.	6000	b) ∕.	b) 600 LUF/BEF
Anfragen betreffend Jahres- gebühren:	4.	1500	13.	6600		
Tel. (+35 2) 478-4120, -4156, -4155	5.	1900	14.	7200		
Fax (+35 2) 22 26 60	6.	2400	15.	7800		
	7.	3000	16.	8400		
	8.	3600	17.	9000		
	9.	4200	18.	9600		
	10.	4800	19.	10300		
	11.	5400	20.	11000		
	zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen					
	Art. 5 GebV				Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67, 68, 92(3) PatG Art. 6 GebV	Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67 PatG Art. 6, 9 GebV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) ja b) nicht später als 6 Wochen nach Fälligkeit Regel 34(5), (6) PatV	a) ja b) innerhalb von 2 Jahren seit dem Tag, an dem das Patent erloschen ist Art. 37 PatG Regel 35 PatV	a) nein b) nein, aber Angabe einer Zustellanschrift in Irland c) ja Art. 37(2) PatG Regel 34(5), (6), 93(1) PatV	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patents Office Journal
a) nein b) ✗.	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist gem. Spalte 2 Art. 90 Kgl. VO Nr.1127	a) nein b) ✗. c) nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift Art.13 VOPr Nr. 32/1979 Art. 93 Kgl. VO Nr.1127	- Mitteilung an interessierte Partei - Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Bulletin Art. 56 Kgl. VO Nr. 1127
a) nein b) ✗.	a) ja b) 20 Monate seit dem Tag, an dem das Patent erloschen ist. Art. 70 PatG	a) nein b) ✗. c) ja	- es werden nur die gezahlten Jahresgebühren im Patentregister eingetragen

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) ja (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) %	a) nein b) %	a) nein b) nein c) %	%
a) ja b) monatlich während der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) ja b) sobald wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist Art. 23 PatG	a) + b) nein c) ja Art. 23(3) PatG	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung in „De Industriële Eigendom“ Art. 20, 62 PatG

Vertragsstaat	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																																																																
Österreich § 8 PatV-EG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Buchhaltung/Gebühren- kontrolle Tel. (+43 1) 53424 -170 oder 169 Fax (+43 1) 53424-192 Anfragen zum Patentregister : Tel. (+43 1) 53424-241 Fax (+43 1) 53424-535	für EP-Patente, die <u>vor dem</u> <u>1. Juli 1996</u> erteilt wurden <table><tr><td>Jahr</td><td>ATS</td><td>Jahr</td><td>ATS</td></tr><tr><td>3.</td><td>900</td><td>12.</td><td>5100</td></tr><tr><td>4.</td><td>900</td><td>13.</td><td>6400</td></tr><tr><td>5.</td><td>1000</td><td>14.</td><td>7200</td></tr><tr><td>6.</td><td>1300</td><td>15.</td><td>8000</td></tr><tr><td>7.</td><td>1400</td><td>16.</td><td>11700</td></tr><tr><td>8.</td><td>1900</td><td>17.</td><td>14700</td></tr><tr><td>9.</td><td>2400</td><td>18.</td><td>16000</td></tr><tr><td>10.</td><td>3400</td><td>19.</td><td>20000</td></tr><tr><td>11.</td><td>4200</td><td>20.</td><td>24000</td></tr></table> für EP-Patente, <u>die ab 1. Juli</u> <u>1996</u> erteilt werden <table><tr><td>Jahr</td><td>ATS</td><td>Jahr</td><td>ATS</td></tr><tr><td>3.</td><td>1000</td><td>12.</td><td>7200</td></tr><tr><td>4.</td><td>1300</td><td>13.</td><td>8000</td></tr><tr><td>5.</td><td>1400</td><td>14.</td><td>11700</td></tr><tr><td>6.</td><td>1900</td><td>15.</td><td>14700</td></tr><tr><td>7.</td><td>2400</td><td>16.</td><td>16000</td></tr><tr><td>8.</td><td>3400</td><td>17.</td><td>20000</td></tr><tr><td>9.</td><td>4200</td><td>18.</td><td>24000</td></tr><tr><td>10.</td><td>5100</td><td>19.</td><td>24000</td></tr><tr><td>11.</td><td>6400</td><td>20.</td><td>24000</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 166(3) PatG § 8(2) PatV-EG	Jahr	ATS	Jahr	ATS	3.	900	12.	5100	4.	900	13.	6400	5.	1000	14.	7200	6.	1300	15.	8000	7.	1400	16.	11700	8.	1900	17.	14700	9.	2400	18.	16000	10.	3400	19.	20000	11.	4200	20.	24000	Jahr	ATS	Jahr	ATS	3.	1000	12.	7200	4.	1300	13.	8000	5.	1400	14.	11700	6.	1900	15.	14700	7.	2400	16.	16000	8.	3400	17.	20000	9.	4200	18.	24000	10.	5100	19.	24000	11.	6400	20.	24000	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) für die erste zu entrichtende Gebühr: 3 Monate nach Fälligkeit; die weiteren Ge- bühren sind bis zum Fällig- keitstag zu entrichten	a) für die erste zu entrichtende Jahresgebühr: Beginn des 4. bis Ende des 12. Monats nach Fälligkeit; für die weiteren Jahresgebühren: Beginn des 1. bis Ende des 6. Monats nach Fälligkeit b) 20%
Jahr	ATS	Jahr	ATS																																																																																
3.	900	12.	5100																																																																																
4.	900	13.	6400																																																																																
5.	1000	14.	7200																																																																																
6.	1300	15.	8000																																																																																
7.	1400	16.	11700																																																																																
8.	1900	17.	14700																																																																																
9.	2400	18.	16000																																																																																
10.	3400	19.	20000																																																																																
11.	4200	20.	24000																																																																																
Jahr	ATS	Jahr	ATS																																																																																
3.	1000	12.	7200																																																																																
4.	1300	13.	8000																																																																																
5.	1400	14.	11700																																																																																
6.	1900	15.	14700																																																																																
7.	2400	16.	16000																																																																																
8.	3400	17.	20000																																																																																
9.	4200	18.	24000																																																																																
10.	5100	19.	24000																																																																																
11.	6400	20.	24000																																																																																
Portugal Art. 85, 278, 279(1), 280, 281 PatG GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+351 1) 888 1101 888 51 51/2 Fax (+ 351 1) 887 5308 886 00 66	<table><tr><td>Jahr</td><td>PTE</td><td>Jahr</td><td>PTE</td></tr><tr><td>3.</td><td>6700</td><td>12.</td><td>22400</td></tr><tr><td>4.</td><td>8300</td><td>13.</td><td>25200</td></tr><tr><td>5.</td><td>10600</td><td>14.</td><td>28000</td></tr><tr><td>6.</td><td>11800</td><td>15.</td><td>30800</td></tr><tr><td>7.</td><td>13400</td><td>16.</td><td>33700</td></tr><tr><td>8.</td><td>15100</td><td>17.</td><td>36300</td></tr><tr><td>9.</td><td>16800</td><td>18.</td><td>40100</td></tr><tr><td>10.</td><td>18400</td><td>19.</td><td>44900</td></tr><tr><td>11.</td><td>20100</td><td>20.</td><td>49200</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebV	Jahr	PTE	Jahr	PTE	3.	6700	12.	22400	4.	8300	13.	25200	5.	10600	14.	28000	6.	11800	15.	30800	7.	13400	16.	33700	8.	15100	17.	36300	9.	16800	18.	40100	10.	18400	19.	44900	11.	20100	20.	49200	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) $\frac{1}{2}$. Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fällig- keitstag erfolgen Art. 280(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50% Art. 281(1) PatG GebV																																								
Jahr	PTE	Jahr	PTE																																																																																
3.	6700	12.	22400																																																																																
4.	8300	13.	25200																																																																																
5.	10600	14.	28000																																																																																
6.	11800	15.	30800																																																																																
7.	13400	16.	33700																																																																																
8.	15100	17.	36300																																																																																
9.	16800	18.	40100																																																																																
10.	18400	19.	44900																																																																																
11.	20100	20.	49200																																																																																

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) ja, aber unverbindlich b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit bei nicht erfolgter oder zu niedriger Zahlung; Zahlungsaufforderungen werden jedoch nicht ins Ausland versandt (Österreichisches Patentblatt Nr. 1/1982, S. 28)	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist § 24 PatV-EG § 129 ff. PatG	a) nein b) ja c) ja § 8(6), § 24 PatV-EG §21(4) PatG	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt §§ 46, 79, 80 PatG
a) ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt b) √. Art. 9(2), (3) PA	a) ja b) innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Erlöschens und bis zu dem Tag, der dem Anmeldetag entspricht unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr in Höhe des Dreifachen der geschuldeten Gebühr und unbeschadet der Rechte Dritter Art. 281(2), (4) PatG	a) ja b) Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt c) ja Art. 9(2), 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im portugiesischen Patentblatt Art. 36(3), 287(1) PatG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung von Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																								
Schweden § 86 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren: The Cashier's Office Tel. (+46 8) 782 25 22 Fax (+46 8) 666 02 86	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th><th>SEK</th><th>Jahr</th><th>SEK</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.</td><td>350</td><td>12.</td><td>1950</td></tr> <tr><td>4.</td><td>500</td><td>13.</td><td>2200</td></tr> <tr><td>5.</td><td>600</td><td>14.</td><td>2450</td></tr> <tr><td>6.</td><td>750</td><td>15.</td><td>2700</td></tr> <tr><td>7.</td><td>900</td><td>16.</td><td>3000</td></tr> <tr><td>8.</td><td>1050</td><td>17.</td><td>3300</td></tr> <tr><td>9.</td><td>1200</td><td>18.</td><td>3600</td></tr> <tr><td>10.</td><td>1450</td><td>19.</td><td>3900</td></tr> <tr><td>11.</td><td>1700</td><td>20.</td><td>4200</td></tr> </tbody> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 46 PatV und Anhang B	Jahr	SEK	Jahr	SEK	3.	350	12.	1950	4.	500	13.	2200	5.	600	14.	2450	6.	750	15.	2700	7.	900	16.	3000	8.	1050	17.	3300	9.	1200	18.	3600	10.	1450	19.	3900	11.	1700	20.	4200	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) $\frac{1}{2}$. § 41 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20% § 41 PatG, § 46 PatV, Anhang B
Jahr	SEK	Jahr	SEK																																								
3.	350	12.	1950																																								
4.	500	13.	2200																																								
5.	600	14.	2450																																								
6.	750	15.	2700																																								
7.	900	16.	3000																																								
8.	1050	17.	3300																																								
9.	1200	18.	3600																																								
10.	1450	19.	3900																																								
11.	1700	20.	4200																																								
Schweiz/Liechtenstein Art. 41 PatG Art. 18 PatV Art. 118a PatV Anfragen betreffend Jahresgebühren und zum Patentregister: Tel. (+41 31) 322 4946 4909 Fax (+41 31) 325 2526	vom 5. bis zum CHF 20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich 530 ab 1.1.2000 420 zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebO (Anhang III)	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 3 Monate ab Fälligkeitstag Art. 18(2), (3) PatV	a) 3 Monate nach Ablauf der Frist gem. Spalte 2b) b) 200 CHF Art. 18(3) PatV GebO (Anhang III)																																								
Spanien Art. 17 Kgl. VO 2424 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+34 91) 349 55 32	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th><th>ESP</th><th>Jahr</th><th>ESP</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.</td><td>3215</td><td>12.</td><td>36890</td></tr> <tr><td>4.</td><td>4015</td><td>13.</td><td>42350</td></tr> <tr><td>5.</td><td>7675</td><td>14.</td><td>47860</td></tr> <tr><td>6.</td><td>11330</td><td>15.</td><td>53335</td></tr> <tr><td>7.</td><td>14960</td><td>16.</td><td>60795</td></tr> <tr><td>8.</td><td>18625</td><td>17.</td><td>67945</td></tr> <tr><td>9.</td><td>22270</td><td>18.</td><td>75260</td></tr> <tr><td>10.</td><td>25930</td><td>19.</td><td>82560</td></tr> <tr><td>11.</td><td>31415</td><td>20.</td><td>89870</td></tr> </tbody> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Art. 17 Kgl. VO 2424 Art. 161 PatG; Geb.Ges.	Jahr	ESP	Jahr	ESP	3.	3215	12.	36890	4.	4015	13.	42350	5.	7675	14.	47860	6.	11330	15.	53335	7.	14960	16.	60795	8.	18625	17.	67945	9.	22270	18.	75260	10.	25930	19.	82560	11.	31415	20.	89870	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 1 Monat nach dem Fälligkeitstag Art. 17 Kgl. VO 2424 Art. 161 PatG	a) 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Spalte 2b) b) 25% bei Zahlung innerhalb von 3 Monaten, 50% bei Zahlung innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit a) + b) Nach Ablauf der Nachfrist kann bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresgebühr die Zahlung durch Entrichtung der 20. Jahresgebühr nachgeholt werden Art. 17 Kgl. VO 2424 Art. 82 Kgl. VO 2245
Jahr	ESP	Jahr	ESP																																								
3.	3215	12.	36890																																								
4.	4015	13.	42350																																								
5.	7675	14.	47860																																								
6.	11330	15.	53335																																								
7.	14960	16.	60795																																								
8.	18625	17.	67945																																								
9.	22270	18.	75260																																								
10.	25930	19.	82560																																								
11.	31415	20.	89870																																								

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) ja, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gem. Spalte 3 § 72 PatG	a) nein b) ja c) ja § 72 PatG	- Veröffentlichung im Patentblatt - Eintragung im Patentregister § 51 PatG; § 42 PatV
a) ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt b) 8 Wochen vor Ablauf der Nachfrist; die Aufforderung wird nicht ins Ausland versandt Art. 18d PatV	a) ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist <u>Weiterbehandlung</u> möglich Art. 46a(4) PatG Art. 47 PatG	a) nein b) nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift c) ja Art. 13 PatG Art. 18d PatV	- Mitteilung an Patentinhaber - Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt Art. 15 PatG Art. 18b, 94, 117 PatV
a) nein b) ✗	a) ja, im Fall höherer Gewalt b) innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlöschens im „Boletín Oficial de la Propiedad Industrial“ Art. 117 PatG	a) Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat b) ✗ c) ja	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im „Boletín Oficial de la Propiedad Industrial“ Art. 49 Kgl. VO 2245

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung von Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren				2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Vereinigtes Königreich Art. 77 PatG 1977 Art. 25 PatG 1977 (siehe auch Patents and Designs Journal 1998, 3706) Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+44 1633) 814559	Jahr	GBP	Jahr	GBP	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) wird die erste Jahresgebühr innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentamt fällig, kann die Jahresgebühr innerhalb dieser 3 Monate ohne Zuschlagsgebühr entrichtet werden. Zahlungen dürfen nicht früher als 3 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen (Form 12/77) Art. 25 PatG Regel 39(2) PatV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 1. Monat 0 2. Monat 24 GBP 3. Monat 24 GBP 4. Monat 24 GBP 5. Monat 24 GBP 6. Monat 24 GBP Art. 25(4) PatG Regel 39(6) PatV und Anhang GebV
Zypern Art. 26 PatG R. 42, 56 PatV GebV	Jahr	CYP	Jahr	CYP	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt (Form P.13) b) ∕. R. 42, 56(2) PatV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 10% pro Monat R. 42(1)b) PatV

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ

Erstreckungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung von Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr
Albanien Gebührenerlaß Nr. 568	Jahr 3. 8 000 4. 9 000 5. 10 000 6. 12 000 7. 14 000 8. 17 000 9. 20 000 10. 25 000 11.-20. 30 000 Geb.Erl.	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) $\frac{1}{2}$. Art. 28 (2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 10 %
Lettland § 12(7), 19(8), 31(5) PatG GebV	Jahr 3. 60 4. 90 5. 100 6. 105 7. 120 8. 150 9. 180 10.-15. 225 16.-20. 300 GebV	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) $\frac{1}{2}$.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % § 12(7) PatG, GebV
Litauen GebV	Jahr 3. 280 4. 320 5. 400 6. 480 7. 560 8. 640 9. 720 10. 800 11.-15. 1 000 16.-20. 1 200 GebV	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) $\frac{1}{2}$. GebV Art. 58 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50% Art. 27(5) PatG
Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien Art. 41 PatG Gesetz über Verwaltungsgebühren vom 3. Mai 1996	Jahr 3. 800 4. 1 000 5. 1 200 6. 1 400 7. 1 600 8. 1 800 9. 2 000 10.-20. 3 000 Nr. 90 GebG	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) $\frac{1}{2}$.	a) i) 3 Monate ab Fälligkeitstag ii) 9 Monate ab Fälligkeitstag b) i) 25 % ii) 100 %

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) nein	a) ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) ja b) ja c) ja	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt
a) ja b) nicht später als 2 Wochen nach Fälligkeit	a) ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) ja b) ja c) ja	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt
a) nein	a) nein	a) ja b) nein c) ✗ Art. 10(2) PatG	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt Art. 23, 44, 45, 46 PatG Regel 42 PatV
a) nein	a) ja b) spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 105 GV	a) ja b) ja c) ja Art. 10 PatG	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt Art. 39 PatV

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) nein	a) ja b) innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Erlöschens Art. 40 PatG	a) ja b) ✗ c) ja	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung in BOPI
a) ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) ja b) spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 103-108 Ges. v. 15.8.86	a) nein b) ja c) ja ErstrVO	- Eintragung im Patentregister - Veröffentlichung im Patentblatt Art. 40(2) PatG

Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen oder Patente

VII.

1. Umwandlungsfälle

Gemäß Artikel 135(1) EPÜ kann die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents in folgenden Fällen einleiten:

- a) wenn die Anmeldung nach Artikel 77(5) (verspätete Übermittlung der europäischen Anmeldung durch die nationalen Behörden) oder Artikel 162(4) (Behandlung der europäischen Patentanmeldung ist infolge der Beschränkung des Verfahrens auf bestimmten Gebieten der Technik möglich) als zurückgenommen gilt¹
- b) in sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach dem EPÜ die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

2. Frist zur Einreichung des Umwandlungsantrags

Der Umwandlungsantrag muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem

- a) die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder
- b) die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, zugestellt worden ist, oder
- c) die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über den Widerruf des europäischen Patents zugestellt worden ist.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die Wirkung des europäischen Patents als vorschriftsmäßige nationale Hinterlegung (Artikel 135(2) EPÜ).

3. Einreichung des Umwandlungsantrags

- a) Der Umwandlungsantrag ist, mit Ausnahme des Falls, daß die europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 77(5) als zurückgenommen gilt, beim EPA zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr in Höhe von 51 Euro (bzw. der entsprechende Gegenwert gemäß Artikel 6(4) Gebührenordnung) an das EPA entrichtet worden ist (Artikel 136(1) EPÜ).
- b) Ist dem Anmelder die Mitteilung zugestellt worden, daß die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77(5) als zurückgenommen gilt, so ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist (Artikel 136(2) EPÜ).

4. Übermittlung des Antrags

- a) Das EPA übermittelt die bei ihm einzureichenden Umwandlungsanträge (vgl. 3a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei (Artikel 136(1) EPÜ).
- b) Ist der Umwandlungsantrag bei einer nationalen Patentbehörde zu stellen (vgl. 3b), so leitet diese, vorbehaltlich der Vorschriften über nationale Sicherheit den Antrag mit einer Kopie der europäischen Patentanmeldung unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der vom Anmelder im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter. Wird der Umwandlungsantrag nicht innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag weitergeleitet, so erlischt die in Artikel 66 EPÜ vorgeschriebene Wirkung, d. h. die europäische Patentanmeldung hat in den benannten Vertragsstaaten nicht die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung (Artikel 136(2) EPÜ).

5. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für alle Vertragsstaaten des EPÜ Informationen über die nach nationalem Recht vorgesehenen Umwandlungsfälle sowie Wissenwertes über die bei den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Umwandlungsformalitäten, die hierfür geltenden Fristen und Vorschriften über die Vertretung oder Angabe von Zustellanschriften, wenn der Anmelder oder sein Vertreter vor dem EPA in den betreffenden Vertragsstaaten weder Sitz noch Wohnsitz hat.

Für alle nach Artikel 136 EPÜ übermittelten europäischen Patentanmeldungen findet die Vorschrift nach Artikel 137(1) Anwendung, wonach diese Anmeldungen nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden dürfen, die von denen abweichen, die im EPÜ vorgesehen sind oder über sie hinausgehen.

Unter der in der Tabelle genannten Übersetzung ist eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung und gegebenenfalls in der im Verfahren vor dem EPA geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht, zu verstehen (Artikel 137(2)b) EPÜ).

Diese Tabelle enthält keine Information über die Erstreckungsstaaten, da Art. 135 EPÜ für diese Staaten nicht relevant ist.

¹ Artikel 162(4) ist für die Anmeldungen, die ab 1. Dezember 1979 eingereicht wurden, nicht mehr relevant (ABl. EPA 1979, 443). Dieser Umwandlungsfall ist deshalb in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Belgien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Entrichtung der aa) nationalen Anmeldegebühr 2000 BEF ab) einer Stempelgebühr - für die Duplikate - der Beschreibung 200 BEF - der Ansprüche 200 BEF - jedes Zeichnungs- blattes 200 BEF - für die Patenturkunde 200 BEF b) Einreichung einer Übersetzung einschließlich Zu- sammenfassung und ggf. Zeichnun- gen in 3 Exemplaren (siehe auch Spalte 5!) c) Evtl. Zahlung fällig gewordener Jahresgebühren	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim OPRI	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen durch einen beim OPRI zugelassenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt erfolgen, wenn der Anmelder in Belgien weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Die in Spalte 2b) genannte Übersetzung ist in einer der im „Königlichen Erlaß vom 18.7.66 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung“ vorgeschriebenen nationalen Sprache einzureichen (siehe ABl. EPA 1999, 320). Sofern eine Übersetzung nicht erforderlich ist: Einreichung einer Kopie der EP-Anmeldung einschließlich der Zusammenfassung und der Beschreibung sowie ggf. der Zusammenfassung beigefügten Zeichnung(en), jeweils in zweifacher Ausfertigung, unter Beachtung der für belgische Patente geltenden Bestimmungen.
	Art. 8 Ges. v. 8.7.77	Art. 8 Ges. v. 8.7.77 Art. 10 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Reg. Erl. v. 26.6.47 (siehe auch Tabelle VIII Spalte 3)	Art. 8 Ges. v. 8.7.77	Art. 55(2) PatG	Art. 10(2) Kgl. Erl. v. 27.2.81
Dänemark	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (3000 DKK + 300 DKK für den 11. und jeden weiteren Anspruch) b) Einreichung einer dänischen Übersetzung in 2 Exemplaren	3 Monate nach dem Tag, an dem das DPO dem Anmelder den Eingang des Umwandlungsantrags bestätigt hat	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Dänemark weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Der Umwandlungsantrag muß, wenn die EP- Anmeldung bei einer anderen nationalen Behörde erfolgt ist, innerhalb einer Frist von 20 Monaten ab Anmelde- bzw. Prioritätstag beim DPO <u>eingehen</u> . § 88(1) PatG In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchs- musteranmeldung um- gewandelt werden.
	§ 88 PatG	§ 88 PatG; § 110(2) PatV § 1(1) GebV	§ 110 PatV	§ 12 PatG	§ 26 Gebrauchsmustergesetz

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Deutschland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr 100 DEM b) Einreichung einer deutschen Übersetzung in zwei Exemplaren c) Einreichung der Erfinderbenennung, soweit sie nicht in der EP-Anmeldung enthalten war	a) 2 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des DPMA Artikel II §9(1) IntPatÜG b) 3 Monate nach Zustellung der o.g. Aufforderung	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Deutschland weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Wegen des Rechtsinstituts der „Abzweigung“ einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe ABl. EPA 1987,175.
	Art. II § 9(1) IntPatÜG	Art. II § 9(1) u. (2) IntPatÜG § 37 PatG	Art. II § 9(2) IntPatÜG	§ 25 PatG	
Finnland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ; Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (1200 FIM + 120 FIM für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer finnischen Übersetzung in 3 Exemplaren (siehe auch Spalte 5)	3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des finnischen Patentamts	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Finnland weder Sitz noch Wohnsitz hat.	In den in Spalte 1 genannten Fällen kann die EP-Anmeldung in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 8a Gebrauchsmuster-gesetz Die Beschreibung, Zusammenfassung und Ansprüche müssen in Finnisch oder Schwedisch gemäß den geltenden Sprachgesetzen abgefaßt sein. Sind die Zusammenfassung und Ansprüche nur in einer der zwei Landessprachen abgefaßt, läßt das FI-Patentamt sie in die andere Landessprache übersetzen und der Anmelder hat die vorgeschriebene Übersetzungsgebühr (220 FIM für jede Seite) zu entrichten. Ist der Anmelder Ausländer, müssen die Beschreibung in Finnisch, Zusammenfassung und Ansprüche in Finnisch und Schwedisch abgefaßt sein.
	§ 70s PatG	§ 8, 70s PatG	§ 70s PatG § 52s PatV	§ 12 PatG	§ 8 PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Frankreich	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Entrichtung der - nationalen Anmelde- gebühr (250 FRF + 115 FRF je Anspruch ab dem 11.) - Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts 4200 FRF, wenn der Anmelder keine Verschiebung der Erstellung beantragt hat b) Einreichung einer französischen Über- setzung in 3 Exem- plaren	2 Monate nach Ver- öffentlichung eines Hinweises auf die Umwandlung im BOPI. Bei EP-Anmeldun- gen, die nicht ver- öffentlicht werden dürfen: 2 Monate nach Ein- gang des Umwand- lungsantrags bei INPI mit Ausnahme der Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufhebung der Ver- botsmaßnahmen entrichtet werden muß.	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Hand- lungen; der vor dem EPA zugelassene, be- vollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen. Im weiteren Ver- fahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Frankreich weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Der Umwandlungsantrag kann sowohl bei INPI in Paris als auch den Zweig- stellen in Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nizza- Sophia Antipolis, Rennes, Straßburg oder Toulouse eingereicht werden. INPI veröffentlicht, vorbe- hältlich der Bestimmungen über die nationale Sicher- heit, einen Hinweis auf die Umwandlung im BOPI innerhalb eines Monats nach Eingang des Um- wandlungsantrags. Für die Herstellung und Übermitt- lung von Kopien der EP-Anmeldung an die Be- stimmungsstaaten erhebt INPI eine Gebühr von 165 FRF zuzüglich 5 FRF je Seite und Ausfer- tigung. Wegen der Zahlung von Jahresgebühren vgl. Art. R. 614-15 VO. Art. R. 614-5 und Art. R. 614-19 VO Erl. v. 24.12.98. Auf Gebrauchszertifikate ggfs. anwendbare Bestim- mungen s. Art. L. 611-2 Ges. Nr. 92-597
Griechenland	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ; Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Artikel 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrens- sprache nicht rechtzeitig einge- reicht worden ist	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (25000 GRD)* b) Einreichung einer griechischen Über- setzung der Anmeldung in 2 Exemplaren * Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert	a) Die Zahlung ist mit Einreichung des Umwand- lungsantrags nachzuweisen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem die EPA-Mittei- lung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, dem Anmelder zugestellt worden ist. b) 4 Monate nach Einreichung des Umwandlungs- antrags beim OBI	Die in Spalte 2 genannten Hand- lungen müssen vom Anmelder selbst oder einem griechischen Rechtsanwalt vorgenommen werden.	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band A „Nationale Anmel- dung“ eingetragen. Art. 21(3) VOPr Nr. 77/88 In den in Spalte 1 ge- nannten Umwandlungs- fällen kann die EP-Anmel- dung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmel- dung umgewandelt werden. Art. 21 VOPr Nr. 77/88 Art.19(6) Ges. Nr. 1733/87

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Niederlande	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 47 PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (200 NLG) b) Einreichung einer niederländischen Übersetzung in 2 Exemplaren Art. 48(2) PatG	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags Art. 48(2) PatG	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder von seinem nationalen Patentanwalt vorgenommen werden Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in den Niederlanden weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Auf Verlangen des NIPO ist eine Beglaubigung der Übersetzung einzureichen. Art. 48(2) PatG
Österreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ § 9(1) PatV-EG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (700 ATS; ggf. 700 ATS je beanspruchter Priorität) Der Antrag auf Umwandlung unterliegt einer Stempelgebühr von 180 ATS. Für Beilage: 50 ATS je Seite, höchstens 300 ATS. b) Einreichung einer deutschen Übersetzung in 2 Exemplaren § 9(2) PatV-EG §§ 94(2), 166(1) PatG § 24 PatV-EG §§ 21(4), 77 PatG	2 Monate nach einer Aufforderung des Österreichischen Patentamts (auf Antrag verlängerbar) § 9(2) PatV-EG § 21(3) PatG	Alle Handlungen im Zusammenhang mit der Umwandlung müssen von einem in Österreich zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vorgenommen werden, wenn der Anmelder in Österreich weder Sitz noch Wohnsitz hat. Wird die Handlung in Spalte 2 b) von einem Vertreter vorgenommen, so ist sie nur wirksam, wenn dieser eine Vollmacht innerhalb der ihm vom Österreichischen Patentamt eingeräumten Frist vorlegt bzw. sich auf eine erteilte Bevollmächtigung beruft. § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Wegen des Rechtsinstituts der "Abzweigung" einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe §15a, 21 GMG § 9(1) PatV-EG

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Irland	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Umwandlungsantrag b) Entrichtung der Umwandlungs- gebühr (25 IEP) und der Anmelde- gebühr (100 IEP) c) Einreichung einer englischen Über- setzung der EP-An- meldung und etwaiger vorheriger Änderungen in 2 Exemplaren d) Einreichung der Er- findernennung oder Hinweis auf das Recht des Anmel- ders, ein Patent zu erhalten	2 Monate nach Ein- gang des Umwand- lungsantrags beim „Controller“ oder, wenn die EP-Anmel- dung nicht beim IPO eingereicht worden ist, inner- halb von 2 Mona- ten nach dem Tag, an dem der „Controller“ dem Anmelder mitteilt, daß ein Umwand- lungsantrag bei der Patentbehörde eines anderen Ver- tragsstaats einge- gangen ist, bei der die EP-Anmeldung eingereicht worden ist.	ja, wenn der Anmelder in Irland weder Sitz noch Wohnsitz hat.	
	Art.122(1) PatG Regel 86 PatV	Art. 17(2), 122(2) PatG Regel 86(1) und Anhang I GebV	Art. 122 PatG Regel 86 PatV	Regel 93(1) PatV	
Italien	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ; Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Artikel 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenss- prache nicht rechtzeitig einge- reicht worden ist (siehe auch Spalte 5)	a) Umwandlungsantrag auf Stempelpapier (20 000 ITL) b) Entrichtung der - nationalen Anmeldegebühr (80 000 ITL) - Jahresgebühren für das 1.-3. Patentjahr (135 000 ITL) - Veröffentlichungs- gebühr (je nach Umfang 100 000 - 120 000 ITL + 29 000 ITL pro Zeichnungsblatt) c) Einreichung einer italienischen Über- setzung der Zusam- menfassung, der Beschreibung, der Ansprüche u. ggf. des Prioritäts- dokuments	b) - c): Nach einer Auffor- derung des italieni- schen Patentamts, die eine Frist von mindestens 2 Monaten enthält	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Hand- lungen; der vor dem EPA zuge- lassene, bevoll- mächtigte Vertre- ter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Es ist jedoch eine Zustellanschrift in Italien anzugeben.	Zu Spalte 2d): Das italienische Patentamt fordert den Anmelder zunächst auf, eine Zustell- anschrift anzugeben; erst danach ergeht eine Auf- forderung gem. Spalte 3. Gleichzeitig mit der Um- wandlung der EP-Anmel- dung kann ein Gebrauchsmuster beantragt werden. (Art. 6(3) VOPr Nr. 32/1979) Eine EP-Anmeldung, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde oder als zurückge- nommen gilt, oder ein EP- Patent (IT), das widerrufen wurde, kann in eine Ge- brauchsmusteranmeldung umgewandelt werden.
	Art. 6 VOPr Nr. 32/1979	Art. 7(2) VOPr Nr. 32/1979	Art. 7(2) VOPr Nr. 32/1979		Art. 6(2) VOPr Nr. 32/1979; Art. 8 Ges. Nr. 60
Liechtenstein	siehe Schweiz				

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Portugal	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ; Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn im Fall des Artikels 14(2) EPÜ die Übersetzung in der Verfahrenss- prache nicht rechtzeitig ein- gereicht worden ist Art. 82(1), (2) PatG	a) Entrichtung der Vorlagegebühr (750 PTE), der Anmeldegebühr (7200 PTE), der Veröffent- lichungsgebühr (8200 PTE) (INPI Form DSP 1) b) Einreichung einer portugiesischen Übersetzung Art. 82(3), (4), (5) PatG GebV	2 Monate nach Ein- gang des Umwand- lungsantrags bei INPI Art. 82(4) PatG	Die in Spalte 2 genannten Hand- lungen müssen durch einen zugelassenen Vertreter in Portugal erfolgen, wenn der Anmel- der in Portugal weder Sitz noch Wohnsitz hat. Art. 82(5) PatG	Die EP-Anmeldung kann auch in eine Gebrauchs- musteranmeldung umge- wandelt werden. Das glei- che gilt für Anmeldungen, die vom EPA zurückge- wiesen oder zurückge- nommen wurden oder als zurückgenommen gelten. Art. 83 PatG
Schweden	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) § 93(1) PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (800 SEK Anmelde- gebühr + 3000 SEK Recherchegebühr + 100 SEK für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer schwedischen Übersetzung in 2 Exemplaren § 93(1) PatG § 66(2) PatV	3 Monate nach der Bestätigung des Eingangs des Um- wandlungsantrags durch das Schwedische Patentamt § 66(2) PatV	Die in Spalte 2 genannten Hand- lungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenom- men werden. Im weiteren Ver- fahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Schweden weder Sitz noch Wohnsitz hat. § 12 PatG	Der Umwandlungsantrag muß, wenn die EP-Anmel- dung bei einer anderen nationalen Behörde erfolgt ist, innerhalb von 20 Mo- naten ab Anmelde- bzw. Prioritätstag beim Schwe- dischen Patentamt ein- gehen. § 93(1) PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Schweiz/ Liechtenstein	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ. Eintritt der Rücknahmefiktion nach Artikel 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (bei Anmeldungen in italienischer Sprache). Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung oder Widerruf des Patents mit Wirkung für die Schweiz/Liechtenstein aufgrund einer Feststellung des EPA, daß sie/es nicht Artikel 54(3) und (4) EPÜ entspricht Art. 121 PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (200 CHF + 50 CHF für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch b) Einreichung einer Übersetzung in einer schweizerischen Amtssprache c) Zahlung bereits fällig gewordener Jahresgebühren Art. 123 PatG Art. 118, 17a(1)(a), 49, 18 PatV; GebO, Anhang III	a) - b) Fristsetzung durch das Institut c) 6 Monate nach einer Aufforderung des Instituts (ab 4. Monat mit Zuschlag) Art. 118 PatV	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden; der vom EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in der Schweiz oder in Liechtenstein weder Sitz noch Wohnsitz hat. Art. 13 PatG Art. 118 PatV	Hat der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wird er zunächst aufgefordert, innerhalb der vom Institut gesetzten Frist einen schweizerischen Vertreter zu bestellen. Danach wird der Vertreter aufgefordert, die weiteren Handlungen vorzunehmen. Texte in den Zeichnungen können, sofern sie zulässig sind, im nationalen Verfahren übersetzt werden. Eine Übersetzung des Antrags und des Recherchenberichts ist nicht erforderlich.
Spanien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ. Eintritt der Rücknahmefiktion nach Artikel 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (siehe auch Spalte 5). Art. 13 Kgl. VO 2424	a) Entrichtung der - Anmeldegebühr (13020 ESP) - Gebühr für jede ausländische Priorität (3015 ESP) - fällig gewordenen Jahresgebühren b) Einreichung einer spanischen Übersetzung (3fach) * Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert Art. 14 Kgl. VO 2424	2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim OEPM Art. 14 Kgl. VO 2424	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der EU hat. Art. 14 Kgl. VO 2424 Art. 3 Ges. 8/98	Die EP-Anmeldung kann auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Das gleiche gilt für Anmeldungen, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden oder als zurückgenommen gelten. Art. 15 Kgl. VO 2424

Vertragsstaat	1 Umwandlungs- fälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zuge- lassenen In- landsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Vereinigtes Königreich	Eintritt der Rück- nahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Einreichung eines Umwandlungs- antrags nur, wenn das UK-Patentamt Anmeldeamt ist b) Entrichtung einer Gebühr von 130 GBP für die vorläufige Prüfung und Recherche (Form 9/77) c) Einreichung einer Erklärung über die Erfindereigenschaft und den Anspruch auf Erteilung (Form 7/77 - keine Gebühr) d) soweit erforderlich, Einreichung einer englischen Über- setzung	Wenn das UK-Patentamt Anmeldeamt ist: a) 3 Monate ab Benach- richtigung des Anmel- ders durch das EPA, daß die Anmel- dung als zurück- genommen gilt b) - c) 2 Monate nach Ein- gang des Umwand- lungsantrags; Fristverlängerung um 1 Monat (Regel 110(3)) oder länger, soweit einem Antrag nach Regel 110(4) stattgegeben wird (Regel 110(6)) Wenn das UK-Patentamt nicht Anmeldeamt ist: b) - d) 4 Monate nach Datum einer Mittei- lung des UK-Patent- amts über den Ein- gang eines Umwand- lungsantrags; Fristverlängerung um 1 Monat (Regel 110(3)) oder länger, soweit einem Antrag nach Regel 110(4) stattgegeben wird (Regel 110(6))	Die in Spalte 2 genannten Hand- lungen können vom Anmelder oder einem von ihm benannten Vertreter vorge- nommen werden. Für den Schrift- verkehr ist eine Anschrift in UK anzugeben. Eine Vollmacht wird nur dann verlangt, wenn der nationale Ver- treter nach Be- ginn des Verfah- rens vor dem UK- Patentamt wech- selt oder ein Vertreter bestellt wird, nachdem der Anmelder das Verfahren selbst eingeleitet hat. In diesem Fall ist Form 51/77 (keine Gebühr) erforderlich. Bei Vertreterwechsel ist das Formblatt 2fach einzu- reichen.	Informationen, die bei einer nationalen Anmeldung (Form 1/77) erforderlich sind (z. B. Bezeichnung, Prioritätsangaben), sind auch hier anzugeben; eine Gebühr fällt jedoch nicht an. zu Spalte 3: Für eine Verlängerung nach Regel 110(3) ist Form 52/77 einzureichen (Gebühr: 135 GBP), bei einem Antrag nach Regel 110(4) Form 52/77 (Gebühr: 135 GBP) zusammen mit einer eidesstattlichen Ver- sicherung zur Begründung des Antrags. Wird dem Antrag stattgegeben, ist Form 53/77 einzureichen (Gebühr: 135 GBP).
	Art. 81(1b) PatG	Art. 81(2) PatG Regel 81, 82 PatV Anhang GebV	Regel 81(1), (3), (4) 82(3), (4), 110(3), 110(4), 110(6) PatV	Regel 30, 90 PatV	Regel 16(1), 110(3), 110(4), 110(6) PatV Anhang GebV
Zypern	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ; Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenss- prache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.	a) Entrichtung der Anmeldegebühr 50 CYP b) Einreichung einer griechischen Übersetzung in zwei Exemplaren	a) 3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des CY-Patentamts b) 4 Monate nach Stellung des Um- wandlungsantrags	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Zypern weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band „A“, Nationale Anmeldungen, eingetragen.
	Art. 70(1) PatG	Art. 70(4) PatG R. 59(2) PatV	R. 59(1) PatV	Art. 70(5) PatG	R. 59 PatV

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des EPÜ sind eine Reihe „nationaler Gebühren“ an die Patentbehörden der Vertragsstaaten zu zahlen (siehe Tabellen II, III, IV, VI, VII, IX).

Zur Erleichterung dieser Gebühreuzahlungen sind in der folgenden Tabelle nützliche Informationen über nationale Bestimmungen, Konten der Patentbehörden, zugelassene Zahlungsarten sowie über den Zeitpunkt, zu dem Gebühreuzahlungen als bewirkt angesehen werden, zusammengestellt.

Auf allgemein übliche Regeln des Zahlungsverkehrs, wie z. B. Angabe des Einzahlers, des Zahlungszwecks, der Patentanmelde- oder Veröffentlichungsnummer wird nicht besonders hingewiesen.

Hinweise auf Banken, Postämter oder Postscheckämter betreffen nur die Institute und Behörden im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaates.

Bei allen Zahlungen ist zu berücksichtigen, daß Geldinstitute, besonders bei aus dem Ausland eingehenden Überweisungen, möglicherweise Spesen und Gebühren erheben, die nicht zu Lasten der nationalen Patentbehörden gehen dürfen.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Belgien	GebE	Office de la Propriété Industrielle auprès du Ministère des affaires économiques 1000 Bruxelles Compte de chèques postaux n° 000-2005880-17	a) Barzahlung b) Einzahlung auf Postscheckkonto c) Postanweisung d) Überweisung auf Postscheckkonto e) Zahlungsanweisung (par assignation) f) Bankscheck/Postscheck g) internationale Postanweisung h) Abbuchung von einem laufenden Konto Mit Ausnahme von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats müssen Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Zahlung durch einen beim OPRI zugelassenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt vornehmen Art. 4, 5 u. 8 GebE	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung beim OPRI 3 b) und c) Datum des Poststempels auf dem Einzahlungsschein oder der Postanweisung (bei direkt an das Postscheckamt gerichteten Postanweisungen ist der Tag gemäß „3d“ maßgebend) 3 d) Tag der Gutschrift auf dem Postscheckkonto gem. Spalte 2 3 e) Tag der Belastung des Kontos des Ausstellers durch das Postscheckamt 3 f) und g) Tag des Eingangs beim OPRI 3 h) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags beim OPRI Art. 5, 6 u. 8 GebE
Dänemark	PatG GebV	Patentdirektoratet Postgirokonto 4 02 05 53	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck in DKK, der auf eine dänische Bank gezogen ist und an die Order des DPO lautet d) (telegraphische) Überweisung an eine dänische Bank zugunsten des Postgirokontos (s. Spalte 2)	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung beim DPO 3 b) Tag der Einreichung bei einem dänischen Postamt 3 c) Tag des Eingangs des Schecks beim DPO 3 d) Tag der Gutschrift auf dem Postgirokonto gem. Spalte 2
Deutschland	PatGebG PatGebZV	Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)	a) Übergabe oder Übersendung an die Zahlstelle des DPMA in München von: - Gebührenmarken - Schecks auf ein Kreditinstitut in Deutschland gezogen - Abbuchungsaufträge (Vordruck V 1244) von einem speziell eingerichteten Konto bei der Dresdner Bank AG München b) Überweisung c) Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen Banken und Sparkassen auf das Konto der Zahlstelle des DPMA d) Barzahlung bei der Zahlstelle des DPMA in München sowie den Geldannahmestellen der Dienststelle Jena und dem Technischen Informationszentrum Berlin § 1 PatGebZV	3 a) Tag des Eingangs beim DPMA. Bei Schecks oder Abbuchungsaufträgen nur sofern Einlösung bei Vorlage erfolgt 3 b) Tag der Gutschrift auf einem Konto der Zahlstelle des DPMA 3 c) Tag der Einzahlung 3 d) Tag des Eingangs bei der Zahlstelle des DPMA in München oder den Geldannahmestellen in Jena und Berlin § 3 PatGebZV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Finnland	PatG Geb. Beschl.	Patentti- ja rekisterihallitus LEONIA BANK Finnland 800015-47908	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck in FIM, der auf eine finnische Bank gezogen ist und an die Order des FI-Patentamts lautet d) (telegraphische) Überweisung an eine finnische Bank zugunsten des Postgirokontos (s. Spalte 2)	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung beim FI-Patentamt 3 b) Tag der Einreichung bei einem finnischen Postamt 3 c) Tag des Eingangs des Schecks beim FI-Patentamt 3 d) Tag der Gutschrift auf dem Postgirokonto gem. Spalte 2
Frankreich	Erl. v. 24.12.98	Zahlungen an: „Au nom de l'Agent comptable de l'Institut national de la propriété industrielle“ 26 bis, rue de St Pétersbourg F-75800 Paris Cédex 08 CCP Paris * Nr.0906017G020 établissement 30041 guichet 00001 Clé 04 * (Postscheckkonto)	a) Barzahlung b) Postscheck c) Bankscheck d) Postanweisung (mandat-lettre) e) Postanweisung (mandat-carte) f) Überweisung auf Postscheckkonto Hinweis Als schnellste Zahlungsart empfiehlt INPI, Zahlungen gemäß b) bis e) vorzunehmen. Art. 5 Erl. v. 24.12.98	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung bei INPI 3 b) - d) Bei Übersendung: Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel) bei Übergabe: Tag des Eingangs bei INPI 3 e) Tag der Ausstellung der Postanweisung (Poststempel) 3 f) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 Art. 5 Erl. 24.12.98
Griechenland	Beschluß vom 7. Oktober 1998	OBI Organismos Biomichanikis Idioktissias Alpha Credit Bank (Amaroussio Branch Nr. 146) 64 Kifissias Avenue GR-15125 Athen Konto Nr. 146002786001753	a) Barzahlung b) Bankscheck oder persönlicher Scheck, der auf OBI gezogen ist c) Postscheck an die Order der OBI d) Überweisung, auch Telefonauftrag, an Alpha Credit Bank Art. 4(1) Beschluß v. 14.12.87	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse der OBI 3b) und c) Tag der Einreichung des Schecks bei der Kasse der OBI 3d) Tag der Gutschrift auf dem Konto von OBI bei Alpha Credit Bank Art. 4(2) Beschluß v. 14.12.87
Irland	PatG PatV	∕.	Gebühren sind in IEP zu entrichten a) Barzahlung, bis zu 200 IEP, die beim IPO eingezahlt werden b) Scheck, einschließlich Euroscheck (bis zu 800 IEP) auf eine irische Bank gezogen, zahlbar an den „Controller of Patents, Designs and Trade Marks“ c) Postanweisung (postal order oder Post Office money order)	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim IPO 3b) - c) Tag des Eingangs beim IPO

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Italien	Erl. v. 20.8.92	a) Jahresgebühren für europäische Patente: c/c n.81016008* Ufficio del registro Tasse e Concessioni governative imposte sui brevetti europei b) Sonstige Gebühren: c/c n.00668004* Ufficio del Registro Concessioni governative Roma - brevetti e pellicole * conto corrente postale (Postscheckkonto)	Einzahlung bei allen italienischen Postämtern mit vorgeschriebenem Einzahlungsschein (Ch 8 quater). Der Einzahlungsbeleg (4. Abschnitt) ist dem italienischen Patentamt vorzulegen. Auf der Rückseite des ersten und vierten Abschnitts ist der Zweck der Zahlung anzugeben. Bei Zahlungen aus dem Ausland akzeptiert das IT-Patentamt auch Auslandspostüberweisungen, sofern zuzüglich 1000 ITL für Postgirogebühren gezahlt werden.	Tag der Einzahlung bei einem inländischen Postamt (Tagesstempel); der Tagesstempel des Postamts ist auch maßgebend, wenn die Zahlung über eine Bank erfolgt; in diesem Fall sollte die Bank beauftragt werden, den Einzahlungsbeleg an das IT-Patentamt zu senden.
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Luxemburg	PatG (Artikel 89.2) GebV vom 17.11.97	Administration de l'Enregistrement et des Domaines, bureau des successions et de la taxe d'abonnement Bureau des chèques postaux Luxembourg compte n° 24373-26 Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg (BCEE) compte n° 1002/4423-5	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Bankscheck d) Bank- oder Postüberweisung/Einzahlung	3 a) Tag der Übergabe an den zuständigen „Einnehmer“ 3 b) und c) Tag des Eingangs des Schecks/der Postanweisung beim „Einnehmer“ vorbehaltlich der Einlösung 3 d) Tag der Gutschrift auf einem Konto gem. Spalte 2
Monaco	PatG VO Nr. 1476 VO Nr. 10.427 GebVO	Trésorerie Générale des Finances (TGF) (mit der Angabe rubrique 012104 DCIPI brevets) Crédit Lyonnais 1 Avenue des Citronniers MC Monte-Carlo Konto Nr. 0000063074G Clé rib 72 Code banque 30002- Code guichet 03214	a) Barzahlung b) Bank- oder Postscheck c) Banküberweisung	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung beim MC-Patentamt 3 b) Tag des Eingangs beim MC-Patentamt, wobei der Poststempel maßgebend ist 3 c) Tag der Gutschrift auf dem Konto Art. 40 VO Nr. 1476
Niederlande	PatG PatV	Postbank Konto Nr. 17300 Netherlands Industrial Property Office Rijswijk ABN/AMRO Bank Konto Nr. 404500714	a) Barzahlung b) Überweisung oder Einzahlung auf das Konto bei der Postbank oder der ABN/AMRO Bank c) Scheck in NLG d) Abbuchung von einem laufenden Konto bei NIPO	3 a) und c) Tag des Eingangs der Zahlung oder des Schecks bei NIPO 3 b) Tag der Gutschrift auf einem Konto gem. Spalte 2 3 d) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags
Österreich	PGMMV	Österreichisches Patentamt 1014 Wien Postscheckkonto 5.160.000	a) Einzahlung auf das Postscheckkonto b) Überweisung auf das Postscheckkonto § 4 PGMMV	3 a) Tag der Einzahlung bei einem inländischen Postamt oder bei der Österreichischen Postsparkasse 3 b) Tag der Gutschrift auf dem Postscheckkonto gem. Spalte 2 § 4 PGMMV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Portugal	Art. 85, 278, 279 PatG GebV	∕.	Gebühren sind in PTE zu entrichten a) Barzahlung b) Scheck c) Postanweisung Art. 279(1) PatG Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen Zahlungen durch einen Vertreter in Portugal vornehmen lassen	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung bei INPI 3 b) und c) Tag des Poststempels
Schweden	PatG PatV	Patent- och registreringsverket Postgiro 15684-4 Bankgiro 5050-0248	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck, der auf eine schwedische Bank gezogen ist und an die Order des SE-Patentamts lautet, in schwedischer Währung d) (Telegraphische) Überweisung an eine schwedische Bank zugunsten der Konten gemäß Spalte 2	3 a) Tag des Eingangs der Zahlung beim SE-Patentamt 3 b) Tag der Einreichung bei einem schwedischen Postamt 3 c) Tag des Eingangs des Schecks beim SE-Patentamt 3 d) Tag der Gutschrift auf einem Konto gemäß Spalte 2
Schweiz/ Liechtenstein	GebO	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Postscheckkonto Bern 30-4000-1	a) Belastung eines beim Institut bestehenden Kontokorrents b) Einzahlung oder Überweisung auf Postscheckkonto c) Postanweisung d) Übergabe oder Übersendung von Schecks, die auf ein Bankinstitut in der Schweiz gezogen sind und an die Order des Instituts lauten e) Barzahlung Art. 4 GebO	3 a) - d) Tag der Gutschrift auf einem Konto des Instituts 3 d) Die Zahlung durch Scheck ist nur gültig, wenn der Scheck von der Bank, auf die er gezogen ist, eingelöst wird. 3 e) Tag des Eingangs der Zahlung beim Institut. Wird eine Zahlung nach dem vom Institut angegebenen Termin gutgeschrieben, so gilt ein früheres Datum als Zahlungseingang, wenn es durch den Poststempel einer schweizerischen Poststelle auf dem Einzahlungsschein, dem Girobeleg, der Anweisung oder durch ein gleichwertiges Dokument einer schweizerischen Poststelle nachgewiesen ist. Bei Zahlungsaufträgen mit Valutadatum nach dem vom Institut angegebenen Termin ist die Möglichkeit des obengenannten Nachweises ausgeschlossen. Art. 6 GebO
Spanien	Geb. Gesetz	Oficina Española de Patentes y Marcas E-28071 Madrid Caja Postal de Ahorros 6474376-9091.0 Industria, Paseo de la Castellana, nº 160 Bank of England	a) Überweisung auf das angegebene Konto b) Beglaubigter Scheck an die Order des OEPM c) Postanweisung (Giro Postal) Personen ohne Sitz oder Wohnsitz in der EU müssen Zahlungen durch einen nationalen Vertreter vornehmen lassen. Art. 3 Ges. 8/98	3 a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 3 b) Tag des Eingangs des Schecks beim OEPM 3 c) Tag der Einzahlung bei einem ES-Postamt

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Vereinigtes Königreich	PatG PatV	Drawing Office Threadneedle Street London EC2R 8AH (Patent Office Account 25011006 ¹ , Sorting Code 10 00 00)	a) Scheck in Sterling, der auf eine britische Bank gezogen ist b) Banküberweisung c) Abbuchung von einem speziellen Konto des Kunden beim Patentamt d) persönliche Barzahlung beim UK-Patentamt e) Geldanweisung (money order) Den Unterlagen, die sich auf Gebührenzahlungen beziehen, ist ein Gebührenformblatt (Form FS/1) oder ein entsprechendes Formblatt, in dem die einzelnen Gebühren aufgeführt sind, beizufügen. Damit Zahlungen und separat eingereichte Formblätter einander zugeordnet werden können, ist stets auf eine Patent- oder Kontonummer zu verweisen.	3 a) und e) Tag des Eingangs beim UK-Patentamt 3 b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 3 c) Tag des Eingangs der Unterlagen beim UK-Patentamt, wenn das Kundenkonto gedeckt ist, andernfalls der Tag, an dem das Konto aufgefüllt wird 3 d) Zeitpunkt der Zahlung beim UK-Patentamt
Zypern	PatG PatV GebV	∕.	Gebühren sind in CYP zu entrichten a) Barzahlung b) Scheck an die Order des „Registrar of Companies“ c) Bankscheck (bank draft)	Tag des Eingangs der Zahlung beim CY-Patentamt

Erstreckungs- staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Albanien	Regierungserlaß Nr. 568 vom 23. Oktober 1995 über Staatsabgaben	Information bei Drucklegung noch nicht vorhanden		
Lettland	PatG GebV	LR Patenu Valde Reg. Nr. 90000042944 Konts VKD Rīgas norēkinu centrs Nr. 02-100100501; 21900916000 LUB Rīdzenes nodaļa kods 310101900	Überweisungsauftrag	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2
Litauen	Art. 58 PatG Regierungs- verordnung über Gebühren Nr. 163 vom 12. März 1993	Lithuanian Savings Bank, Vilnius Konto Nr. 7021009	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2
Ehem. jugosl. Republik Mazedonien	Gesetz über Verwaltungs- gebühren	Jahresgebühren: Girokonto Nr. 40 100-840-0333-3161 Veröffentlichungsgebühr: Postanweisung oder Überweisung auf Girokonto Nr. 40 100-788-1349	a) Überweisung auf Girokonto b) Postanweisung	a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Spalte 2 b) Tag der Zahlung bei einem Postamt in MK
Rumänien	PatG Nr. 64/1991 Regierungsbe- schluß Nr. 152/1992 Gebührenverord- nung Nr. 41/1998 Verordnung Nr. 32/1996 Erstreckungsgesetz Nr. 32/1997	OSIM Konto Nr. USD 25.110.090.090352.300.000 BANCOREX Sucursala Victoria Bucuresti	a) Barzahlung b) Scheck c) Banküberweisung	a) Tag des Eingangs der Zahlung bei OSIM b) Tag des Eingangs bei OSIM c) Tag der Gutschrift auf dem Konto von OSIM
Slowenien	Verordnung über Patentgebühren	Konto des Ministry of Science and Technology Girokonto: Nr. 50100-840-061-3070	a) Postanweisung b) Zahlung oder Überweisung auf Girokonto Eine Überweisung aus dem Ausland auf das Girokonto ist möglich, doch wird Zahlung in Slowenien empfohlen.	a) Tag der Einzahlung bei einem Postamt in Slowenien b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2

Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister

IX.

1. Bis zur Erteilung des europäischen Patents werden **Rechtsübergänge, Lizenzen** und **andere Rechte** an europäischen Patentanmeldungen nach den Regeln 20 bis 22 EPÜ zentral in das Europäische Patentregister eingetragen.
2. Nach Erteilung des europäischen Patents werden **Rechtsübergänge** nach Regel 61 i. V. m. Regel 20 EPÜ nur noch während der Einspruchsfrist oder der Dauer eines Einspruchsverfahrens in das Europäische Patentregister eingetragen. Die nachstehende Tabelle enthält in Spalte 6 Angaben darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Vertragsstaaten die Eintragung solcher Rechtsübergänge in das Europäische Patentregister für das nationale Verfahren anerkennen.
3. Darüber hinaus enthält diese Tabelle die nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (ausschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten nach Erteilung des europäischen Patents oder nach dem rechtskräftigen Abschluß eines Einspruchsverfahrens in die einzelnen nationalen Patentregister der benannten Vertragsstaaten. Alle Angaben über die maßgebenden Vorschriften und die Art der einzureichenden Unterlagen und Nachweise beruhen auf den dem EPA übermittelten Auskünften der Patentbehörden der Vertragsstaaten.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Belgien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt, bzw. eines beglaubigten Auszugs aus dem Vertrag oder der öffentlichen Urkunde bei OPRI - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Art. 44 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Lizenzvertrags oder eines zur Feststellung der Lizenzvergabe ausreichenden beglaubigten Auszugs aus dem Vertrag beim OPRI Art. 34, 45 PatG 3. Nießbrauch, Verpfändung wie 1. Art. 46 PatG	ja ja	nein ja, bei vertraglichen Lizenzen
Dänemark	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete Übertragungs- urkunde. Eine Einverständniserklärung des Erwerbers ist nicht erforderlich. § 44 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag § 44 PatG	nein nein	nein nein

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Deutschland	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) - Verkauf: - Nachweis durch Verfahrenserklärungen Vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auch Umschreibung <u>oder</u> vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auf Umschreibung, dem eine vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, daß er der Eintragung des Rechtsnachfolgers zustimmt (Umschreibungsbewilligung), beigelegt ist. - Sonstige Unterlagen, aus denen sich die rechtsgeschäftliche Übertragung ergibt (z. B. ein vom eingetragenen Inhaber und dem Rechtsnachfolger unterzeichneter Vertrag). - Verschmelzung (Fusion von Kapitalgesellschaften): Auszug aus dem Register des Sitzes des Übernehmenden bzw. neuen Rechtsträgers. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Erbfolge: Erbschein in Ausfertigung, ggf. gegenständlich beschränkter Erbschein bei Ausländern; beglaubigte Testamentabschrift mit einer Ausfertigung des Eröffnungsprotokolls. - Konkurs: Umschreibungsbewilligung des Konkursverwalters (Vertretungsnachweis durch Bestallungsurkunde in Ausfertigung oder einer beglaubigten Kopie). § 15 i. V. m. § 30(3) PatG 2. Lizenzen und andere Rechte - Ausschließliche Lizenz: schriftlicher Antrag des Lizenznehmers mit beglaubigter Einwilligung des Patentinhabers oder Antrag des Patentinhabers mit Einverständniserklärung des Lizenznehmers. § 30(4) PatG - Lizenzbereitschaftserklärung: schriftliche Erklärung des Patentinhabers. § 23(1) PatG	ja § 25 PatG ja § 25 PatG ja	nein nein nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
60 DEM	Die Eintragung in die Rolle hat deklaratorische Wirkung	ja, es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544)	Weitere Einzelheiten enthalten die „Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Patentrolle ...“ vom 28.10.1996 (Bl. f. PMZ 1996, 426) Bei <u>fremdsprachigen Urkunden</u>, die in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sind, kann das DPMA verlangen, daß eine Übersetzung der Urkunde oder von Auszügen vorgelegt wird; das DPMA kann ferner verlangen, daß die Übersetzung von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt wird. Bei Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind, ist stets eine von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung der gesamten Urkunden oder von Auszügen einzureichen.
§ 30(3) PatG			
40 DEM	Vermerk über Lizenzerteilung		Der Vermerk wird auf Antrag des Patentinhabers oder des Lizenznehmers gelöscht. Der Löschungsantrag des Patentinhabers bedarf des Nachweises der Zustimmung des eingetragenen Lizenznehmers oder seines Rechtsnachfolgers.
§ 30(5) PatG			§ 30(4) PatG Gebühr für die Löschung des Vermerks 40 DEM. § 30(5) PatG
nein	Vermerk über Erklärung der Lizenzbereitschaft		Nach Eingang der Erklärung fällig werdende Jahresgebühren ermäßigen sich auf die Hälfte.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Finnland	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion,) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Verkauf: vom Patentinhaber unterzeichnete und mit Datum versehene Übertragungsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) - Fusion: Handelsregisterauszug § 44 PatG § 42 PatV	ja	nein
	2. Lizenzen und andere Rechte Vom Patentinhaber und Lizenznehmer unterzeichnetes Original oder beglaubigte Abschrift des Lizenzvertrags § 44 PatG § 42 PatV	ja	nein
Frankreich	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - Verkauf: Original der Privaturkunde oder Ausfertigung der öffentlichen Urkunde (vgl. Spalte 7). Die Eintragung kann auch auf einen Auszug aus der Urkunde beschränkt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller, sofern die Unterschrift der Parteien auf dem Auszug fehlt, die Urkunde dem INPI vorzulegen, das sie ihm nach Prüfung der Übereinstimmung auf Verlangen wieder zurücksendet. Ferner ist der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren zu erbringen. Art. R. 613-55 VO	nein	ja; 4fach
	- Fusion: Original des der Fusion zugrunde liegenden Übertragungsvertrags Art. R. 613-56 VO		
	ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Erwerb von Todes wegen (Erbfolge oder einseitiges Rechtsgeschäft): Urkunde, aus der die Eigentumsübertragung hervorgeht - Konkurs: Der Rechtsübergang des Patents wird nur im Fall der Veräußerung von Vermögenswerten im Rahmen des Konkursverfahrens nach Vorlage der den Rechtsübergang begründenden Urkunde eingetragen. Art. R. 613-56 VO	nein	ja; 4fach
	2. Lizenzen und andere Rechte Zur Abtretung oder Einräumung eines Verwertungsrechts, Bestellung oder Übertragung eines Pfandrechts siehe unter 1. Art. R. 613-55 VO	nein	ja; 4fach

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
220 FIM	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung § 44 PatG § 42 PatV	ja; Eintragung im Register erfolgt automatisch nach Zahlung der Gebühr (220 FIM) und gegen Vorlage einer Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544)	Unterlagen werden in Englisch, Französisch, Deutsch, Dänisch oder Norwegisch angenommen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist eine Übersetzung in Finnisch vorzulegen.
220 FIM	Eintragung von Pfändungen hat rechtsbegründende Wirkung § 54 PatG		
180 FRF je Patent	Rechtsübergänge sowie Lizenzen, Unterlizenzen, Verpfändungen, Pfändung; Rechtsübergänge aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (z. B. Eigentumsklagen) Die Eintragung in das nationale Patentregister hat deklaratorische Wirkung. Allerdings werden die Rechtsakte Dritten gegenüber erst mit der Eintragung wirksam. Art. L. 613-9 Ges. Nr. 92-597	ja. Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des EPA ist erforderlich (EPA Form 2544). Mit der Eintragung in das europäische Patentregister, werden Rechtsgeschäfte, durch die die Rechte aus einer europäischen Patentanmeldung oder aus einem europäischen Patent übertragen oder geändert werden, Dritten gegenüber wirksam. Art. L. 614-11 Ges. Nr. 92-597	Das Original der Privaturkunde kann an den Antragsteller zurückgesandt werden, wenn dem Antrag eine Abschrift dieser Urkunde beigelegt ist. Ist die Urkunde nicht in Französisch abgefaßt, ist eine vollständige Übersetzung beizufügen (wobei eine beglaubigte Übersetzung nicht zwingend vorgeschrieben ist).
180 FRF je Patent			

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Griechenland	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) - Verkauf: Kaufvertrag - Fusion: Zustimmung oder Beschluß des zuständigen Organs einer juristischen Person ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Tod des Inhabers: Bescheinigung über die gesetzliche Erbfolge - Konkurs: Gerichtsbeschluß oder Beschluß des zuständigen Organs einer juristischen Person (vgl. auch Spalte 7) Art. 12 Gesetz Nr. 1733/87 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art.12 Gesetz Nr.1733/87	nein; es sei denn, der Antragsteller ist nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. nein	nein nein
Irland	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) beglaubigte Abschrift der maßgeblichen Urkunde Art. 85 PatG; R. 58 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte beglaubigte Abschrift der entsprechenden Urkunde. Art. 85 PatG; R. 58 PatV	ja	nein nein
Italien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübertragung) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - beglaubigte Abschrift oder Original der öffentlichen Urkunde - bzw. beglaubigte Abschrift der ordnungsgemäß beglaubigten Privaturkunde (vgl. auch Spalte 7) Art. 66 und 67 Kgl.VO Nr. 1127 R. 59-66 Kgl. VO Nr. 244 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 66 und 67 Kgl. VO Nr. 1127	nein nein	nein nein

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Luxemburg	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Original oder beglaubigte Abschrift der Urkunde oder - Privatabmachung zwischen den Parteien oder gemeinsame Erklärung der Parteien, mit der die Übertragung bzw. die Abmachung bestätigt wird, oder - gelegentlich Annahmeerklärung im Original oder deren nachträgliche Bestätigung durch den Übertragenden und Annahmeerklärung oder deren Bestätigung durch den Erwerber Art. 53 PatG Art. 23 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	nein Art. 83(4) PatG ja	ja nein
Monaco	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - Verkauf und Fusion: Der Antrag (bordereau) ist auf ungestempeltem Papier in zwei Stücken einzureichen, die alle zweckdienlichen Angaben über die in Frage stehende Übertragung zu enthalten haben. Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Übertragungsurkunde. Diese Abschrift muß bei der „Direction des Services Fiscaux“ des Fürstentums registriert sein. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Erwerb von Todes wegen und Konkurs: beglaubigte Abschrift der Übertragungsurkunde - bei Übertragung durch Erbfall: Erbschein oder Inventarprotokoll Art. 18 PatG; Art. 37 VO Nr. 1476 2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Erteilungs- oder der Pfandbestellungsurkunde	nein nein nein	nein nein nein

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Niederlande	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Original oder Abschrift der Urkunde, die die Übertragungserklärung des Patentinhabers und die Erklärung des Erwerbers über die Annahme der Übertragung enthält. Art. 64, 65 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Original oder Abschrift des Lizenzvertrags oder Annahme einer letztwilligen Verfügung Art. 56 PatG	nein nein	nein nein
Österreich	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag oder gerichtliches Ersuchen auf Eintragung in das Patentregister; Vorlage der betreffenden Urkunde (z.B. Übertragungsurkunde, Erbschein, Pfändungsbeschluss) im Original oder ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift. Bei nicht öffentlicher Urkunde: Beglaubigung der Unterschrift des Rechtsinhabers. §§ 33, 43(5)-(7) PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1. §§ 34, 35, 36, 45 PatG	ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar § 21(4) PatG	nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
60 NLG Art. 64(1) PatG Art. 8(2) PatV 60 NLG Art. 56(2) PatG Art. 8(2) PatV	Etwaige besondere Vereinbarungen in bezug auf den Rechtsübergang Der Rechtsübergang verleiht materielle Rechte. Dritten gegenüber wird der Übergang durch Übertragung erst nach seiner Eintragung in das Register wirksam. Art. 64, 65 PatG Lizenzen (Art der Entstehung), Unterlizenzen Eine durch Vertrag oder letztwillige Verfügung zustande gekommene Lizenz wird Dritten gegenüber erst nach ihrer Eintragung in das Register wirksam. Art. 56 (2) PatG	ja, es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Unterlagen werden in Niederländisch, Deutsch, Englisch und Französisch angenommen.
Pro Antrag 800 ATS und 180 ATS (Stempelgebühr). Stempelgebühr für die Übertragungsurkunde von 0,8% des Kaufpreises. Bei unentgeltlicher Abtretung: Stempelgeb. von 180 ATS (s. Spalte 7). Bei Erbfolge ist keine Gebühr zu entrichten.	Pfandrechte und andere dingliche Rechte, Lizenzen, Streitmerkungen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Die Rangordnung bestimmt sich nach der Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung. § 43(1)-(4) PatG	nein	Stempelgebühren sind in Bundesstempelmarken zu entrichten.

	1	2	3
Vertragsstaat	Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	Formblatt vorgeschrieben?
Portugal	1. Rechtsübergang Vorlage eines schriftlichen Dokuments, das als Nachweis für den Rechtsübergang dient. Art. 29(1), (2), (3), 31 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 30, 31 PatG	ja ja Art. 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	ja; INPI Form PAT/MOD-6 ja; INPI Form PAT/MOD-6
Schweden	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete und mit Datum versehene Übertragungsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) zusammen mit einer Vollmacht für einen Inlandsvertreter, wenn der Rechtsnachfolger weder Wohnsitz noch Sitz in Schweden hat. Ein Erwerber mit Wohnsitz oder Sitz in Schweden, der keinen Vertreter bestellt hat, hat eine Erklärung über die Annahme der Übertragung (Original oder beglaubigte Abschrift) einzureichen. § 44 PatG; § 44 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte § 44 PatG; § 44 PatV 3. Nießbrauch, Verpfändung § 94 PatG; § 45 PatV	ja ja nein	nein nein nein
Schweiz/ Liechtenstein	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder eine andere genügende Beweisurkunde. Das Institut kann die Beglaubigung der Unterschrift sowie zusätzliche Beweismittel wie namentlich einen Handelsregistrauszug verlangen, wenn dies nach den Umständen notwendig erscheint. Art. 105(2), 105(2^{bis}) PatV 2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1. Art. 105(2), 105 (2^{bis}) PatV	nein	nein, aber empfohlen

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Spanien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Original oder beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde sowie Abschrift des Dokuments, das als Nachweis über die Begleichung der Steuerschuld, die Steuerbefreiung oder das Nichtbestehen der Steuerpflicht dient und gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das entsprechende Register enthält. (vgl. auch Spalte 7) Art. 79(5) PatG Art. 56, 57, 58 Kgl. VO 2245 2. Lizenzen und andere Rechte Die Patentanmeldung und das Patent können Gegenstand von Lizenzen und Nießbrauch sein. Zur Eintragung siehe unter 1. Durch Bestellung eines Pfandrechts, die dem spanischen Patent- und Markenamt anzuzeigen ist, können sie auch als Sicherheitsleistung dienen. Art. 74 PatG	Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat. Art. 155, 156 PatG Art. 3 Ges. 8/98 Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat.	ja Art. 57(1) Kgl. VO 2245 ja

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
1980 ESP* für jede Eintragung	Bestellung und Übertragung von Rechten, sofern die entsprechenden Rechtsgeschäfte gemäß Kgl. VO 2245 erfolgen: Übertragungen, Lizenzen usw. Art. 49 (1)n), 56(2) Kgl. VO 2245 Übertragungen, Lizenzen und alle anderen aus freiem Willen oder kraft Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen werden gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.	ja. Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom OEPM anerkannt.	Ein im Ausland abgefaßtes Schriftstück muß mit der Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 versehen sein. Sind die Unterlagen nicht in Spanisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen.
Art. 57(2) Kgl. VO 2245	Art. 79(2) PatG	Art.10 Kgl. VO 2424	Art. 56 Kgl. VO 2245
1980 ESP für jede Eintragung *Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert			Zum Nießbrauch siehe Art. 74(1) PatG

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Vereinigtes Königreich	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) - Verkauf: Übereignungsdokument, Übertragungs-urkunde oder von beiden Parteien unterzeichneter Kaufvertrag. Sind zwei oder mehr Personen Inhaber eines Patents, so kann einer allein sein Eigentum an dem Patent nicht ohne die schriftliche Zustimmung des oder der anderen Inhaber übertragen (vgl. auch Spalte 7). - Fusion: Nachweis über die Umstrukturierung oder beglaubigter Handelsregisterauszug, ggf. in Verbindung mit einer Niederschrift oder Vertragsunterla-gen, aus denen hervorgeht, welche Patente betroffen sind. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Tod des Rechtsinhabers: Testamentsbestätigung oder Testamentsvollstreckerzeugnis, ggf. belegt durch das Testament (vgl. auch Spalte 7). - Konkurs: amtlicher Nachweis über die Abwicklung des Unternehmens. Veräußerung durch Verkauf wie unter i); die Unterlagen müssen namens des Unterneh-mens vom Konkursverwalter unterzeichnet sein. - Verfügung von Amts wegen: Abschrift der entsprechenden amtlichen Verfügung und Tag des Inkrafttretens. Art. 32, 33 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzen können in das EP(UK)-Patentregister eingetragen werden. Einzureichen sind Unterlagen, aus denen hervorgeht: a) Datum des Vertrags (d. h. wann dieser vom oder für den Lizenzgeber unterzeichnet wurde) b) die Vertragsparteien (einschließlich Anschriften) c) das betroffene Patent. Sicherungsabreden (z. B. Hypotheken, usw.) können ebenfalls in das EP(UK)-Patentregister eingetragen werden. Die Grundvoraussetzungen sind die gleichen wie unter 1.	nein, aber der Patentinhaber ist verpflichtet, dem „Compt-roller“ eine Zustellanschrift im Vereinigten Königreich mitzuteilen, wenn er an einem Verfahren im Rahmen der Patentausführungsbestim-mungen von 1990 beteiligt ist. Regel 30 PatV ad 1.ii): Testamentsbestäti-gung oder Testamentsvoll-streckerzeugnis in bezug auf EP(UK)-Patente muß von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen persönlichen Vertreter ausgestellt werden.	ja, Formblatt 21/77; unabhängig von der Zahl der übertragenen Patente reicht 1 Formblatt aus ja, Formblatt 21/77
Zypern	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag, von allen Parteien unterschrieben, mit Angabe von EP Nummer, Anmeldetag, Bezeichnung der Erfindung, Namen, Anschriften und Angaben zur Nationalität der betroffenen Parteien. R. 5(2) PatV 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	ja R. 58(1) PatV	Form P. 3 R. 5(1) PatV

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
nein	Alle zusätzlichen Rechte, z. B. Pfandrechte, Vereinbarungen, Lizenzen, Unterlizenzen Die Eintragung in das Patentregister hat im allgemeinen lediglich deklaratorische Wirkung. Bestimmte Rechte entstehen jedoch erst aufgrund der Eintragung (z. B. gemäß Art. 33, Art. 68 PatG).	ja, es ist eine vom EPA beglaubigte Abschrift einzureichen (EPA Form 2544).	Wird Form 21/77 von allen oder für alle am Rechtsgeschäft, sowie der Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten beteiligten Parteien ausgefüllt, so ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Wenn Form 21/77 von diesen Parteien nicht ausgefüllt werden kann, ist entweder das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde einzureichen. Die Beglaubigung kann durch einen Patentvertreter, einen Notar oder eine andere befugte Person, z. B. einen hierfür bestellten leitenden Angestellten eines Unternehmens, vorgenommen werden. Allen Unterlagen, die nicht in englischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Englische beizufügen. Für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit EP(UK)-Patenten ist im Vereinigten Königreich eine Stempelgebühr zu entrichten. Dem UK-Patentamt ist es nach Artikel 17 des Stempelsteuergesetzes von 1892 untersagt, Unterlagen zu bearbeiten, für die die Gebühr nicht festgesetzt und entrichtet worden ist. ad 1.ii) Im Vereinigten Königreich befindliches Eigentum, das EP(UK)-Patente einschließt, muß zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich veranlagt werden. Weitere Informationen sind erhältlich bei der Assignment section, Tel. 01633-814630.
50 CYP	Die Eintragung im Patentregister hat rechtsbegründende Wirkung. R. 5(2) PatV	ja Art. 68 PatG	Sind die Unterlagen nicht in Griechisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen.

[illegible]

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
5000 ALL	Rechtsübergänge und Linzenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 32 (2) PatG	nein	Allen Urkunden ist eine Übersetzung in Albanisch beizufügen.
20 LVL je Patent 30 LVL je Patent	Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. 	ja. Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird anerkannt.	Urkunden werden in Lettisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Russisch angenommen.
400 Litas 240 Litas GebV	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. 	nein	Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht. Urkunden werden in Litauisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Russisch angenommen.

Erstreckungs- staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Ehem. jugosl. Republik Maze- donien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag einer Vertragspartei. Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt. Art. 107, 108 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag wie unter 1. Art. 109, 111 PatG	ja	nein
Rumänien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs unter Vorlage der Übertragungsurkunde (Vertrag) oder einer beglaubigten Abschrift und Nachweis über die Entrichtung der Gebühren. Art. 48 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 48 PatG	ja	nein
Slowenien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag des Patentinhabers. Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt. Art. 107 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 108 PatG	ja	nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragungen und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
500 MKD	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	nein	Allen Urkunden ist eine Überset- zung in Mazedonisch beizufügen.
100 USD	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben deklaratorische Wirkung.	nein	Urkunden werden in Rumänisch, Deutsch, Englisch oder Franzö- sisch angenommen.
Anhang 1.25 GebV	Art. 48 PatG		
6000 SIT je Patent GebV 6000 SIT je Patent GebV	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Art. 65(3) PatG	nein	Allen Urkunden, die nicht in Slowenisch abgefaßt sind, ist eine Übersetzung beizufügen. Art. 47(4) PatV

Die nachstehende Tabelle informiert über

- a) den Erlaß nationaler Vorschriften zur Frage des Doppelschutzes nach Artikel 139(3) EPÜ
- b) den räumlichen Anwendungsbereich des EPÜ gemäß Artikel 168(1) EPÜ

a) Doppelschutz

Nach Artikel 139(3) EPÜ kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann.

Welche Vorschriften zu Artikel 139(3) EPÜ im einzelnen erlassen wurden, geht aus Spalte 1 dieser Tabelle hervor.

b) Räumlicher Anwendungsbereich

Nach Artikel 168(1) kann jeder Vertragsstaat in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, daß das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

Die derzeitige Situation hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs in den einzelnen Vertragsstaaten ergibt sich aus Spalte 2 der Tabelle.

c) Vorbehalte

Die in früheren Auflagen enthaltene Spalte 1 „Vorbehalte“ wird nicht mehr wiedergegeben, da die Geltungsdauer aller gemäß Artikel 167(2) erklärten Vorbehalte am 7. Oktober 1992 abgelaufen ist (Artikel 167(3) EPÜ).

Österreich

Der Vorbehalt von Österreich schloß Schutz für chemische Erzeugnisse, Nahrungs- und Arzneimittel als solche aus. Er ist mit Ablauf des 7. Oktober 1987 erloschen (ABl. EPA 1987, 426).

Griechenland und Spanien

Der Vorbehalt von Griechenland betraf den Schutz für Arzneimittel, der von Spanien chemische Erzeugnisse und Arzneimittel. Sie sind mit Ablauf des 7. Oktober 1992 erloschen (ABl. EPA 1992, 301).

Wichtiger Hinweis

Nach Artikel 167(5) EPÜ gelten die Vorbehalte für europäische Patente, die auf europäische Patentanmeldungen erteilt worden sind, die während der Wirksamkeit des Vorbehalts **eingereicht** worden sind, für die gesamte Lebensdauer dieser Patente. Sie betreffen daher nur europäische Patentanmeldungen und Patente mit einem Anmeldetag vor dem 8. Oktober 1987 bei Benennung Österreichs und mit einem Anmeldetag vor dem 8. Oktober 1992 bei Benennung von Griechenland und/oder Spanien (vgl. ABl. EPA 1992, 301).

d) Den Gerichten gleichgestellte Behörden nach Artikel 1(2) Anerkennungsprotokoll

Folgende Vertragsstaaten haben dem EPA Behörden mitgeteilt, denen eine Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 1(2) Anerkennungsprotokoll zugewiesen worden ist:

Österreich: Österreichisches Patentamt (Österreichisches Patentblatt 1993,154);
Vereinigtes Königreich, The Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks (Art. 12 und 82 Patentgesetz 1977).

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Belgien	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist Art. 7(1) Ges. v. 8.7.77	Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien
Dänemark	Der Doppelschutz wird nicht ausgeschlossen Dies gilt auch für nationale Gebrauchsmuster, gesonderter Antrag erforderlich. § 6 Gebrauchsmustergesetz	Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme Grönlands und der Faröer Inseln
Deutschland	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. II § 8(1) IntPatÜG Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen.	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin bei vor dem 3. Oktober 1990 eingereichten Anmeldungen. Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 3. Oktober 1990 bei seit dem 3. Oktober 1990 eingereichten Anmeldungen. Art. XI § 2 IntPatÜG
Finnland	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Finnland
Frankreich	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. L. 614-13. Ges. Nr. 92-597 auf Gebrauchszertifikate anwendbare Bestimmungen: Art. L. 611-2 Ges. Nr. 92-597	Hoheitsgebiet der Französischen Republik einschließlich der Übersee-Territorien und der Gebietskörperschaften von Mayotte Art. L. 811-1 Ges. Nr. 92-597
Griechenland	nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Art. 22(1) VOPr. Nr. 77/88; Art.19(6) Ges. Nr. 1733/87	Hoheitsgebiet der Griechischen Republik Ges. Nr. 1607/86
Irland	Der „Controller“ kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt § 60 PatG	Hoheitsgebiet Irlands
Italien	nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 8 VOPr Nr.32/1979	Hoheitsgebiet der Italienischen Republik

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Luxemburg	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 94 PatG	Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg
Monaco	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 9 VO Nr.10.427	Hoheitsgebiet des Fürstentums von Monaco
Niederlande	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 77 PatG	Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande in Europa Art. 49(1), 53(4), 55, 57(2), 73(1), 74 PatG
Österreich	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen	Hoheitsgebiet der Republik Österreich
Portugal	nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 84 PatG	Hoheitsgebiet Portugals
Schweden	Der Doppelschutz durch nationale Patente wird nicht ausgeschlossen	Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden
Schweiz/ Liechtenstein	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Art. 125 PatG	Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein Vertr. CH/LI v. 22.12.78
Spanien	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 16 Kgl. VO 2424	Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Vereinigtes Königreich	Der „Comptroller“ kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 73 PatG	Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Insel Man¹ Art. 131, 132 PatG
Zypern	nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 71(1), (2) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Zypern

¹ Wegen der Möglichkeit, europäische Patente (UK) in überseeischen Staaten und Gebieten registrieren zu lassen, vgl. die Informationen in ABI. EPA 1997, 433, und 429-432.

Erstreckungs- staat	1 Doppelschutz zugelassen? (Art. 139 (3) und 140 EPÜ)	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Albanien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 8 ErstrVO	Hoheitsgebiet der Republik Albanien
Lettland	Nein; wie Albanien § 19(7) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Lettland
Litauen	Nein; wie Albanien Art. 57 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Litauen
Ehem. jugosl. Republik Mazedonien	Nein; wie Albanien Art. 8 ErstrVO	Hoheitsgebiet der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien
Rumänien	Nein; wie Albanien Art. VIII VO	Hoheitsgebiet von Rumänien
Slowenien	Nein; wie Albanien Art. 8 ErstrVO	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien

Europäisches Patentamt
Erhardtstr. 27
D-80331 München
Tel. (+49-89) 23 99-0
Telex 523 656 epmu d
Fax (+49-89) 23 99-44 65

Europäisches Patentamt
✉ D-80298 München